

Stadt Ulm



Armutsbericht - Allgemeiner Teil

Stand: Juni 2008

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	5
1.1	Materielle Armut	5
1.1.1	Armutsbegriff	5
1.1.2	Bekämpfte und verdeckte Armut	5
1.1.3	Neues System der Existenzsicherung seit 01.01.2005.....	6
1.2	Immaterielle Armut	7
1.3	Extreme Armut.....	7
1.4	Schwerpunkte und Grenzen kommunaler Armutsberichterstattung	7
1.5	Berichterstattung in Ulm	8
2	Armutstypen und Beratungsstrategien	9
2.1	Wandel der Familienstrukturen	9
2.2	Selbstorganisation.....	9
2.3	Verdeckte Armut.....	9
2.4	Auswirkungen materieller Armut.....	10
2.4.1	Zusatzaufwand.....	10
2.4.2	Verzicht	11
2.4.3	Schulden.....	11
2.4.4	Konflikte	11
2.4.5	Armutsspirale	11
2.5	Armutstypen	12
2.5.1	Verwaltete Arme	12
2.5.2	Erschöpfte Einzelkämpfer/innen	12
2.5.3	Ambivalente Jongleure	12
2.5.4	Vernetzte Akteure	13
2.6	Erfahrungen mit der Sozialbürokratie	13
2.6.1	Schwierige gesetzliche Rahmenbedingungen	13
2.6.2	Ohnmachtsgefühle	13
2.6.3	Viele Anlaufstellen	14
2.6.4	Fehlende Gesamtstrategie zur Bekämpfung von Armutslagen	14
2.6.5	Schlechte Datenlage.....	15
2.7	Wie erreicht man die Hilfebedürftigen?	15
2.8	Gesetzliche Grundlagen der Beratung	15
3	Bekämpfte Armut Transferleistungen nach SGB II und SGB XII	17
3.1	Was ist überhaupt ein Regelsatz?	17
3.1.1	Die Höhe der Regelsätze	17
3.1.2	Zusammensetzung der Regelsätze	18
3.1.3	Mehrbedarfe.....	18
3.1.3.1	Beispiele für die Höhe des Mehrbedarfs:	19
3.2	Kosten der Unterkunft	19
3.2.1	Angemessene Kaltmiete (Mietobergrenze) in € ohne Betriebs- und Heizkosten in Ulm:	20
3.2.2	Nebenkosten.....	20
3.3	Einmalige Beihilfen.....	21
3.3.1	Voraussetzungen.....	21
3.3.2	Darlehen für sonstige Beschaffungen	21
4	Einkommenssituation.....	22
4.1	Erwerbseinkommen.....	22

4.1.1	Harte Zeiten für Frauen?	22
4.1.2	Teilzeitarbeit.....	23
4.1.3	Hilfebedürftig trotz Arbeit?.....	23
4.1.4	Wachsender Niedriglohnsektor	24
4.2	Armutsschwellen	25
4.2.1	Berechnungsmethode	25
4.2.2	Armutsschwellen (Modellrechnungen) in Ulm.....	26
4.2.3	Bedarfsdeckendes Bruttoarbeitsentgelt.....	26
4.2.4	Freibeträge und Hinzuverdienstgrenzen:.....	27
4.3	Kindergeld.....	28
4.4	Kinderzuschlag.....	28
4.4.1	Geltende Regelung	28
4.4.2	Neuregelung zum 01.10.08	28
4.5	Unterhaltsvorschuss	29
4.6	Wohngeld.....	29
4.7	Mindestlohndebatte.....	29
4.8	Altersarmut	30
4.8.1	Kein Massenphänomen.....	30
4.8.2	Risikogruppen.....	30
5	Überschuldung.....	32
5.1	Wann liegt Überschuldung vor?	32
5.2	Ursachen der Überschuldung.....	33
5.3	Verschuldensquoten	34
5.3.1	Insolvenzstatistik.....	34
5.3.2	Erhebungen der Kreditwirtschaft.....	34
5.3.3	Bundesstatistik der Schuldnerberatungsstellen.....	35
5.4	Überschuldete Personen	35
5.5	Folgen der Überschuldung	36
5.6	Wege aus der Schuldenfalle.....	37
5.6.1	Krisenintervention.....	38
5.6.2	Stabilisierung.....	38
5.6.3	Prävention.....	38
6	Arbeitslosigkeit und Erwerbsbeteiligung.....	40
6.1	Entwicklung des Arbeitsmarkts	40
6.2	Erwerbstätigenquote	41
6.3	Prekäre Beschäftigung	43
6.3.1	Befristung	43
6.3.2	Minijobs	43
6.3.3	Alg2-Aufstocker.....	44
6.4	Arbeitslosigkeit.....	44
6.4.1	Städtevergleich.....	44
6.4.2	Risikogruppen.....	45
6.5	Langzeitarbeitslose.....	47
6.5.1	Individueller, komplexer Förderbedarf	47
6.5.2	Fehlende Gesamtstrategie bei der Umsetzung des SGB II.....	47
7	Versorgung mit Wohnraum.....	49
7.1	Allgemeine Wohnungsversorgung.....	49
7.2	Mietpreise	49
7.3	Sozialer Wohnungsbau	50
7.4	Nachfrage nach Sozialmietwohnungen	50
7.5	Wohnumfeld	51

7.6	Wohngeld.....	51
7.7	Wohnen mit Hartz IV.....	53
7.8	Wohngeldnovelle	54
8	Menschen in extremer Armut	55
8.1	Personenkreis.....	55
8.2	Lebenslagen	56
8.3	Perspektiven sozialer Hilfen.....	57
8.4	Rechtliche Grundlagen	57
8.5	Wohnungslosenhilfe in Ulm.....	58
8.5.1	Ausgangslage	58
8.5.2	Zielsetzung.....	58
8.5.3	Das Ulmer Hilfesystem	59
8.5.4	Das ergänzende Ulmer Angebot	59
9	Soziale Vergünstigungen und bürgerschaftliches Engagement.....	61
9.1	Soziale Vergünstigungen	61
9.1.1	Ulmer Familienpass	61
9.1.2	Landesfamilienpass	62
9.1.3	Rundfunkgebührenbefreiung	62
9.2	Bürgerschaftliches Engagement	63
9.2.1	Ermäßigungen	63
9.2.2	Ulmer Lobbycard	63
9.2.3	Ehrenamt.....	64
10	Zahlenteil	65
10.1	Haushaltsentwicklung Sozialhilfe	65
10.2	Personen mit Transferleistungsbezug.....	65
10.3	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	65
10.4	Arbeitslosengeld 2 nach SGB II	66
10.4.1	Entwicklung der Fallzahlen seit 2001	66
10.4.2	SGB II-Dichte	66
10.4.3	Kommunale SGBII-Ausgaben pro Einwohner.....	67
10.4.4	Entwicklung der Arbeitslosenzahlen	68
10.4.5	Altersstruktur der Sozialhilfebezieher/innen im erwerbsfähigen Alter (15 bis 64 Jahre)	68
10.4.6	Eingliederungsmaßnahmen der AA.....	70
10.4.7	Erwerbseinkommen.....	70
10.4.8	Haushaltsstruktur der SGBII-Haushalte in Ulm.....	70
10.4.9	Ausländerquote im SGB II	72
10.4.10	Altersstruktur aller Alg2-Bezieher in Zeitreihen	73

1 Einführung

Die Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung ist eine zentrale gesellschaftliche Herausforderung der Politik und Verwaltung.

Sinkende Geburtenzahlen und steigende Lebenserwartung, steigende Kosten der Gesundheits- und Alterssicherung, Anstieg der Bevölkerungsgruppe mit Migrationshintergrund, beginnender Fachkräftemangel bei sich gleichzeitig verfestigender Sockelarbeitslosigkeit und eine gestiegene Zahl von Personen, die an der Armutsgrenze auf kommunale Transferleistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts angewiesen sind, wirken sich auf das Zusammenleben der Gesellschaft aus.

Armut und soziale Ausgrenzung sind nicht nur Randphänomene, sondern auch in der Mitte der Gesellschaft angekommen.

Aufgabe der Politik ist es, dafür zu sorgen, dass Armut möglichst gar nicht entsteht, jedenfalls aber nur ein vorübergehender Umstand bleibt und kein dauerhafter Zustand wird.

1.1 Materielle Armut

1.1.1 Armutsbegriff

Der Begriff „Armut“ lässt sich nicht eindeutig definieren. In der Wissenschaft unterscheidet man zwischen absoluter und relativer Armut.

Absolute Armut liegt dann vor, wenn die physische Existenz nicht mehr gesichert ist, das heißt, wenn die zur Lebenserhaltung notwendigen Güter wie Nahrung, Kleidung oder Wohnraum fehlen.

In Wohlstandsländern wie Deutschland wird meist das Konzept der **relativen Armut** angesetzt, bei dem es um eine Unterausstattung mit ökonomischen Mitteln im Vergleich zum sozialen Umfeld eines Menschen geht. Relative Armut bezieht sich auf verschiedene statistische Messzahlen für eine Gesellschaft. So ist nach der Definition der WHO arm, wer weniger als 50 % des Durchschnittseinkommens einer Gesellschaft bezieht.

Die **Armutsrisikogrenze** (Prekariat) wird nach dem Beschluss des Europäischen Rats im Jahr 2001 bei 60 % des mittleren Einkommens der gesamten Bevölkerung angesetzt.¹

In der Bundesrepublik wird wie in anderen Wohlfahrtsstaaten die Armutsschwelle politisch durch die Höhe der Transferleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts festgelegt.

Aus offizieller politischer Sicht wird also als arm betrachtet, wer sein Leben auf einem Niveau bestreitet, das unter den Existenzsicherungsleistungen des SGB II bzw. des SGB XII liegt.

1.1.2 Bekämpfte und verdeckte Armut

In die Kategorie „bekämpfte Armut“ fallen alle Personen und Haushalte, deren Fürsorge- und Sozialhilfeberechtigung nach den Gesetzen der Bundesrepublik durch Behörden anerkannt ist, die entsprechende Leistungen erhalten und die in der amtlichen Statistik ausgewiesen werden.

Verdeckte Armut liegt vor, wenn Personen bzw. Haushalte, deren Einkommen unter den Schwellenwerten für Existenzsicherungsleistungen liegt, ihre Rechtsansprüche nicht geltend

¹ Statistisches Bundesamt: Armut und Lebensbedingungen, Ergebnisse aus „Leben in Europa“ für Deutschland 2005, S. 17

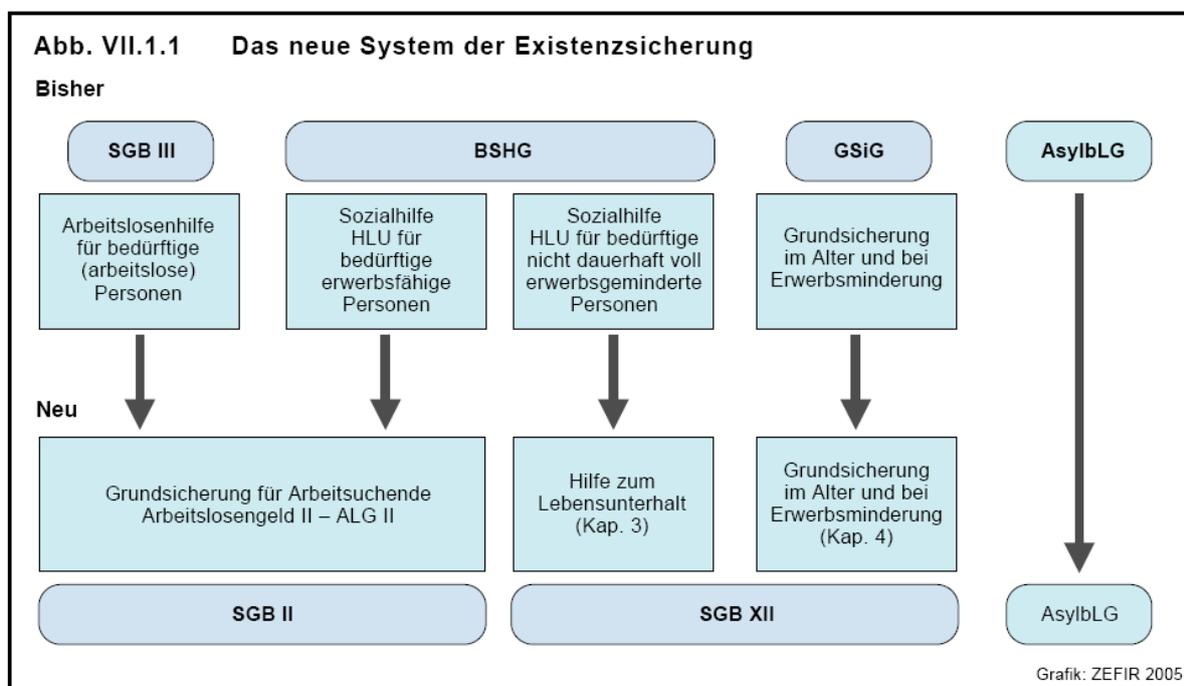
machen. Die Bundesregierung² hat im November 2006 festgestellt, dass es auch nach Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende verdeckte Armut gibt. Tendenziell kommt verdeckte Armut jedoch weniger bei Arbeitslosen, sondern hauptsächlich bei Berufstätigen vor, die darauf verzichten, neben ihrem knappen Arbeitseinkommen aufstockende Transferleistungen zu beantragen.

1.1.3 Neues System der Existenzsicherung seit 01.01.2005

Durch die **Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe** im SGB II bezieht der größte Teil der früheren Sozialhilfeempfänger jetzt Arbeitslosengeld 2.

Beim Alg2 handelt es sich um existenzsichernde Hilfen, die strengen Bedürftigkeitsprüfungen unterliegen. Anspruchsvoraussetzungen, Regelsätze und Leistungen sind mit denen der ursprünglichen Sozialhilfe vergleichbar, wenn auch nicht identisch.

Für die Angehörigen der früheren Arbeitslosenhilfeempfänger liegen erst seit der Zusammenlegung Daten vor. Die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe hat maßgeblich zum Sichtbarwerden von Armutslagen beigetragen.



Gleichzeitig mit der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe wurde das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und das Grundsicherungsgesetz (GsiG) in das Sozialgesetzbuch (SGB XII) integriert. Der Personenkreis mit Anspruch auf **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Gsi)** hat sich in diesem Zusammenhang nicht geändert. Diese Leistungen erhalten Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und deren Einkommen nicht für den notwendigen Lebensunterhalt ausreichen, sowie Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.

Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) nach SGB XII erhält nur noch ein kleiner Personenkreis. Es handelt sich dabei um Personen unter 65 Jahren, für die eine Erwerbstätigkeit vorübergehend nicht möglich ist. HLU können nur die Personen erreichen, die weder einen Anspruch auf Alg2 noch auf Gsi haben.

² http://www.bundestag.de/aktuell/hib/2006/2006_375/08.html

Diese grundlegenden gesetzlichen Neuregelungen haben dazu geführt, dass **Veränderungen sozialer Problemlagen nicht mehr über längere Zeiträume dargestellt** werden können. Seit 2005 hat sich die statistische Erfassung grundlegend geändert. Die Datenbasis ist nicht mehr vergleichbar. Es ist deshalb auch kaum nachweisbar, ob und inwieweit die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe die finanzielle Lage der Bevölkerung verändert hat.

Im **Asylbewerberleistungsgesetz** (AsylbLG) sind seit 1993 die Höhe und Form von sozialen Leistungen an bedürftige Asylbewerber und Geduldete in der Bundesrepublik Deutschland geregelt. Durch Änderungen im Zuwanderungsgesetz sind auch manche Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis betroffen.

Das Gesetz trat am 1. November 1993 in Kraft und wurde bereits mehrmals geändert. Es definiert erstmals Personengruppen, die im Falle der Bedürftigkeit keine Leistungen der Sozialhilfe (bzw. der Grundsicherung für Arbeitsuchende) zur Sicherung des Existenzminimums erhalten, sondern erheblich geringere Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG haben seit der Gesetzesänderung vom 28. August 2007 in der Regel erst nach 48 Monaten Anspruch auf Leistungen im Umfang des SGB XII (§2 AsylbLG). Sie werden dann den Sozialhilfeempfängern gleichgestellt.

1.2 Immaterielle Armut

Armut manifestiert sich jedoch nicht nur im Bereich der ungleichen Einkommensverteilung, sondern auch in unterschiedlichen Teilhabe- und Verwirklichungschancen (immaterielle Armut / **Lebenslagenansatz**). Damit gemeint ist z.B. der Zugang zu Bildung, Kultur, Wohnumfeld und politischer Teilhabe.

Unterschieden wird außerdem zwischen zeitweisen und dauerhaften/strukturellen Armutslagen. **Vorübergehende Armut** gleicht sich für die Betroffenen im Verlauf der Zeit aus. Das ist z.B. dann der Fall, wenn nur in bestimmten Lebensphasen Grundbedürfnisse nicht befriedigt werden können (Ausbildungszeit, junge Ehe, belastende Lebensereignisse oder Katastrophen).

Strukturelle Armut liegt vor, wenn Personen einer gesellschaftlichen Randgruppe angehören, deren Mitglieder alle unter die Armutsgrenze fallen. Diese Gruppe und ihre Kinder haben nur wenig Chancen, aus ihrem Milieu auszubrechen.

1.3 Extreme Armut

Ein besonderes Augenmerk ist auf besonders armutsgefährdete Bürger mit geringem Selbsthilfepotential zu richten. Deren Lebenslage ist häufig durch die **Anhäufung mehrerer Risiken** wie Langzeitarbeitslosigkeit, Einkommensarmut, Überschuldung, drohender Verlust der Wohnung, gesundheitliche Einschränkungen (Suchtmittelgebrauch, psych. Erkrankungen), Gewalt oder Straffälligkeit geprägt. Dieser Bevölkerungsgruppe fehlt es sogar an unabdingbar **notwendigen Gütern des Grundbedarfs** (Nahrung, Kleidung, Unterkunft). Trotzdem ist sie häufig durch staatliche Hilfeangebote zur Bewältigung ihrer Krisensituation nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr erreichbar.

1.4 Schwerpunkte und Grenzen kommunaler Armutsberichterstattung

Nicht für alle Armutslagen liegen statistische Daten vor. Teilhabe- und Verwirklichungschancen einkommensarmer Haushalte sowie extreme Armutslagen werden bisher kaum strukturiert erfasst. Zum Einen ist das Hilfesystem in viele **unterschiedliche öffentliche Zuständigkeiten** (u.a. Arbeitsagentur, Sozialamt, Jugendamt, Wohnungsamt, Gesundheitsamt, Schulen, Kultur und Sport) gegliedert. Darüber hinaus wird **soziale Beratung** in vielfältiger Weise von **freien**

Trägern erbracht, deren Statistik nicht mit den kommunalen Angeboten vernetzt ist. Aus **Datenschutzgründen** gibt es einen strukturierten Datenabgleich weder zwischen den kommunalen Stellen noch mit den freien Trägern. Querbezüge lassen sich deshalb nicht herstellen.

Kommunale Armutsberichte beschäftigen sich regelmäßig mit **materiellen Armutslagen**, in denen Einkommen als zentraler Einflussfaktor auf die soziale Lage angesehen wird.

Die Schwerpunkte liegen auf

- Auswertung der Strukturdaten von **Transferleistungsbeziehern** (amtl. Statistiken zum SGB II und SGB XII, Wohngeldstatistik)
- **unsicherer Erwerbsbeteiligung** und Arbeitslosigkeit (Arbeitslosenstatistik und Arbeitsmarktdaten)
- **Prekären Einkommenssituationen**, insbesondere Schulden und Überschuldungssituationen(Rechtspflegestatistik, Statistik der Schuldnerberatungsstellen)
- **Wohnen** (Wohngeldstatistik, Statistiken von Wohnungsunternehmen)
- sowie der Nachfrage nach **sozialen Vergünstigungen** (Familienpass, Sozialpässe, Wohnberechtigungsscheine)

1.5 Berichterstattung in Ulm

In Ulm gibt es eine Reihe von Planungen und Berichten, die sich mit Teilhabe und Chancengerechtigkeit bestimmter Zielgruppen befassen.

Die Beschreibung sozialer Problemlagen sowie die Entwicklung und Evaluation zielgruppenspezifischer Maßnahmen ist eine Querschnittsaufgabe aller Fachabteilungen.

Zielgruppenspezifische Bestandsaufnahmen und Handlungsansätze finden sich u.a. in folgenden aktuellen Berichten:

- Situation von Kindern und Familien (Kinderreport)
- Situation von behinderten Menschen (Teilhabeplan)
- Situation älterer Menschen (Altenhilfeplan)
- Situation von Flüchtlingen (Konzeption Flüchtlingsunterbringung)
- Bildungssituation (Bildungsbericht)
- Wohnungssituation (Fortschreibung Wohnungsdebatte)

Sozialraumindikatoren werden regelmäßig kleinräumig in den Sozialraumanalysen der Jugendhilfe ausgewiesen.

Im Jahr 2005 wurde erstmals nach Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe ein Sachstandsbericht mit Strukturdaten der Transferleistungshaushalte vorgelegt.

Der vorliegende Armutsbericht soll

- eine Bestandsaufnahme materieller Armutslagen in Ulm darstellen,
- für das Thema Armut in einer reichen Stadt sensibilisieren,
- einen Überblick über die kommunale Aufgabenverantwortung geben,
- Armutsrisiken ermitteln,
- Datenlücken aufzeigen,
- als Grundlage für politische Handlungsansätze und Prioritätensetzungen dienen, die in zielgruppenspezifischen oder sozialräumlichen Fachberichten aufzuarbeiten sind.

2 Armutstypen und Beratungsstrategien

2.1 Wandel der Familienstrukturen

Der Wandel in den Familienstrukturen der Bevölkerung setzt sich fort. Es entwickeln sich neue Formen des Zusammenlebens. Die Zahl der Singlehaushalte nimmt zu. Ebenso steigt der Anteil von Kindern, die in Haushalten von Alleinerziehenden und von nichtehelichen Lebensgemeinschaften leben. Veränderungen der Familie durch Trennung oder die Gründung von Patchworkfamilien müssen wirtschaftlich und emotional bewältigt werden.

2.2 Selbstorganisation

Private Haushalte und Familien ermöglichen **gemeinsames Leben, Wohnen und Wirtschaften**. Das Zusammenleben erfordert Absprachen über den Tagesablauf, Verteilung der Erwerbsarbeit und der Hausarbeit, Betreuung, Erziehung und Bildung der Kinder, Konsumverhalten, gesunde Lebensführung, kulturelle Teilhabe, Freizeitgestaltung und gesellschaftliches Engagement. An diesem „**Haushaltsmanagement**“ sind alle Haushaltsmitglieder beteiligt. Je nach Handlungsfeld, Lebensbedingungen und Lebensphase unterscheiden sich die jeweiligen Einflussmöglichkeiten, Abhängigkeiten und Aufgabenverteilungen.

Typen der Selbstorganisation

In privaten Haushalten und Familien lassen sich sehr unterschiedliche Prägungen der Selbstorganisation beobachten³:

- eine partnerschaftliche Selbstorganisation
- eine autoritär beherrschte Binnensteuerung (z.B. klassische Rollenverteilung, kulturell bedingte Vormachtstellung des Mannes)
- eine ständig destabilisierende Konfliktaustragung auf Handlungsfeldern des Haushalts (z.B. Streit um Geld)
- eine in den Aufgaben überforderte Haushaltsführung
- eine zufällige und chaotische Lebensführung

Die **Rollenverteilung und der Lebens- und Haushaltsstil** geben Anhaltspunkte dafür, ob eine Verhaltensberatung erforderlich ist, in welche Richtung diese gehen soll und wer innerhalb des Familienverbands zuständig für die Änderung von überkommenen Werten und Verhaltensmustern ist.

2.3 Verdeckte Armut

Bedürftigkeit im Sinne des SGB II tritt vergleichsweise häufig in **Familien** auf, wenn ein Niedriglohn oder das Arbeitslosengeld (I) zur Versorgung von mehreren Angehörigen nicht ausreicht oder aber die familiären Pflichten nur mit einem begrenzten Umfang der Erwerbstätigkeit vereinbar sind.

³ Min.Rat a.D. Frank Bertsch zur Jahresfachtagung 2007 der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) Erfurt, 9.-11.Mai 2007; <http://www.kursbuch-schuldenpraevention.de/downloads/schuldnerberatungistfamilienpolitik.pdf>

Nach einer Simulationsberechnung des Deutschen Wirtschaftsinstituts⁴ betrifft das Problem der verdeckten Armut insbesondere Erwerbstätige; die Zahl der bedürftigen Erwerbstätigen soll sich auf etwa das **Dreifache der Zahl der so genannten „Aufstocker“** belaufen.

Bei den Kindern unter 15 Jahren kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass nur ca. **2/3 der bedürftigen Kinder** Leistungen nach dem SGB II erhalten.

Für Ulm würde das bedeuten, dass

- bei 1042 Personen mit anrechenbarem Erwerbseinkommen (Tabelle 3.2) weitere 3000 Personen nur ein Einkommen unterhalb der Armutsgrenze beziehen
- bei 2029 Kindern im Transferleistungsbezug von einer Dunkelziffer von mindestens 1000 weiteren Kindern u15 in armen Lebensverhältnissen auszugehen ist.

Scham, Stolz, Fehlinformationen - die Forscher machen vielfältige Gründe aus, warum Bedürftige auf ihren Anspruch verzichten. Drei wiegen besonders schwer:

Unwissenheit: Mehr als die Hälfte der verdeckt Armen ging davon aus, Sozialhilfe zurückzahlen zu müssen. Dass auch Beschäftigte Anspruch auf ergänzende Sozialhilfe hatten, war vielen nicht bekannt. Die Hartz-Gesetze dürften dieses Informationsdefizit vergrößert haben: "Die Working Poor dürften sich noch seltener als anspruchsberechtigt sehen als vor der Reform - denn sie sind ja nicht arbeitslos."

Stigmatisierungsängste: Die Angst, dass Familienangehörige von der Notlage erfahren, weil Unterhaltsforderungen geprüft werden, führt zu einem Verzicht auf Leistungen. In diesen Fällen ist die Scham größer als der erwartete finanzielle Vorteil.

Schlechte Erfahrungen mit Verwaltungen und Beratungsstellen führen manchmal dazu, dass Rechtsansprüche nicht geltend gemacht werden. Verdeckt Arme waren weniger bereit als Sozialhilfeempfänger, Unannehmlichkeiten auf Ämtern zu erdulden.

2.4 Auswirkungen materieller Armut

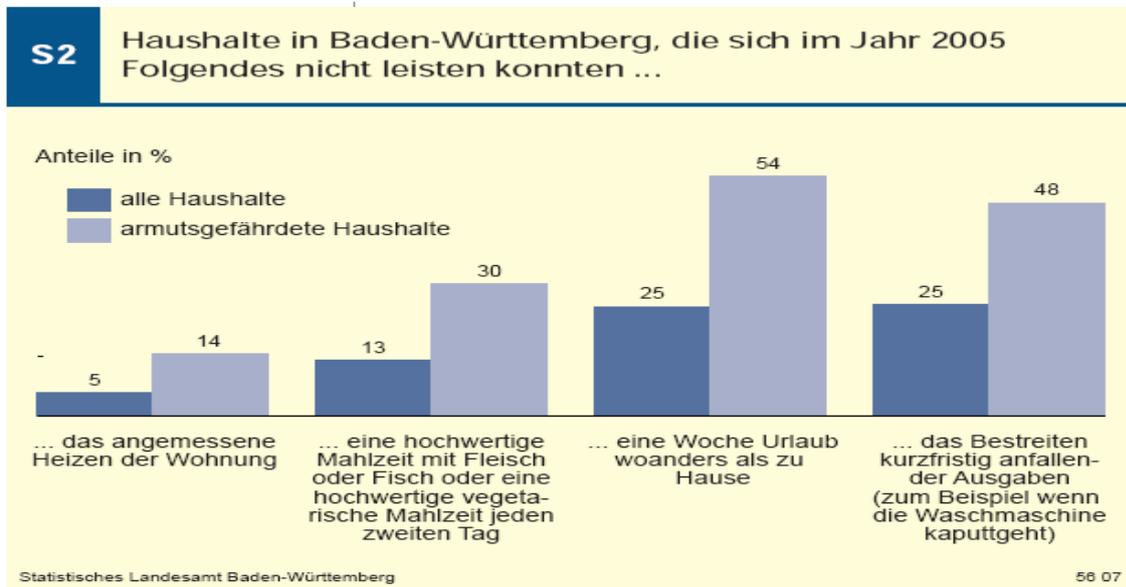
2.4.1 Zusatzaufwand

Wer ein prekäres Einkommen knapp über der Bemessungsgrenze für Transferleistungen erzielt, muss **sorgfältig planen und rechnen**. Lebensmittel und Bekleidung können nur im günstigsten Laden gekauft werden. Wer auf Sonderangebote angewiesen ist, muss sich umschaun und mehr Zeit in **Preisvergleiche** und die Wege zwischen mehreren Geschäften investieren. Größere Vorratskäufe lässt jedoch häufig das Budget nicht zu. Rücklagen für eine Ferienreise oder einen anderen besonderen Wunsch können nicht gebildet werden. Ein defektes Haushaltsgerät bringt den gesamten Monatshaushaltsplan durcheinander. Gespart wird zuerst bei den Freizeitaktivitäten, dann bei Kleidung und Kosmetikartikeln, schließlich bei den Lebensmitteln.

⁴ Irene Becker, Armut in Deutschland, Februar 2007 http://www.diw.de/documents/publikationen/73/56535/diw_sp0004.pdf

2.4.2 Verzicht

Die meisten **Freizeitaktivitäten** sind mit Kosten verbunden (Anfahrt, Eintrittspreise, Vereinsbeitrag, Kunst- oder Sportunterricht). Das Einzige, was nichts kostet, ist das Fernsehen. Wochenendausflüge und Ferienreisen sind bei dem knappen Budget nicht drin. Schulausflüge und Klassenfahrten reißen allein wegen des Taschengelds für die Kinder ein ungeplantes Loch in das Haushaltsbudget.



2.4.3 Schulden

Wer einen Kredit aufnimmt, um sich einen Wunsch zu erfüllen oder eigentlich notwendige Ersatzbeschaffungen für den Haushalt (z.B. Waschmaschinenreparatur) vor Ansparung der Beschaffungskosten zu finanzieren, kommt schnell aus einem finanziellen Engpass in eine **Überschuldungssituation** hinein, aus der er sich nicht mehr aus eigener Kraft befreien kann.

2.4.4 Konflikte

Das Familienklima leidet. Es gibt viele **Vorwürfe und Streit gerade ums Geld**. Ursachen sind neben den geldbedingten Alltagsproblemen Arbeitslosigkeit, Versagensängste und fehlende Perspektiven sowie die Verzweiflung darüber, den Kindern nichts „bieten“ zu können. Oft mündet die Frustration über die eigenen Situation in Gewalt gegenüber den Angehörigen oder in die Betäubung durch Sucht.

2.4.5 Armutsspirale

Besonders heftig laufen die Auseinandersetzungen ab, wenn die Geldprobleme andere familiäre Probleme überlagern. Viele Partnerschaften zerbrechen an diesen Konflikten. Scheidung und getrennte Haushalte sind aber teuer und so bleibt man manchmal trotz aller Schwierigkeiten zusammen. Kinder aus diesen Haushalten versuchen, so schnell wie möglich diese Situation hinter sich zu lassen und gründen dann ohne eigene finanzielle Ressourcen einen eigenen Haushalt / eine eigene Familie, in der sich die **Spirale aus geringem Einkommen, Überschuldung und Armut** erneut in Gang setzt.

2.5 Armutstypen

Uta Meier-Gräwe⁵ fand in ihrer Armutsforschung vier Armutstypen:

- die verwalteten Armen
- die erschöpften Einzelkämpfer/innen
- die ambivalenten Jongleure
- die vernetzten Akteure

2.5.1 Verwaltete Arme

Bildungsarmut und wirtschaftliche Armut wird oft Generationen übergreifend **sozial vererbt**. Ohne Hilfe von außen ist hier Alltagsbewältigung kaum möglich. „Charakteristisch sind vergleichsweise **niedrige Alltagskompetenzen** und eine eher **geringe Erwerbsorientierung**. Man trifft auf das Phänomen ‚entglittener‘ Zeitstrukturen; es bereitet oftmals schon Mühe, zwei bis drei Termine pro Woche zu koordinieren.“ Meier-Gräwe schätzt den Anteil der verwalteten Armen an der Armutspopulation auf **maximal ein Drittel** (und nimmt an, dass ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung etwa 5% beträgt).

Die verwalteten Armen benötigen oft **dauerhafte Hilfen zur Bewältigung ihres Alltags**. Das Spektrum reicht von Verwaltung der finanziellen Hilfen durch Direktzahlungen an Vermieter, Stromlieferant, Kindergarten usw. über die Beratung in immer wieder auftretenden Krisensituationen (Kinderbetreuung, Erziehungsprobleme, Ausbildung, Krankheit, Wohnungsprobleme, familiäre Gewalt, Erziehungsprobleme, Gerichtsvollzieher, Haft) bis zur Koordination langfristiger Hilfen (Jugendhilfe, Beschäftigungsmaßnahmen, Kontakt und Begleitung zu sozialen Diensten).

2.5.2 Erschöpfte Einzelkämpfer/innen

Es handelt sich oft um **allein erziehende Eltern oder Paare mit Kindern in „chronischen Erschöpfungszuständen“**. Zu beobachten ist „eine **überproportionale Arbeitsbelastung im Familien- und Berufsalltag**“. Familiäre Netzwerke sind eher belastend. Im Umgang mit Ämtern und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe besteht kaum Erfahrung. Die erschöpften Einzelkämpfer/innen wissen oft nicht, was ihnen als finanzielle Unterstützung zusteht und wo sie Beratung erhalten können. Angst vor Stigmatisierung und schlechte Erfahrungen mit der Sozialbürokratie führen gerade bei diesem Armutstyp dazu, dass eigentlich zustehende Rechtsansprüche nicht geltend gemacht werden.

Durch eine **gezielte Beratung in einer Überforderungssituation** (z.B. Ordnen der finanziellen Verhältnisse durch Schuldnerberatung, Hilfestellung bei der erstmaligen Beantragung von Sozialleistungen, Vermittlung in weiterführende Gesundheits- oder Familienberatung) können die Lebensverhältnisse nachhaltig verbessert werden.

2.5.3 Ambivalente Jongleure

Sie weisen „ambivalente Persönlichkeitsstrukturen“ auf, mit „Verhaltensweisen, die üblicherweise als unvernünftig bezeichnet werden“. Hilfe wird möglich, wenn Jongleure Stabilisierungsziele mittragen.

Bei ambivalenten Jongleuren kommt es ganz entscheidend darauf an, dass sie erkennen, **welchen Nutzen** sie selbst für ihre Lebensziele aus der Beratung ziehen und dass sie **Vertrauen in ihren Berater** entwickeln, damit ein tragfähiges Arbeitsbündnis für einen Perspektivwechsel hergestellt werden kann. Die Betroffenen verfügen durchaus über Alltagskompetenzen und

⁵ Meier-Gräwe, Uta, Universität Gießen, Prekäre Lebenslagen Alleinerziehender und sozialstaatliche Interventionen, in: Familienpolitische Informationen der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen (EAF), Berlin, Nr.1, Januar/Februar 2005.

können sich im Sozialsystem zurechtfinden.

Diesen Menschentyp hatte der Gesetzgeber bei den Sozialhilfereformen mit dem Ansatz des Förderns und Forderns im Blick. Finanzielle Unterstützung wird davon abhängig gemacht, dass Hilfesuchende an der Überwindung der Notlage mitwirken. Fehlende Kooperation zieht eine Kürzung der Leistungen nach sich.

2.5.4 Vernetzte Akteure

Diese Gruppe agiert **selbständig und selbstsicher**. Häufig handelt es sich um gebildete Menschen. Sie nutzen familiäre Netzwerke ebenso wie institutionelle Hilfeangebote. Bei den vernetzten Akteuren handelt es sich um stabile Persönlichkeiten mit vielfältigen Daseins- und Alltagskompetenzen.

Eine intakte Familie und die Bereitschaft aller Familienangehöriger, sich auf die schwierige Situation ohne gegenseitige Vorwürfe einzustellen, hilft diesen Familien dabei, die Armutsphase physisch und psychisch unbeschadet zu überstehen.

Selbst die vernetzten Akteure brauchen manchmal Beratung über die Sicherung ihrer Existenzgrundlage (Unterhaltsforderungen, Wohngeld, Umgang mit Gläubigern), oder bei sozialen Problemstellungen wobei bei ihnen noch am ehesten unterstellt werden kann, dass sie ihre Probleme realistisch beurteilen, **sich** über Beratungsangebote vor Ort oder im Internet **informieren können** und diese dann auch in Anspruch nehmen.

2.6 Erfahrungen mit der Sozialbürokratie

2.6.1 Schwierige gesetzliche Rahmenbedingungen

Wer Arbeitslosengeld 2 bezieht, muss sich mit **unterschiedlichen Behörden** auseinandersetzen, **komplizierte Antragsformulare** ausfüllen und sich auf die sozialstaatlich-bürokratischen Strukturen und Regeln einstellen, die **für den Laien nicht immer durchschaubar oder einsichtig** sind.

Selbst Fachkräfte der Sozialbehörden tun sich manchmal schwer damit, einen bestimmten „Fall“ zu durchschauen und noch schwerer damit, komplizierte Zusammenhänge einem Laien zu erklären.

Zu gleichen Lebenssachverhalten gibt es vielfach **unterschiedliche Entscheidungen der Gerichte**. Anspruchsgrundlagen werden vom Gesetzgeber in immer kürzeren Zeitabständen überarbeitet.

2.6.2 Ohnmachtsgefühle

Für Menschen in schwierigen Lebensumständen sind diese Zusammenhänge oft überhaupt nicht mehr durchschaubar. Umfangreiche Antragsformulare und kompliziert formulierte „rechtssichere“ Bescheide werden nicht mehr verstanden und oft als zusätzliche Belastung empfunden. Das Gefühl der **Hilflosigkeit** wird bei Sprachproblemen noch verstärkt.

Eine große Belastung stellt für manche Hilfebedürftigen das **Misstrauen** dar, das ihnen in einigen Institutionen begegnet. Allein die Forderung nach (zusätzlichen) Belegen für die Antragstellung wird manchmal als Misstrauensbeweis wahrgenommen. Öffentliche Debatten über Sozialleistungsmissbrauch und die Berichterstattung in den Medien tragen dazu bei, dass Hilfebedürftige befürchten, als potentielle Betrüger eingestuft zu werden.

Treffen sie dann noch auf überforderte Sachbearbeiter (hohe Fallzahlen, hohe Fluktuation, schlechte Information, unzureichende Kommunikations- und Beratungskompetenz), verstärkt sich das Empfinden, nichts wert zu sein, mit seinen Problemen nicht gehört zu werden und nicht den benötigten Zuspruch und die erforderliche Unterstützung zu erhalten. Zudem ist das Verwaltungsverfahren wegen des hohen Abstimmungsaufwands anfällig für unrichtige Entscheidungen; letzteres ist nicht geeignet, das Vertrauen der Bürger in die Verwaltung zu fördern und Vorbehalte abzubauen.

2.6.3 Viele Anlaufstellen

Antragsteller erwarten von ihrem Ansprechpartner eine kompetente und umfassende Analyse ihrer finanziellen Situation, Auskunft darüber, mit welchen finanziellen Leistungen sie rechnen können, wie sich diese Leistungen zusammensetzen und welche Änderungen ihrer Verhältnisse sie mitteilen müssen. Außerdem wollen sie wissen, wann und wie die Leistungen ausbezahlt werden und wo sie ggf. vorrangige oder ergänzende Leistungen beantragen können (z.B. Wohngeld, Kinderzuschlag, Unterhaltsvorschuss, soziale Vergünstigungen).

Bereits bei der Beantragung von Alg2 haben Hilfesuchende regelmäßig mindestens 3 Ansprechpartner, von denen keiner verbindliche Auskünfte für den Zuständigkeitsbereich des anderen erteilen darf (Vermittler, Leistungssachbearbeiter der AA, Leistungssachbearbeiter der Kommune) dazu kommen Ansprechpartner vorrangig verpflichteter Leistungsstellen (Unterhaltsvorschuss, Wohngeld, Familienkasse).

2.6.4 Fehlende Gesamtstrategie zur Bekämpfung von Armutslagen

Die **Hartz IV-Reformen** haben den Zugang zu umfassender Hilfe in Armutslagen durch ihre **einseitige Ausrichtung auf Beschäftigungsintegration** aus Sicht der Kommunen erschwert. Im Mittelpunkt des beschäftigungsorientierten Fallmanagements der Arbeitsagentur steht die **Arbeitsaufnahme arbeitsloser Haushaltsangehöriger**. Wer nicht arbeitslos ist, erhält nach der Logik der AA keine flankierenden sozialen Eingliederungsleistungen nach dem SGB II. Eingliederungsvereinbarungen müssen nur mit Arbeitslosen abgeschlossen werden. Tagesstruktur, Alltagskompetenzen und Teilhabechancen nicht arbeitsloser erwachsener Alg2-Empfänger und Kinder sind nicht Gegenstand des beschäftigungsorientierten Fallmanagements. Ebenso wenig kommt es auf das familienbedingte Selbsthilfepotential oder Unvermögen (Selbstorganisation, Armutstypen) zur Überwindung von Armutslagen an. Fehlende Kooperation des arbeitslosen Familienmitglieds wird mit Kürzung des Arbeitslosengelds bestraft. Das fehlende Geld hat Auswirkungen auf alle Haushaltsangehörigen.

Für die **soziale Stabilisierung** von Personen, die auf absehbare Zeit keine Chance am Arbeitsmarkt haben, oder die **Beratung von überforderten Einzelkämpfern**, die voll arbeiten aber viele persönliche Probleme haben, ist das **Fallmanagement der AA nicht vorgesehen** und auch unzureichend ausgestattet. Die differenzierte Erfassung sozialer Problemlagen von Transferleistungsempfängern wird nicht einmal von der EDV der AA unterstützt.

Die **Kommunen** wiederum sind aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags in der Sozialhilfe und in der Jugendhilfe verpflichtet, für die **soziale Integration und für Teilhabegerechtigkeit** aller Bürger zu sorgen, die erforderliche **Infrastruktur** zur Verfügung zu stellen und den Zugang zu den Hilfeangeboten bedarfsgerecht zu organisieren.

Es ist zu befürchten, dass die nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erforderliche neue Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kommunen zu **noch mehr Sozialbürokratie** und noch weniger Abstimmung der Hilfeangebote führen wird.

2.6.5 Schlechte Datenlage

Leider ist es bisher bei der Umsetzung des SGB II nicht gelungen, die kommunalen Aufgaben und die Beschäftigungsintegration so aufeinander abzustimmen, dass die Hilfesysteme nahtlos ineinander greifen. Da im Berichtswesen der AA der Bedarf und das Ergebnis kommunaler Beratungsleistungen nicht ausgewiesen wird, müssen die Kommunen mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand selbst für eine Datenerfassung sorgen, wenn sie ihre Angebote steuern wollen.

Bisher gibt es weder Daten über die Selbstorganisation der Haushalte noch über deren Strategien zur Bewältigung der Armut. Die Forschungsergebnisse werden bei der praktischen Arbeit bisher kaum genutzt. Über die Zugangswege zu Unterstützungsangeboten wird keine Statistik geführt. Eine Typisierung der Empfänger von Transferleistungen gibt es nicht. Armutsbiografien sowie die Verbesserung individueller Lebenssituationen durch qualifizierte Beratung werden bisher nur stichpunktartig von der Wissenschaft erforscht. Die Stadt wirkt in mehreren landesweiten Projekten zur Entwicklung von Kennzahlen und der Verbesserung der Datenlage mit. Die Formulierung messbarer Ziele, die Einarbeitung ständiger gesetzlicher Veränderungen sowie datenschutzrechtliche Beschränkungen bei der Erfassung sensibler persönlicher Daten setzen dem Aufbau eines umfassenden Berichtswesens immer wieder Grenzen.

2.7 Wie erreicht man die Hilfebedürftigen?

Die Beratung wird nur gelingen, wenn sie denjenigen erreicht, der in der Familie das „Sagen“ hat.

Erfolgreiche Beratung setzt voraus, dass der Wille und das Durchhaltevermögen besteht, aus der Sackgasse der Verarmung herauszukommen. Außerdem muss eine **realistische Perspektive zur Verbesserung der Lebenslage** entstehen, das heißt, der Beratende muss einen eigenen finanziellen oder ideellen Nutzen mit seiner Verhaltensänderung erzielen können.

Schwierig wird die Zusammenarbeit dann, wenn objektiv wenig Chancen für die nachhaltige Verbesserung der finanziellen Situation vorhanden sind (z.B. schlechte Arbeitsmarktlage, Überschuldung, Unterhaltsverpflichtungen, keine Aufstiegschancen für die Kinder). Müssen Betroffene einen nach ihrer Einschätzung **zu hohen Aufwand für einen geringen Mehrwert** treiben, richten Sie sich häufig auf ein Leben an der Armutsschwelle ein. Beratungsangebote werden dann nur noch als zusätzlicher Aufwand zur Vermeidung von Sanktionen und nicht mehr als Chance erlebt.

Die pauschale Verweisung Ratsuchender auf fehlende Zuständigkeit sowie zusätzliche Wartezeiten und Antragsformulare bei verschiedenen Sozialbehörden werden oft als Schikane empfunden und führen entweder zu Resignation und Verzicht auf eigentlich zustehende Leistungen oder zu massiven Beschwerden bei den Kommunalpolitikern.

2.8 Gesetzliche Grundlagen der Beratung

Grundsätzlich sind **alle Sozialleistungsträger** verpflichtet, eine möglichst **umfassende Auskunftserteilung** durch eine Stelle sicherzustellen (§ 15 Abs. 3 SGB III).

Die Arbeitsagenturen sind zuständig für die Benennung eines persönlichen Ansprechpartners für erwerbsfähige Hilfesuchende (§ 14 SGB II). Gemeinsame Aufgabe der AA und der Kommunen ist es, erwerbsfähige Hilfesuchende umfassend bei **der Eingliederung in Arbeit** zu unterstützen.

Aufgabe des **Jugendamts** ist es, junge Menschen bei ihrer Entwicklung zu fördern und Eltern bei der Erziehung zu beraten und u.a. dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für Kinder und Familien zu schaffen (§ 1 SGB VIII). Dazu gehören u.a. Angebote der Familienbildung, der Beratung in Erziehungsfragen, der Beratung in Partnerschaftsfragen inkl. Konflikt- und Krisenbewältigung sowie Angebote der Familienfreizeit und Familienerholung.

Eine besondere gesetzliche Verpflichtung der Kommunen zur Beratung und Unterstützung aller Bedürftigen ergibt sich aus § 11 SGB XII. Dazu gehört eine **Beratung über die persönliche Situation, den Bedarf und die Möglichkeiten der Selbsthilfe** sowie die Befähigung zur Inanspruchnahme von Sozialleistungen (§ 11 Abs. 2 SGB II). Dieser Beratungsanspruch ist umfassender als der Auftrag im SGB II und steht auch Beziehern von Alg2 und ihren Angehörigen zu.

Für Ulm bedeutet dies:

Die künftige Verteilung der SGBII -Aufgaben zwischen AA und Kommunen wird zur Zeit auf Bundesebene geklärt und muss spätestens bis zum 01.01.2011 neu geregelt werden.

Bedarfsgerechte und zielgruppenspezifische Angebote zur Überwindung von Armutslagen sollten ein gemeinsames Anliegen von Bund, Ländern und Kommunen sein.

Die Verwaltung orientiert sich im eigenen Zuständigkeitsbereich an folgenden Grundsätzen:

- Hilfen sind **bürgernah und möglichst aus einer Hand** zu organisieren. Grundzüge des Hilfesystems und die Zuständigkeiten müssen bei allen Stellen, die mit Armut konfrontiert werden, bekannt sein.
- professionelle Unterstützungsangebote müssen ganzheitlich, familiengerecht und zielgruppenspezifisch ausgerichtet werden. Dazu ist ein abteilungs- und trägerübergreifendes **Casemanagementsystem** aufzubauen. Hilfesuchende sollen möglichst einen Gesamtverantwortlichen als „Lotsen“ im System haben, der sich zunächst um alle ihre Probleme „kümmert“, sie über die notwendigen Schritte aufklärt und erforderliche Hilfen ohne zusätzlichen Aufwand für die Betroffenen koordiniert.
- Der Zugang zu finanziellen Hilfen muss vereinfacht werden. Dies bedeutet umfassende **Sozialleistungsberatung** bei einer Anlaufstelle und Reduzierung bürokratischer Hürden(weniger Formulare, verständliche Bescheide, transparente Zuständigkeiten). Soweit Leistungen nicht aus einer Hand gewährt werden können, müssen bedürftige Bürger bei der Stellung sachdienlicher Anträge unterstützt werden. Die Verwaltung legt dazu ein Konzept vor, sobald die Aufgabenverteilung zwischen Arbeitsagentur und Kommunen geklärt ist.

3 Bekämpfte Armut

Transferleistungen nach SGB II und SGB XII

Der Bedarf zur Deckung des Lebensunterhalts setzt sich zusammen aus altersabhängigen Regelsätzen, einmaligen Beihilfen und den Kosten der Unterkunft.

3.1 Was ist überhaupt ein Regelsatz?

Ein Regelsatz ist in Geld gemessen die **pauschale Summe**, die ein bedürftiger Mensch aus öffentlichen Mitteln erhält, um ein menschenwürdiges Leben führen zu können.

Bis zum 31.12.2004 umfassten die Regelsätze zum Grossteil nur die Leistungen für Ernährung und den hauswirtschaftlichen Bereich. Daneben mussten einmalige Leistungen zum Beispiel für Bekleidung, Wäsche, Schuhe, Hausrat und besondere Anlässe einzeln beantragt und bewilligt werden-.

Das neue Sozialhilferecht nach SGB II und SGB XII löste ab dem 01. Januar 2005 das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ab. Es bestimmt, dass die einmaligen Leistungen in Zukunft pauschal mit in den Regelsatz einbezogen und in einem **monatlich Gesamtbetrag** ausgezahlt werden.

Hintergrund dieser Regelung war,

- a) mehr **Eigenverantwortung und Selbständigkeit** des Leistungsberechtigten und
- b) **Verwaltungskostenersparnis** und mehr Effizienz bei den Sozialhilfeträgern zu erreichen

Wenn im Einzelfall ein von der Regelleistung umfasster und nach dem Umständen unabweisbarer Bedarf besteht, der nicht anderweitig (etwa durch vorangegangene Ansparungen eines Teils der Regelleistungen) gedeckt werden kann, kommt die Gewährung eines Darlehens in Betracht. Zuständig für die Gewährung des Darlehens ist der Träger der Regelleistung (SGB II: Agentur für Arbeit; SGB XII: Kommune)

3.1.1 Die Höhe der Regelsätze

Wie ermittelt sich nun die Höhe der Regelsätze? Sie werden statistisch aus der alle fünf Jahre ausgewerteten **Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS)** errechnet und von den Bundesländern jeweils festgesetzt. Das führt dazu, dass die Höhe der Regelsätze von Bundesland zu Bundesland etwas variieren kann.

Der Ermittlung zu Grunde gelegt werden die **Verbrauchsausgaben der unteren Einkommensgruppen** für Waren und Dienstleistungen. Darunter fallen Ausgaben für Ernährung, Kleidung, Körperpflege und Bedürfnisse des täglichen Lebens. Wichtig ist also, dass diese Summe pauschal die meisten der bisherigen einmaligen Leistungen mit enthält, wie aufgeführt zum Beispiel für Bekleidung.

Die erstmalige Bemessung der Regelsätze zum 1. Januar 2005 erfolgte aus der Auswertung der EVS 1998. Derzeit liegt der sogenannte Eckregelsatz bei

347 € im Monat (351 € ab 01.07.08).

Ab 01.07.2008 werden die Regelsätze entsprechend der Erhöhung der Rentenwerte geringfügig nach oben erhöht.

Der Eckregelsatz ist der Regelsatz für den Haushaltsvorstand und für Alleinstehende. Vom Eckregelsatz werden die Regelsätze für weitere Haushaltsangehörige abgeleitet

Es gibt zwei zu berücksichtigende **Alterstufen**:

- a) bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (60 Prozent des Eckregelsatzes): **208 € (211 € ab 01.0708)**
 b) ab Vollendung des 14. Lebensjahres (80 Prozent des Eckregelsatzes): **278 € (281 € ab 01.07.08)**

3.1.2 Zusammensetzung der Regelsätze

Abt.	Güter- und Verbrauchsgruppe	RS-Anteil Alleinst. / HHV "Eckregelsatz"	RS ab 14 Jahre 80%	RS Kind 0-14 60 %
alle	Gesamtregelsatz	347	278	208
1 und 2	Nahrungsmittel, Getränke, Genussmittel	131,28	105,02	78,77
3	Bekleidung und Schuhe	32,39	25,91	19,43
4	Wohnen (z.B. Brauchstrom, Wasser)	26,52	21,22	15,91
5	Einrichtung, Haushaltsgegenstände	26,17	20,94	15,70
6	Gesundheitspflege	11,84	9,47	7,10
7	Verkehr (z.B. Fahrkarten, Fahrradkauf)	26,22	20,98	15,73
8	Nachrichtenübermittlung (Post, Telefon, Internet, Fax)	26,62	21,30	15,97
9	Freizeit, Unterhaltung und Kultur	31,73	25,38	19,04
10	Bildungswesen	0	0,00	0,00
11	Beherbergungs-/Gaststätdienstleistung	10,26	8,21	6,16
12	Andere Waren und Dienstleistungen	24,59	19,67	14,75

Für Bildung werden (da sich der Bedarf am Verbrauch Erwachsener unterer Einkommensschichten orientiert) keine Beträge ausgewiesen.

Nach geltender Rechtsprechung wird dieses Defizit bei Kindern dadurch aufgehoben, dass letztere keinen Bedarf bei Verbrauchsgruppe 11 hätten.

Die Ableitung der Kinderregelsätzen aus der Verbraucherstichprobe Erwachsener sowie die angemessenen Prozentsätze werden augenblicklich auf Antrag des Landes Rheinland-Pfalz vom Gesetzgeber überprüft.⁶

3.1.3 Mehrbedarfe

Schwangere und Alleinerziehende erhalten wegen ihres Mehrbedarfs **zusätzliche Leistungen** zum Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld. Schwangere ab der 13.

Schwangerschaftswoche erhalten 17 Prozent zur Regelleistung bis zur Entbindung zusätzlich. Bei Alleinerziehenden ist die Höhe der zusätzlichen Leistungen abhängig vom Alter und der Anzahl der Kinder.

⁶ http://www.bundesrat.de/cln_050/nn_6906/SharedDocs/Downloads/DE/Plenarprotokolle/2007/Plenarprotokoll-837.html?__nnn=true

Für Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen (**Alleinerziehende**), ist ein Mehrbedarf anzuerkennen. Dieser beträgt 36 % der maßgebenden Regelleistung (nach § 20 Abs.2 SGB II), wenn die Person mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenlebt (§ 21 Abs. 3 Nr. 1 SGB II). Der Mehrbedarf beträgt 12 % der maßgebenden Regelleistung (nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 SGB II) für jedes Kind, höchstens jedoch 60 % der maßgebenden Regelleistung, wenn sich dadurch ein höherer Prozentsatz als nach der Nr. 1 ergibt (§ 21 Abs. 3 Nr. 2 SGB II).

3.1.3.1 Beispiele für die Höhe des Mehrbedarfs:

- 1 Kind unter 7 Jahren: 36 %
- 1 Kind über 7 Jahren: 12 %
- 2 Kinder unter 16 Jahren: 36 %
- 2 Kinder über 16 Jahren: 24 %
- 4 Kinder: 48 %
- ab 5 Kinder: 60 %

Inhaltlich umfasst der Mehrbedarfszuschlag vor allem die **(zusätzlichen) Aufwendungen** für Kontaktpflege, für Verteuerung des Einkaufs wegen mangelnder Beweglichkeit, für kleinere Geschenke an Dritte, für gelegentliche Dienstleistungen, für erhöhten Bedarf an Unterhaltung und Spielzeug.

Mit dem Mehrbedarfszuschlag für Alleinerziehende wird also **nicht der Bedarf des Kindes** zum Lebensunterhalt abgedeckt, denn dieser wird mit der Regelleistung für das Kind gewährt. Alleinerziehende erhalten den Zuschlag weil sie allein für die Pflege und Erziehung der Kinder sorgen.

Kommunale Zuständigkeit und Handlungsspielräume:

Die **Festsetzung der Regelsätze** ist Aufgabe der **Länder**. Im SGB II werden die Regelleistungen und Mehrbedarfe vom Bund finanziert. Regelleistungen nach SGB XII finanzieren die Kommunen.

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf kommunale Aufstockungsleistungen. Den Kommunen steht es aber frei, zur Vermeidung sozialer Ausgrenzung **zusätzliche Freiwilligkeitsleistungen** für Güter- und Verbrauchsgruppen, die im Regelsatz enthalten sind, (z.B. **Zuschüsse für günstiges Mittagessen, Sozialtarife für Nahverkehr und kulturelle Angebote**) zu gewähren. In Ulm wird zur Zeit ein Vorschlag für die städtische Bezuschussung von Mittagessen für Kinder aus Transferleistungshaushalten erarbeitet.

3.2 Kosten der Unterkunft

Die Kommunen müssen für Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII die **angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung** übernehmen. Die Angemessenheit richtet sich u.a. nach der Zahl der Familienangehörigen, dem örtlichen Mietniveau vergleichbarer Wohnungen im unteren Preissegment am Wohnort des Hilfebedürftigen und den Möglichkeiten des örtlichen Wohnungsmarktes.

Bei Überschreitung der Mietobergrenze ist zunächst zu prüfen, ob die Aufwendungen durch Umzug, Untervermietung oder andere Weise gesenkt werden können. Ist dies nicht möglich, sind die überhöhten Kosten zunächst für 6 Monate zu übernehmen.

Wenn der Hilfesuchende innerhalb dieser Frist keine zumutbaren Anstrengungen zur Kostensenkung übernimmt, kann ab dem 7. Monat die Transferleistung auf die Mietobergrenze gekürzt werden.

3.2.1 Angemessene Kaltmiete (Mietobergrenze) in € ohne Betriebs- und Heizkosten in Ulm:

Anzahl der Personen im Haushalt	Anzahl m ²	Angemessene Miete (Mietobergrenze) in €
1 Person in Untermiete	30	180,00
1	45	269,00
2	60	359,00
3	75	429,00
4	90	515,00
5	105	572,00
6	120	653,00
7	135	735,00
8	150	816,00

3.2.2 Nebenkosten

Zur Kaltmiete bzw. zur Mietobergrenze kommen die mietvertraglich geschuldeten monatlichen **Vorauszahlungen für Betriebskosten und Heizung** hinzu. Letztlich kann eine Angemessenheit immer nur im Einzelfall nach den persönlichen Wohnverhältnissen der betreffenden Leistungsbezieher beurteilt werden. Um diese aufwändige Prüfung nicht in zu vielen Fällen durchführen zu müssen, wurde in der Abteilung Existenzsicherung nach den Empfehlungen in den Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg eine Grenze festgelegt, bis zu welcher eine solche Einzelprüfung grundsätzlich nicht erfolgt.

Anzahl der Personen im Haushalt	Anzahl m ²	Summe von Betriebs- u. Heizkosten in €
1 Person in Untermiete	30	84,00
1	45	126,00
2	60	167,00
3	75	209,00
4	90	251,00
5	105	292,00
6	120	334,00
7	135	376,00
8	150	417,00

Kommunale Zuständigkeit und Handlungsspielräume:

Die Mietobergrenzen in Ulm werden von der Verwaltung laufend an den aktuellen Mietspiegel angepasst. Ebenso werden die Kriterien für die Angemessenheit der Nebenkosten regelmäßig überprüft

Dadurch ist sichergestellt, dass Einkommensarme sich mit den kommunalen Transferleistungen angemessenen Wohnraum leisten können.

3.3 Einmalige Beihilfen

3.3.1 Voraussetzungen

Grundsätzlich wird der Bedarf des notwendigen Lebensunterhaltes im Rahmen der Sozialhilfe (SGB XII) durch die Regelsätze bzw. durch die Regelleistungen abgedeckt. Darüber hinaus können im Einzelfall einmalige Leistungen nur in Frage kommen für

die Erstaussstattung der Wohnung (einschließlich Haushaltsgeräte)

z.B. bei erstmaliger Gründung eines Haushalts nach Auszug aus dem Elternhaus, nach Trennung oder Scheidung, nach Brandschäden oder nach Haftentlassung.

Eine Erstaussattung liegt nicht vor, wenn ein wesentlicher Teil der Ausstattung bereits vorhanden war, und nur Teile, z.B. eine Waschmaschine ersetzt werden müssen. In diesen Fällen handelt es sich um einen Ergänzungsbedarf, der bereits mit der Regelleistung abgegolten ist und für den ggf. vom zuständigen Träger ein Darlehen zu gewähren ist.

die **Erstaussattung bei Schwangerschaft und Geburt** (inkl. Bekleidung) sowie

mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Diese einmaligen Leistungen können auch Personen erhalten, die zwar nicht laufend hilfebedürftig sind, jedoch den notwendigen Bedarf an einmaligen Leistungen nicht aus eigener Kraft bestreiten können. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn das anrechenbare Einkommen nur geringfügig den laufenden Bedarf überschreitet.

3.3.2 Darlehen für sonstige Beschaffungen

Die Abschaffung der meisten einmaligen Leistungen und deren Einbeziehung in den Regelsatz mit der Hartz-Reform führt dazu, dass Hilfeempfänger für **größere Anschaffungen** (Kleidung, Reparaturen von Haushaltsgeräten usw.) lange sparen müssen. Dies gelingt vielen Haushalten angesichts der knappen Kalkulation der Regelsätze nicht. Die Möglichkeit, bei der Arbeitsagentur ein Darlehen im Vorgriff auf die laufenden Regelsätze zu beantragen, wird faktisch kaum genutzt. Häufig wird statt dessen auf **Ratenzahlungsangebote** zurückgegriffen, die dann eine **Verschuldensspirale** mit weiteren Belastungen des Haushaltsbudgets durch Kreditkosten und Beitreibungsmaßnahmen in Gang setzen.

Kommunale Zuständigkeit und Handlungsspielräume:

Zuständig für die **Gewährung der einmaligen Beihilfen** sind sowohl nach SGB II als auch nach SGB XII die **Kommunen**.

Deren Höhe richtet sich grundsätzlich nach dem **individuellen Bedarf**.

Die Prüfung der Angemessenheit richtet sich nach dem Grundsatzbeschluss des FBA vom 19.11.1999 (GD 433/99) nach den **Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg** in der jeweils geltenden Fassung.

Die Gewährung von **Darlehen** für einen Bedarf, der bereits mit dem Regelsatz abgegolten ist, richtet sich nach der **Zuständigkeit für den Regelsatz**, d.h. die Arbeitsagentur deckt den Bedarf von Erwerbsfähigen und ihren Angehörigen, die Kommune ist zuständig für den Bedarf der Erwerbsunfähigen und der Personen über 65 Jahre.

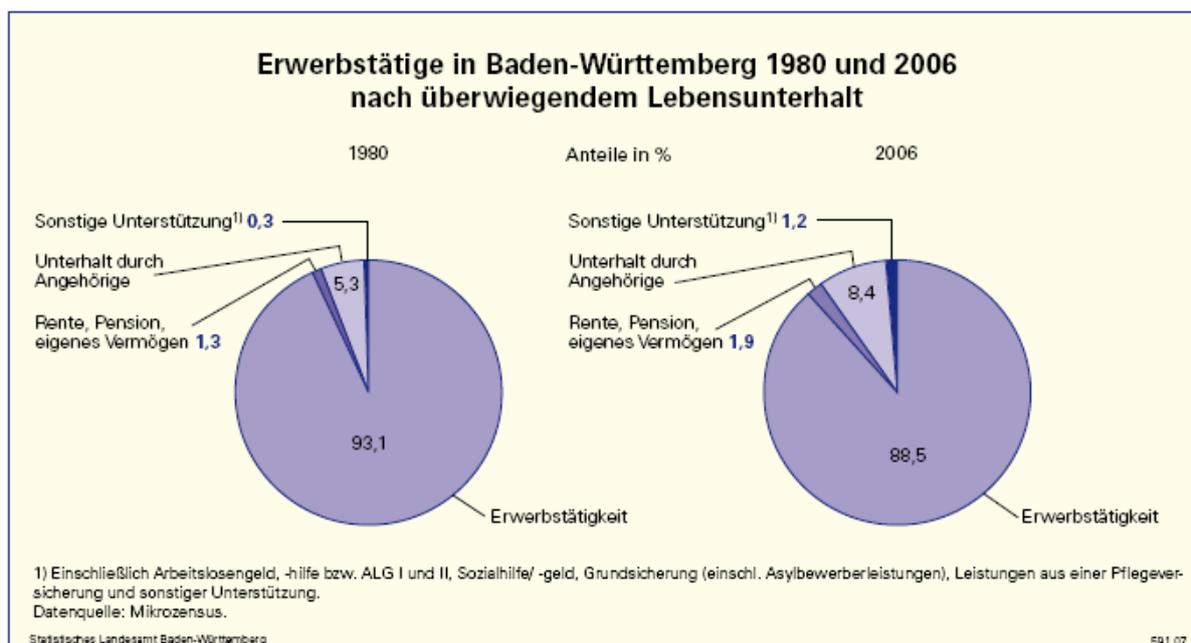
4 Einkommenssituation

Entscheidend für die materielle Lage der privaten Haushalte sind ihre laufenden Einkommen. Das Arbeitnehmerentgelt, das Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit, der Betriebsüberschuss aus Vermietung, Verpachtung und selbst genutztem Wohneigentum sowie das Einkommen aus Vermögen bilden das sogenannte Primäreinkommen der privaten Haushalte.

4.1 Erwerbseinkommen

Die wichtigste Einkommensart der Erwerbsfähigen in Baden-Württemberg stellt das Erwerbseinkommen dar. Gestiegen ist im Vergleich zu 1980 die Anzahl der Erwerbstätigen, die zusätzlich auf Unterhaltsleistungen von Angehörigen angewiesen sind. Renten und Vermögenserträge spielen eine untergeordnete Rolle.

Erwerbstätigkeit als Quelle des Lebensunterhalts



4.1.1 Harte Zeiten für Frauen?

Frauen werden immer noch tendenziell **schlechter bezahlt**, haben weniger Aufstiegschancen oder üben wegen schlechter Vereinbarkeit von Familie und Beruf nur **Teilzeitjobs** oder einen gering entlohnten **Minijob** aus.

Beim Vergleich der Einkommen von Männern und Frauen gibt es **signifikante Unterschiede**. Frauen haben durchweg ein niedrigeres Nettoeinkommen als Männer. Nach Aussage des statistischen Landesamts hatten nur 25 % der vollzeitbeschäftigten Akademikerinnen, aber 59% ihrer männlichen Kollegen ein Nettoeinkommen von 2600 € und mehr. Umgekehrt mussten 14% der vollzeitbeschäftigten berufstätigen Frauen mit abgeschlossener Lehre mit weniger als 900 € mtl. auskommen, während nur 4 % ihrer männlichen Kollegen ein so geringes Einkommen erzielten.

Eine Erklärung dafür sieht das statistische Landesamt darin, dass bei gleicher beruflicher Qualifikation mehr Männer als Frauen Führungspositionen erreichen. **Familiär bedingte Ausfallzeiten** können einen Karriereknick nach sich ziehen oder führen dazu, dass Frauen

wegen weniger Berufsjahren eine niedrigere Vergütung erhalten. Eine weitere Erklärung wird in der **geschlechtsspezifischen Berufswahl** gesehen. Typische Frauenberufe werden oft schlechter bezahlt als typische Männerberufe.

4.1.2 Teilzeitarbeit

Teilzeit zu arbeiten ist immer noch eine **Domäne der Frauen**. Im Jahr 2006 waren 82 % der Teilzeiterwerbstätigen in Baden-Württemberg Frauen. 51 % aller erwerbstätigen Frauen, aber nur 9 % aller erwerbstätigen Männer arbeiteten in Teilzeit.

Rund 84 % aller Teilzeiterwerbstätigen gaben an, eine Vollzeittätigkeit nicht zu wünschen oder aus anderen Gründen (insbes. familiäre Verpflichtungen) nicht ausüben zu können. 13 % arbeiteten Teilzeit weil sie keine Vollzeitstelle finden konnten und 3 % hatten gesundheitliche Gründe für die Reduzierung ihrer Arbeitszeit.⁷

Das Einkommen aus Teilzeittätigkeit reicht in vielen Fällen nicht aus, um den Lebensunterhalt zu sichern. **Berufstätige Frauen stehen seltener als berufstätige Männer finanziell auf eigenen Füßen**. Ein nicht unerheblicher Teil der weiblichen Berufstätigen (15 %) ist auf Unterhalt durch Angehörige angewiesen.⁸

Die **Rolle der Zuverdienerin** hat fatale Konsequenzen:

- lebt die Frau in einer Bedarfsgemeinschaft mit einem erwerbstätigen Partner, entstehen bei **Arbeitslosigkeit** nur geringe oder gar keine eigenen Ansprüche.
- Wenn kein Anspruch auf Alg1 (mehr) besteht und der Bedarf durch das Partnereinkommen gedeckt ist, gibt es **keinen Anspruch auf Beschäftigungsmaßnahmen** und die Frauen verschwinden aus der Arbeitslosenstatistik.
- Besonders fatal ist diese Rollenverteilung beim **Scheitern der Partnerschaft**. Deshalb sind Alleinerziehende und ihre Kinder besonders von Armut bedroht.

4.1.3 Hilfebedürftig trotz Arbeit?

Stand und Entwicklung der Löhne und Gehälter deuten darauf hin, dass die Zahl derjenigen, die trotz (Vollzeit-) Erwerbstätigkeit nur ein **Einkommen unterhalb der Armutsschwelle** erzielen, ansteigen dürfte. Der Abbau sozialversicherungspflichtiger Vollzeitbeschäftigung zugunsten anderer Erwerbsformen wie Teilzeitarbeit, geringfügiger Beschäftigung und (Schein-) Selbständigkeit hat den Anteil der Niedriglohnbeschäftigung erhöht.

Die Schicht der Bezieher mittlerer Einkommen ist in Deutschland in den letzten Jahren deutlich geschrumpft.

Entsprechend haben die Ränder der Einkommensverteilung an Bedeutung gewonnen. Einen deutlichen Zuwachs verzeichneten die untersten Schichten. Personen mit einem Einkommen von weniger als 70 Prozent des Median machten 2006 über ein Viertel der gesamten Bevölkerung aus, ihr Anteil ist seit 2000 – vor allem im Zusammenhang mit der starken Zunahme der Zahl der Arbeitslosen und Sozialhilfeempfänger – um knapp sieben Prozentpunkte gestiegen. Inwieweit sich dieser Anteil im jüngsten wirtschaftlichen Aufschwung verändert hat, kann gegenwärtig noch nicht gesagt werden, da die entsprechenden Einkommensdaten noch nicht vorliegen.⁹

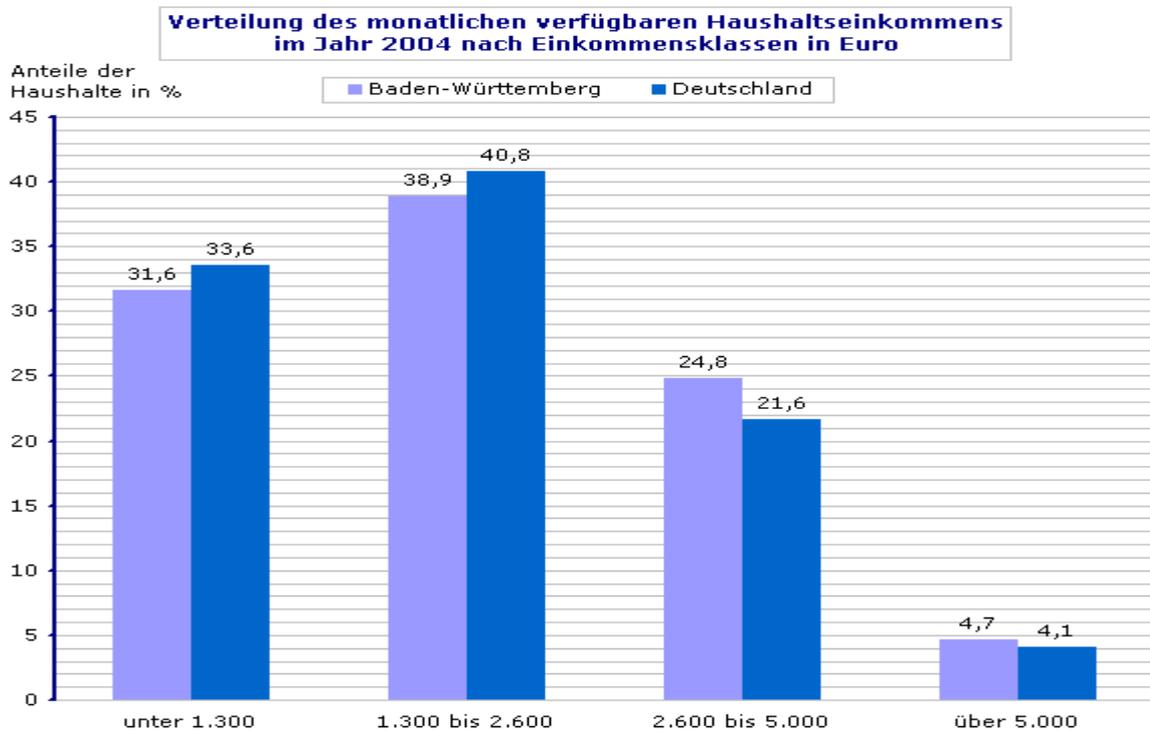
Für **Baden-Württemberg** liegen Erhebungen des statistischen Landesamts nur für das Jahr 2004 vor. Demnach hat ein Viertel oder 2,7 Mill. der 10,7 Mill. Einwohner Baden-Württembergs weniger als 1 110 Euro im Monat zur Verfügung.

⁷ Statistisches Landesamt, Entwicklungen und Strukturen des Arbeitsmarkts in Baden-Württemberg I/2007
<http://www.vgrdl.de/Veroeffentl/803307001.asp>

⁸ Statistisches Landesamt, aaO

⁹ Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, DIW 10.2008 vom 5.März 2008

Die untersten 25 Prozent der Haushalte beziehen nur 12 Prozent des gesamten Einkommens, das am besten verdienende Viertel aber 43 Prozent. Es gibt also eine **deutliche Ungleichverteilung** der umgerechneten Pro-Kopf-Einkommen in Baden-Württemberg.¹⁰



4.1.4 Wachsender Niedriglohnsektor

Seit Mitte der 90er Jahre wächst der Niedriglohnsektor kontinuierlich an. Niedriglöhne für Vollzeitjobs gibt es vor allem im **Dienstleistungsbereich**, in der **Gastronomie**, in **privaten Haushalten**, im **Einzelhandel** und in der **Landwirtschaft**.

Die Niedriglohnschwelle ist nach einer Studie der Universität Essen über die Stundenlöhne aller abhängig Beschäftigten inkl. Teilzeit- und Minijobbern seit 2004 ebenso wie der durchschnittliche Niedriglohn gesunken.¹¹

	1995	2000	2004 ²	2005	2006
Niedriglohnschwelle West	8,19	8,89	9,71	9,77	9,61
Niedriglohnschwelle Ost	5,73	6,26	7,14	7,22	6,81
Durchschnittlicher Niedriglohn West	5,93	6,75	7,25	7,16	6,89
Durchschnittlicher Niedriglohn Ost	4,63	4,95	5,48	5,38	4,86

Inzwischen arbeitet mehr als **jede/r fünfte Beschäftigte** in Deutschland für Stundenlöhne unterhalb der Niedriglohnschwelle. Insgesamt liegt die Zahl der Niedriglohnbeschäftigten im Jahr 2006 damit bei rund 6,5 Millionen Beschäftigten. **Minijobs** machen unter allen gering bezahlten Arbeitsplätzen inzwischen einen Anteil von **fast 30%** aus.

¹⁰ Pressemitteilung des statistischen Landesamts B.-W. Nr. 24/2007

¹¹ Universität Duisburg/Essen, Institut Arbeit und Qualifikation, IAQ-Report 2008-01

Im internationalen Vergleich ist auffällig, dass in Deutschland ein hoher Anteil der Niedriglohnbeschäftigten nicht aus dem Kreis der gering Qualifizierten stammt. Rund **drei Viertel aller Niedriglohnbeschäftigten haben eine abgeschlossene Berufsausbildung** oder sogar einen akademischen Abschluss. Dies ist umso gravierender, als die Chance, aus einem Niedriglohnjob in besser bezahlte Beschäftigung zu kommen, hierzulande besonders gering ist.

Da der Gesetzgeber das Alg2 nicht auf die finanzielle Absicherung Arbeitsloser begrenzt hat, sondern als ergänzende Leistung für alle Erwerbsfähigen mit unzureichendem Einkommen ausgestaltet hat, entwickelt sich diese Leistung zunehmend zu einem **staatlich subventionierten Kombilohnmodell**.

4.2 Armutsschwellen

Wie viel muss ein Arbeitnehmer(-haushalt) verdienen, um nicht mehr Hartz-IV-berechtigt zu sein?

4.2.1 Berechnungsmethode

In Wohlstandsländern wie der Bundesrepublik wird relative Armut aus dem Durchschnittseinkommen der Bevölkerung berechnet. Ausgangspunkt der Ermittlung relativer Einkommensarmut ist das Haushaltsnettoeinkommen, das auf der Basis des Mikrozensus erhoben wird. Aus diesem wird das bedarfsgewichtete Pro-Kopf-Einkommen (Nettoäquivalenzeinkommen) berechnet. Als relativ arm gelten Personen, deren Nettoäquivalenzeinkommen weniger als 50 % des durchschnittlichen Nettoäquivalenzeinkommens beträgt. Die **Armutsriskogrenze (Prekariat) liegt bei 60 % des mittleren Einkommens der Bevölkerung**.

Das **mittlere verfügbare Haushaltseinkommen** (Median) lag im Jahr 2004 in Baden-Württemberg bei **2055 €**. Median bedeutet, dass genau die Hälfte der Haushalte weniger und die andere Hälfte mehr als 2055 € monatlich zur Verfügung hat.¹²

Die Armutsriskogrenze unterscheidet sich je nach **Haushaltsgröße und -zusammensetzung**, da die Einkommen von Personen in unterschiedlichen Haushalten nicht vergleichbar sind. Größere Haushalte benötigen in der Regel weniger Geld pro Person, da sie Wohnraum und Haushaltsgeräte gemeinsam nutzen. Die Statistiker rechnen so: Der Haupteinkommensbezieher eines Haushalts wird mit dem Faktor 1,0 gewichtet. Alle weiteren Personen des Haushalts, die älter als 14 Jahre sind, haben den Gewichtungsfaktor 0,5; Kinder bis zu 14 Jahren haben den Faktor 0,3. Daraus ergibt sich, dass die Armutsgrenze eines Alleinerziehenden-Haushalts mit zwei Kindern beim 1,6fachen eines Single-Haushalts liegt (Gewichtung: 1,0 für den Erwachsenen, zweimal 0,3 für die Kinder).

Jeder Person im Haushalt wird nun ein Äquivalenzeinkommen zugeordnet, das sich aus dem verfügbaren Haushaltseinkommen geteilt durch die Summe der Gewichte der Personen im Haushalt errechnet. Damit wird das verfügbare Haushaltseinkommen dem Einkommen einer alleinstehenden Person vergleichbar gemacht.

In Baden-Württemberg lag dieser Median des Äquivalenzeinkommens pro Kopf im Jahr 2004 bei **1490 €** pro Monat. Der Bundesdurchschnitt der Einkommen lag mit 1427 € etwas niedriger.

¹² <http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/Pressemit/2007024.asp>

4.2.2 Armutsschwellen (Modellrechnungen) in Ulm

Eine feste Lohnschwelle gibt es selbst bei gleicher Anzahl der Haushaltsangehörigen schon deshalb nicht, weil die Kosten der Unterkunft (Kaltmiete und Nebenkosten) stark schwanken, der Regelbedarf von Kindern altersabhängig gestaffelt ist und es zudem noch unterschiedliche Mehrbedarfe geben kann.

Für die Modellrechnungen werden die Mietobergrenzen der Stadt Ulm herangezogen sowie individuelle Mehrbedarfe nur bei Alleinerzieherhaushalten berücksichtigt. Mehrbedarfe bzw. Freibeträge wegen Erwerbstätigkeit werden nicht berücksichtigt.

Der so ermittelte SGBII -Bedarf stellt eine **Nettosumme** dar.

Haushaltstyp	Median	Armutgefährdungs- grenze	SGBII-Bedarf (mit Mietobergrenzen Ulm 2007 ¹³)			
			Regelsatz und Mehrbedarfe ¹⁴	Kaltmiete	Nebenkosten	Gesamt
Ein-Personen Haushalt	1490 €	895 €	347 €	269 €	126 €	742 €
Paarhaushalt ohne Kinder	2235 €	1341 €	624 €	359 €	167 €	1150 €
Paarhaushalt 1 Kind u14	2682 €	1610 €	832 €	429 €	209 €	1470 €
Paarhaushalt 2 Kinder u14	3129 €	1878 €	1040 €	515 €	251 €	1806 €
Paarhaushalt 3 Kinder u14	3576 €	2146 €	1248 €	572 €	292 €	2112 €
Alleinerziehende 1 Kind u7	1937 €	1163 €	680 €	359 €	167 €	1206 €
Alleinerziehende 1 Kind 7-14	1937 €	1163 €	597 €	359 €	167 €	1123 €
Alleinerziehende 1 Kind 7-14 1 Kind 15-16	2682 €	1610 €	958 €	429 €	209 €	1596 €

4.2.3 Bedarfsdeckendes Bruttoarbeitsentgelt

Diese Nettosumme muss mit einem Bruttoeinkommen verglichen werden, von dem alle **Steuern und Sozialabgaben** abzuziehen sowie der **Freibetrag für jeden Erwerbstätigen** im Haushalt dazuzurechnen ist. Außerdem müssen noch **andere Transferleistungen** (Wohngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag, Unterhaltsvorschussleistungen) berücksichtigt werden, die Erwerbstätige zusätzlich zu dem Erwerbseinkommen erhalten können, wenn sie keine SGBII-Leistungen beziehen.

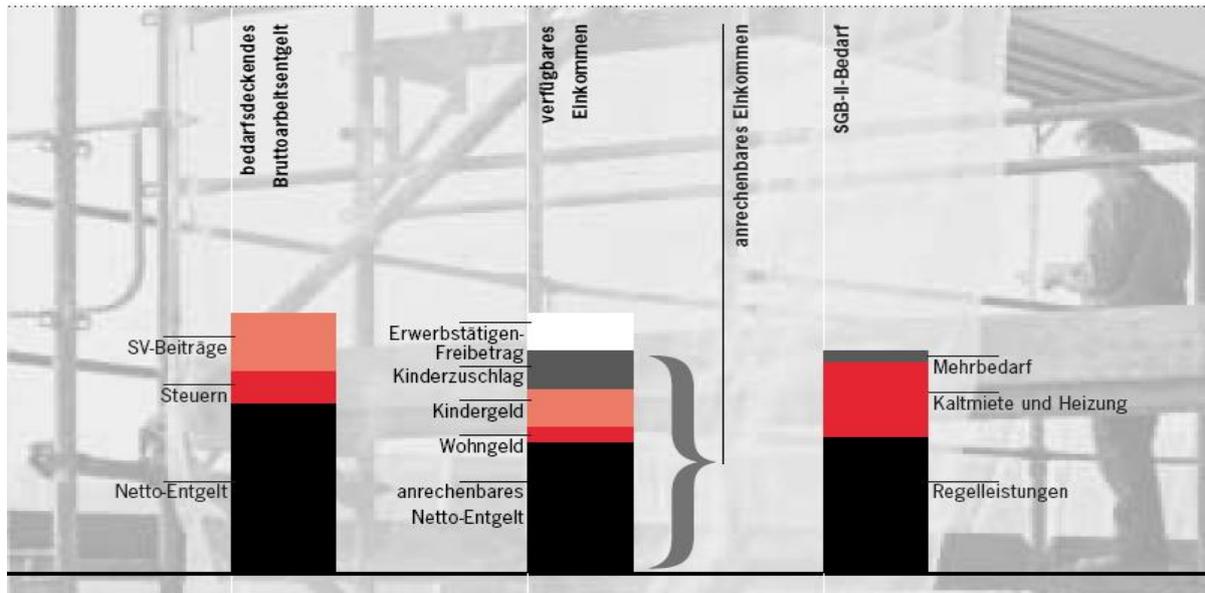
Wegen dieser individuellen Variablen ist es praktisch **unmöglich einen Bruttoarbeitslohn als Armutsschwelle auszuweisen**, der das Existenzminimum abdeckt.

Die Berechnungssystematik sieht folgendermaßen aus¹⁵:

¹³ In die Ermittlung des Sozialhilfebedarfs gehen auch die tatsächlichen Kosten für Kaltmiete und Mietnebenkosten ein, soweit diese angemessen sind. Die Angemessenheit richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und wird anhand von Verbraucherstichproben in Verwaltungsanweisungen der Abteilung Existenzsicherung festgelegt. Den Modellrechnungen zur Sozialhilfebedürftigkeit in Ulm werden die Mietobergrenzen ab 01.01.08 zugrunde gelegt.

¹⁴ Für Alleinerziehende werden je nach Zahl und Alter der Kinder zwischen 12 und 60 % der Regelleistung als Mehrbedarf anerkannt

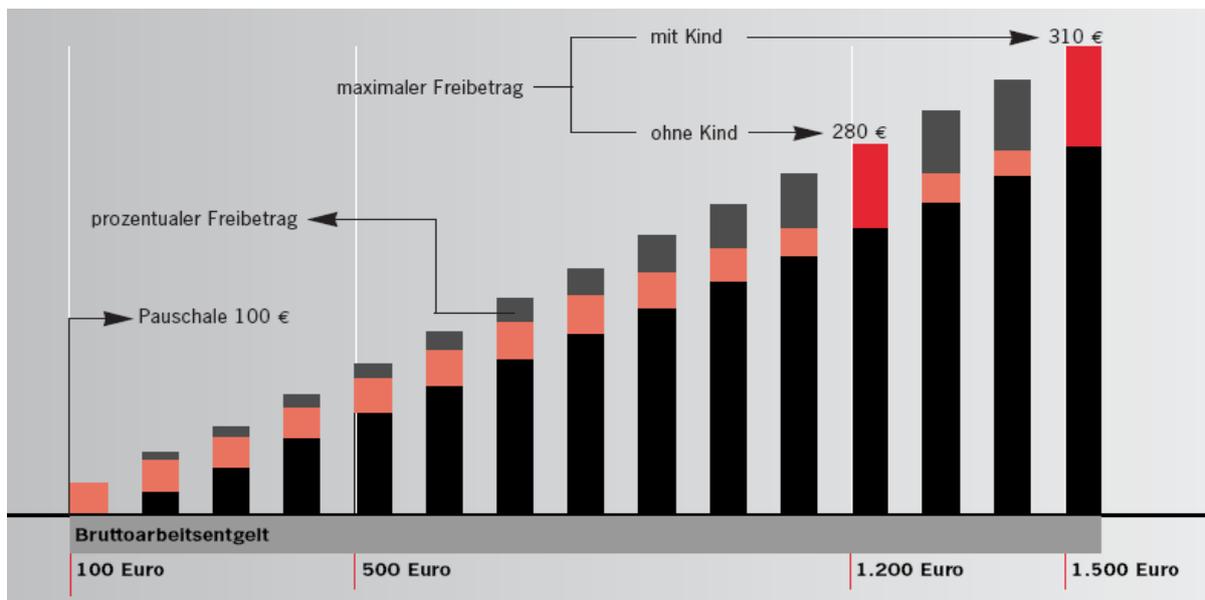
¹⁵ Arbeitnehmerkammer Bremen: Armut in Bremen 2006



4.2.4 Freibeträge und Hinzuverdienstgrenzen:

Durch Freibetragsregelungen und Hinzuverdienstgrenzen erhält eine Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einem Erwerbstätigen je nach Arbeitseinkommen bis zu 280 € (ohne Kinder) bzw. bis 310 € (mit Kindern) mehr als ein Haushalt ohne Erwerbseinkommen. **Wer arbeitet, hat also immer mehr zur Verfügung als derjenige, der nicht arbeitet.**

Jeder Erwerbstätige kann zunächst einmal 100 € als Werbungskosten absetzen. Ist das Bruttoeinkommen höher als 400 €, können auf Nachweis höhere Werbungskosten geltend gemacht werden. Außerdem bleibt ein weiterer prozentualer Anteil des Einkommens bis zu 1200 € (ohne Kinder) bzw. 1500 € (mit Kindern) anrechnungsfrei.



Die Höhe des Absetzbetrages (Betrag nach § 11 Abs. 2 Ziff.6 SGB II plus Betrag nach § 30 SGB II) richtet sich seit Oktober 2005 bei Einkommen aus abhängiger Beschäftigung ausschließlich nach der Höhe des Bruttolohns sowie – für Einkommen von mehr als 1.200 Euro und bis 1.500 Euro – danach, ob der Hilfebedürftige mindestens ein minderjähriges Kind hat, beziehungsweise mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft lebt.

Die maximale Höhe des Freibetrages beläuft sich bei Erwerbstätigen ohne Kinder auf 280 Euro und bei Erwerbstätigen mit mindestens einem Kind auf 310 Euro monatlich.

Für die Berechnung der individuellen Absetzungsbeträge ist die **SGBII-Stelle der Arbeitsagentur** zuständig.

4.3 Kindergeld

Das Kindergeld beträgt für die ersten 3 Kinder jeweils **154 €**, für jedes weitere Kind 179 €. Anträge auf Kindergeld sind bei der **Familienkasse** der Arbeitsagentur zu stellen.

4.4 Kinderzuschlag

4.4.1 Geltende Regelung

Der Kinderzuschlag richtet sich an **gering verdienende Eltern**, die mit ihren Einkünften zwar ihren eigenen Unterhalt finanzieren können, nicht aber den Unterhalt ihrer Kinder. Ohne Kinderzuschlag wären diese Eltern zusätzlich auf Arbeitslosengeld II angewiesen. Der Kinderzuschlag liegt pro Kind bei bis zu **140 Euro** monatlich.

Den Kinderzuschlag können Eltern nur dann beanspruchen, wenn sie mindestens über Einkommen und Vermögen verfügen, mit dem sie ihren eigenen Bedarf im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II decken können (**Mindesteinkommengrenze**).

Den Eltern steht dann kein Anspruch auf Kinderzuschlag mehr zu, wenn ihr Einkommen und Vermögen die Summe aus dem elterlichen Bedarf im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld I und dem Gesamtkinderzuschlag überschreitet (**Höchsteinkommengrenze**).

Einen gravierenden Unterschied zur Berechnung des ALG II gibt es nicht bis auf die Tatsache, dass die **Familienkasse** zuständig ist und man entsprechend dort alle Unterlagen genauso wie beim ALG II abzugeben hat. Das **aufwendige Verfahren zur Berechnung** der individuellen Einkommengrenze hat dazu geführt, dass bisher nur wenige Familien den Kinderzuschlag in Anspruch genommen haben. Neben hohem Verwaltungsaufwand lag die **Ablehnungsquote bundesweit bei ca. 80 %**. Von insgesamt 830.060 Anträgen wurden bis 2006 nur 91.579 Anträge positiv beschieden. Da Kinderzuschlag vorrangig zu ALG II-Leistungen ist, entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch **fiktive Berechnungen** der Familienkasse vor der Entscheidung über SGBII-Leistungen.

4.4.2 Neuregelung zum 01.10.08

Zum **01.10.08** will der Gesetzgeber die Einkommengrenzen pauschal auf 600 Euro für Alleinerziehende und 900 Euro für Paare festlegen.¹⁶

Auch sollen die Familien künftig mehr vom selbst erwirtschafteten Einkommen behalten dürfen. Inwieweit es damit gelingt, erwerbstätige Niedriglohnempfänger unabhängig von Alg2 zu machen, bleibt abzuwarten.

Grundsätzlich ging die Bundesregierung in der Gesetzesbegründung davon aus, dass erwerbstätige Eltern mit geringem Einkommen lieber eine Familienleistung als eine Fürsorgeleistung in Anspruch nehmen, weil 48 % der Antragsteller mit einem Einkommen unterhalb der Mindestgrenze nach Ablehnung ihres Antrags auf Kinderzuschlag keinen Antrag auf Alg2- Leistungen gestellt haben.

¹⁶ Bundestagsdrucksache 16/4670

Erklärt wird der Verzicht mit der Scham oder Ernüchterung darüber, dass das eigene Erwerbseinkommen nicht zur Deckung des Bedarfs der Familie ausreicht.

4.5 Unterhaltsvorschuss

Alleinerziehende müssen ihre Kinder meist unter erschwerten Bedingungen erziehen. Die Situation verschärft sich noch, wenn das Kind nicht wenigstens den üblichen **Regelunterhalt** von dem anderen Elternteil erhält oder dieser **nicht rechtzeitig gezahlt** wird.

Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, haben **bis zur Vollendung des 12. Lebensjahrs**, maximal aber für 72 Monate, Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn sie keine oder unregelmäßige Unterhaltszahlungen vom anderen Elternteil erhalten. Es gibt keine Einkommensgrenze für Eltern. Zuständig für die Leistung ist das **Jugendamt**, das bei Leistungsfähigkeit den Unterhaltspflichtigen in Regress nimmt.

Nach Abzug des für ein erstes Kind zu zahlenden hälftigen Kindesgeldes ergeben sich ab 01.07.2007 folgende Unterhaltsvorschussbeträge:

für Kinder bis unter 6 Jahre	125 EUR/Monat
für ältere Kinder bis unter 12 Jahren	168 EUR/Monat

Zuständig für die Auszahlung der Unterhaltsvorschussleistungen ist **in Ulm die Abteilung FAM**.

2007 wurde für **558 Kinder** Unterhaltsvorschuss geleistet. Davon erhielt 70 % ergänzende SGB II-Leistungen.

4.6 Wohngeld

Wohngeld wird gewährt, wenn sich aus der Kombination der drei Eckwerte Haushaltseinkommen, Haushaltsgröße und Miethöhe überdurchschnittliche Wohnkostenbelastungen ergeben.

Die Details werden im nachfolgenden Unterabschnitt „Wohnen“ ausführlich dargestellt.

4.7 Mindestlohndebatte

Der diskutierte gesetzliche Mindestlohn garantiert schon für einen **Alleinlebenden** nicht mehr als ein **Leben am Existenzminimum**.

Familien mit Kindern werden auch mit einem Mindestlohn von 7,50 € **hilfebedürftig bleiben**. Für Familien werden zusätzliche Leistungen des Staates, die zur Zeit bereits angedacht bzw. im Gesetzgebungsverfahren sind (z.B. Wohngeld, Kindergeld, Änderungen des Kinderzuschlags), erforderlich, um die materielle Lage zu verbessern.

4.8 Altersarmut

4.8.1 Kein Massenphänomen¹⁷

Einmal arm, immer arm? Für einen erheblichen Teil der heute 50-jährigen und älteren Empfänger von Alg II lässt sich diese Frage wohl mit einem „Nein“ beantworten. Denn dank stetiger Erwerbsbiographien kann **rund die Hälfte** von ihnen bereits jetzt mit einer gesetzlichen **Rente oberhalb des Sozialhilfeniveaus** rechnen – ein Rentenzugang ohne Abschläge vorausgesetzt.

Hochrechnungen des künftigen Renteneinkommens sagen aber nur bedingt etwas über die Armutsgefährdung aus. Viele der heutigen jungen Alten verfügen über **Wohnungseigentum** oder werden in den nächsten Jahren erben und durch den Wegfall der Miete ihr Haushaltsbudget entlasten können. Außerdem hängt Hilfebedürftigkeit nicht nur von der Höhe der eigenen Rente, sondern auch von **Unterhaltsansprüchen** gegenüber dem Ehepartner oder evtl. Hinterbliebenenrenten sowie der **Vermögenssituation** ab.

4.8.2 Risikogruppen

Noch nicht beurteilen kann man die Auswirkungen der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe und der **Verkürzung des sozialversicherungspflichtigen Bezugs von Arbeitslosengeld für ältere Arbeitnehmer**.

Wenig Rente erhalten nach derzeitiger Einschätzung **westdeutsche Frauen**. Aufgrund von Erwerbsunterbrechungen und niedrigeren Arbeitsentgelten dürften sie mehrheitlich keine existenzsichernde eigenständige Alterssicherung erreichen und daher auf das Einkommen des Partners oder ergänzende Leistungen der „Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung“ angewiesen sein.¹⁸ Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten wechseln sich ab mit Zeiten, in denen nichtversicherungspflichtige Tätigkeiten ausgeübt oder nicht gearbeitet wird. Ausreichende Beitragszeiten bzw. Rentenansprüche entstehen nicht. In private Vorsorge wird nicht investiert.

Aufgrund ihrer niedrigeren beruflichen Stellung und der daraus resultierenden geringeren Einkommenshöhe erreichen **Zuwanderer** im Vergleich zur einheimischen Bevölkerung geringere Rentenzahlbeträge.¹⁹ Ein weiterer Erklärungsfaktor für niedrigere Rentenbeträge sind auch die kürzeren Zeiten der Erwerbstätigkeit, die den Renten zu Grunde liegen.

Anders sieht die Situation noch bei **Aussiedlern** aus, die durch die begünstigte Anrechnung ihrer Erwerbstätigkeit im Herkunftsland nur wenige Lücken in ihrem Rentenkonto haben. Bei im Durchschnitt sinkenden Rentenzahlbeträgen aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen ist eine Verbesserung der Einkommenssituation älterer Aussiedler-Haushalte in Zukunft aber nicht zu erwarten. Die im Verhältnis höhere Arbeitslosenquote der Migranten wird sich in niedrigeren Renten niederschlagen.

Bei **Geringverdienern** reichen die aufgebauten Anwartschaften nicht für eine armutsvermeidende Rente. Für zusätzliche Absicherungen fehlt das Geld bzw. sie werden auf die Grundsicherung angerechnet.

Für **Frührentner** wurden durch die im Jahr 2001 durchgeführte Reform die Bedingungen verschärft; wenn die Rente vor dem 63. Lebensjahr bezogen wird, muss ein Abschlag von 10,8 % hingenommen werden.

¹⁷ so auch der 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Stand 19.05.2008

¹⁸ IAB-Kurzbericht Nr. 14/2007

¹⁹ DIW Berlin, Research Notes 18, Alterseinkommen bei Zuwanderern 2006

Die Entlastung der Erwerbseinkommen von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen ist Sache des Bundes. Ebenso fällt die Ausgestaltung **familienentlastender Leistungen** wie Elterngeld, Kindergeld oder Kinderzuschlag sowie die **Alterssicherung** in die **Gesetzgebungskompetenz des Bundes**.

Die Politik der Umverteilung stößt jedoch an ihre Grenzen, wenn die Haupteinkommensart privater Haushalte wegen Arbeitslosigkeit oder Niedriglöhnen nicht in ausreichendem Maß vorhanden ist. Die zur Stärkung des Erwerbseinkommens erforderlichen Maßnahmen sind ausführlich unter Kapitel 6 dargestellt.

Auf **kommunaler Ebene** stellt die Bereitstellung von **bezahlbarem Wohnraum** und **günstiger Infrastruktur** (Kinderbetreuungskosten, Müllgebühren, Energiekosten wie Strom und Fernwärme) ein wesentliches Element zur Reduzierung der Lebenshaltungskosten dar.

Die Gewährung von **Ermäßigungen/Sozialtarifen** für städtische Dienstleistungen kann die finanzielle Situation armer Haushalte verbessern.

Bürgerschaftliches Engagement (Spenden, Stiftungen, günstige Vereinsbeiträge) können Teilhabe armer Haushalte unterstützen und fördern den Zusammenhalt der Bevölkerung.

Sozialpässe sollen sich an der Armutgefährdungsgrenze orientieren.

5 Überschuldung

Einen ebenso großen Einfluss wie die Einkommens- und Vermögenssituation eines Haushalts auf Armut oder Reichtum eines Haushalts hat die Überschuldung.

Außerhalb der Schnittmenge von Langzeitarbeitslosigkeit, Einkommensarmut und Überschuldung werden von dem gängigen Armutsbegriff die Haushalte nicht erfasst, die ein **Einkommen über der Armutsschwelle** haben, aber aufgrund von Überschuldung faktisch „ausgabenarm“ sind.

Einen vollständiger Überblick über die soziale Situation entsteht aber nur dann, wenn neben der Einkommensarmut auch die Ausgabenarmut betrachtet wird.

5.1 Wann liegt Überschuldung vor?

Ein privater Haushalt gilt dann als überschuldet, **wenn das monatliche Einkommen** über einen längeren Zeitraum trotz Reduzierung des Lebensstandards **nicht ausreicht, um die Lebenshaltungskosten zu decken**, fällige Raten und Rechnungen **zu bezahlen** und auch kein Vermögen zum Ausgleich der Forderungen vorhanden ist.

Werden die notwendigen Lebenshaltungskosten eines verschuldeten Haushaltes entsprechend den Pfändungsfreigrenzen bemessen, dann besteht laut Definition Überschuldung genau dann, wenn die Ausgaben (notwendige Lebenshaltungskosten und Zahlungsverpflichtungen aus Verschuldung) durch die Einnahmen des Haushaltes nicht gedeckt sind.

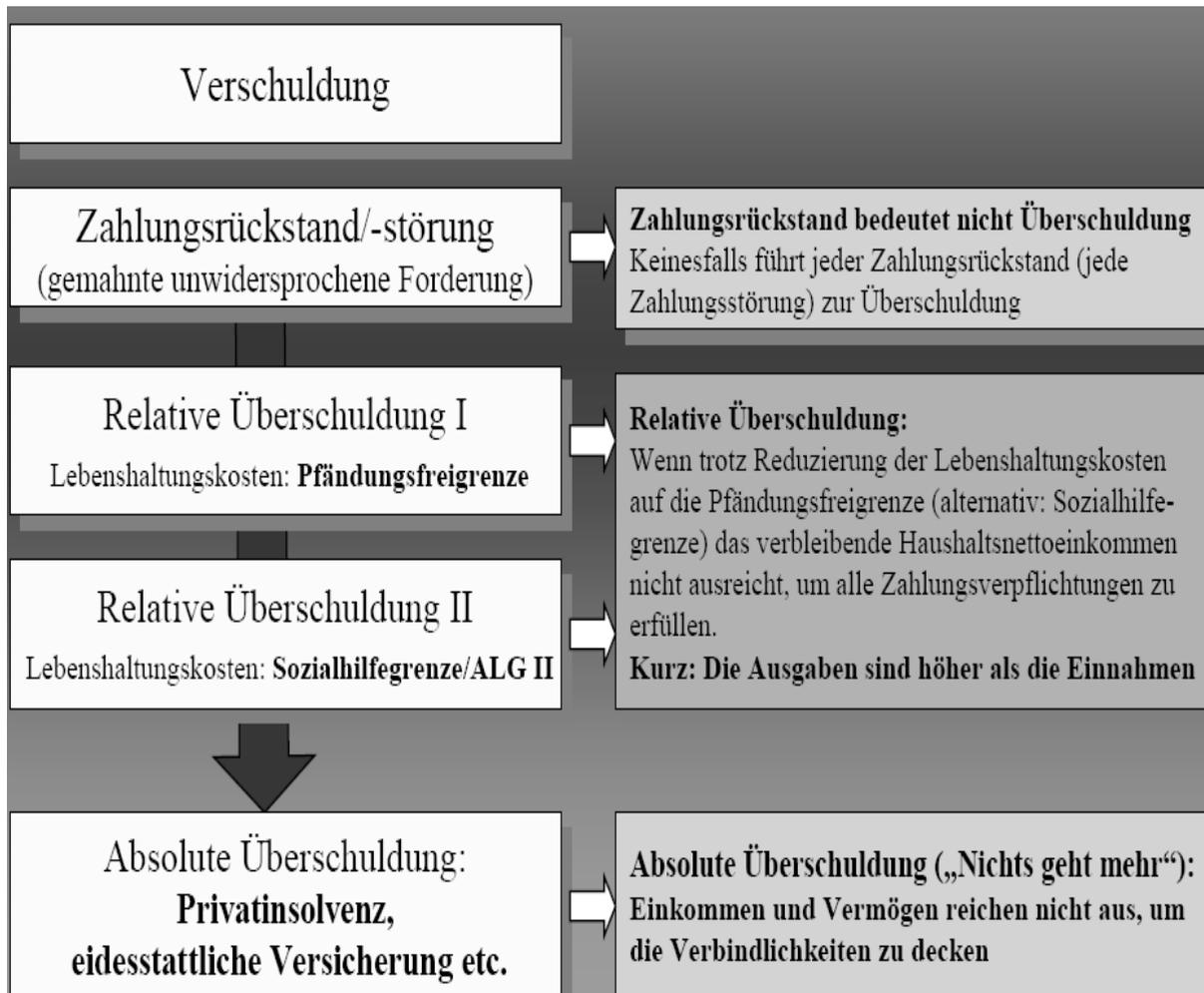
Die **Pfändungsfreigrenze** beträgt entsprechend der genannten gültigen Pfändungstabelle für eine alleinstehende Person 989,99 Euro pro Monat.

Sie erhöht sich mit der Anzahl der gesetzlich zu unterhaltenden Personen:

- 1.359,99 Euro bei einer zu unterhaltenden Person
- 1.569,99 Euro bei zwei zu unterhaltenden Personen
- 1.769,99 Euro bei drei zu unterhaltenden Personen
- 1.979,99 Euro bei vier zu unterhaltenden Personen usw.

Weiterhin sind zweckgebundene Sozialleistungen (Erziehungsgeld, Kindergeld, Pflegegeld, Leistungen der Sozialhilfe, Wohngeld etc.) unpfändbar.

Prozess der Überschuldung²⁰



5.2 Ursachen der Überschuldung

Haushaltsgründung, Scheidung, Schwangerschaft, Geburt, Krankheit oder Bildungsdefizite und Unerfahrenheit in Geldangelegenheiten sind nur einige Beispiele für die Verschuldung privater Haushalte. Wenn der **ungeplanter Verlust des Arbeitsplatzes** hinzukommt, wird die finanzielle Lage für die Betroffenen schnell prekär. Das Angebot des Handels, auf Darlehensbasis zu kaufen bzw. der Banken, das Konto zu überziehen, verführt oftmals dazu, mehr Geld auszugeben, als eingenommen wird. Viele private Haushalte finanzieren kurz- und langlebige Konsumgüter durch Aufnahme von **Krediten** vor. Dies funktioniert so lange problemlos, wie die fälligen Zahlungsverpflichtungen aus dem verfügbaren Einkommen bezahlt werden können. Einkommenseinbußen durch Arbeitslosigkeit, Geburt eines Kindes oder durch Krankheit führen dann schnell dazu, dass Ratenzahlungen nicht mehr bedient werden können.

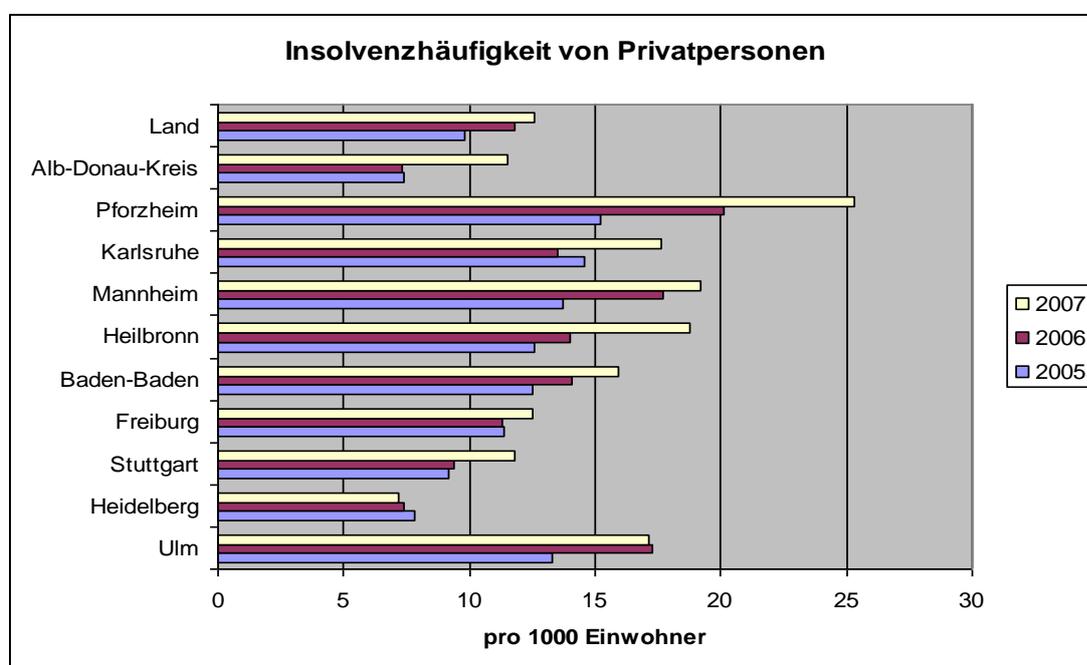
²⁰ Dr. Gunter.E. Zimmermann, Überschuldete Privathaushalte; Ein vernachlässigter Teil der Sozialberichterstattung, Schuldnerberatungstag Baden-Württemberg 2008

5.3 Verschuldensquoten

Völlig unzureichend ist bisher die **Datenlage zur Überschuldung**.

5.3.1 Insolvenzstatistik

Indikatoren für eine zunehmende Überschuldung liefern die Erhebungen des statistischen Landesamts zu den **Insolvenzen privater Personen**. Landesweit sind die Insolvenzen von Privatpersonen seit 2005 angestiegen. Erfasst werden dabei alle zahlungsunfähigen Privatpersonen (reine Verbraucher, ehemals Selbständige sowie Nachlassinsolvenzen). Der Anteil der Verbraucherinsolvenzen liegt landesweit bei 71,9 % (Ulm: 78,3 %). Die Höhe der ausgefallenen Forderungen der gerichtlichen 207 Insolvenzverfahren lag in Ulm im Jahr 2007 bei insgesamt 16,44 Mio. €. Rein rechnerisch bedeutet dies 79.000 € Schulden pro Insolvenzverfahren.



Quelle: Statistisches Landesamt, Pressemitteilung Nr. 121/2008

Nur ein Bruchteil der überschuldeten Haushalte wird in der Insolvenzstatistik erfasst.

5.3.2 Erhebungen der Kreditwirtschaft

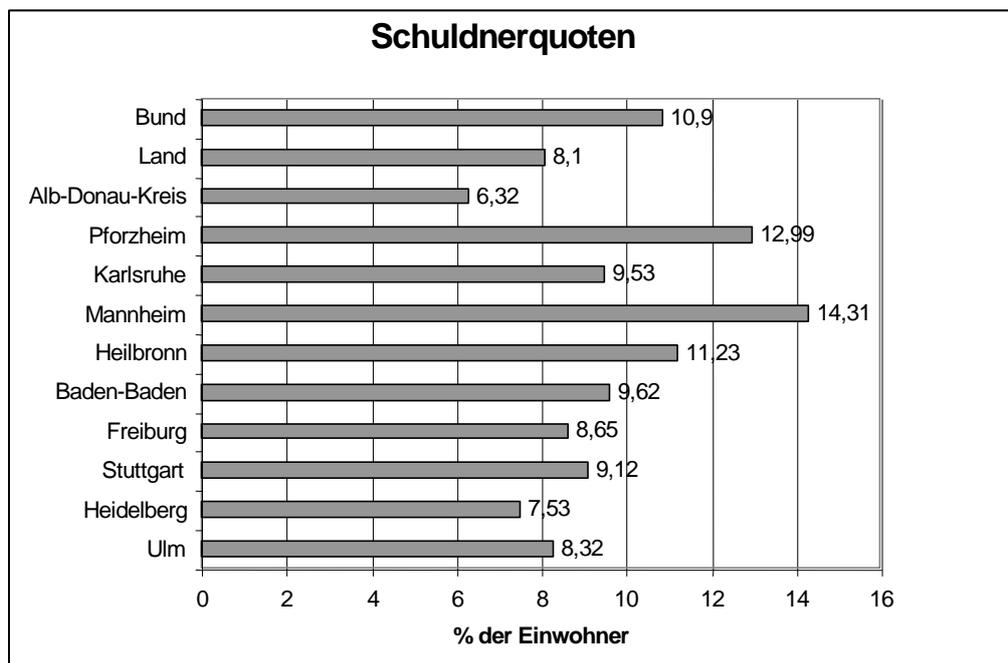
Sowohl Schufa²¹ als auch Creditreform²² werten jährlich regional sowohl harte (z.B. Insolvenzen, eidesstattliche Versicherungen, Vollstreckungsmaßnahmen) als auch weiche Kriterien (z.B. anonymisierte Daten der Banken) zur Überschuldung aus.

Nach den Feststellungen der Creditreform im Schuldenatlas Deutschland 2007 lag die Schuldnerquote in der Bundesrepublik zum Stichtag 01.10.2007 **bei 10,9 % der Bevölkerung über 18 Jahren**. 7,3 Mio der Einwohner bzw. fast jeder 10. erwachsene Bundesbürger gilt als überschuldet oder weist zumindest nachhaltige Zahlungsstörungen auf.

²¹ www.schulden-kompass.de

²² www.creditreform.de

In Baden-Württemberg lag die Quote mit 8,1 % etwas günstiger. Für Ulm würde das bedeuten, dass mehr als 8000 der erwachsenen Einwohner ihre Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllen können.



5.3.3 Bundesstatistik der Schuldnerberatungsstellen

Eine bundeseinheitliche **Statistik der Schuldnerberatung** ist zur Zeit erst im Aufbau. Das Bundesamt für Statistik hat 2007 erstmals eine Befragung von 126 der über 1000 Schuldnerberatungsstellen durchgeführt. Für das Jahr 2008 sollen flächendeckende Daten erhoben werden.

5.4 Überschuldete Personen²³

Die meisten überschuldeten Personen leben allein, wobei deutlich mehr Männer als Frauen überschuldet sind.

Die Creditreform kommt zu dem Ergebnis, dass das **klassische Rollenbild** sich auch in der Verschuldensstatistik niederschlägt.

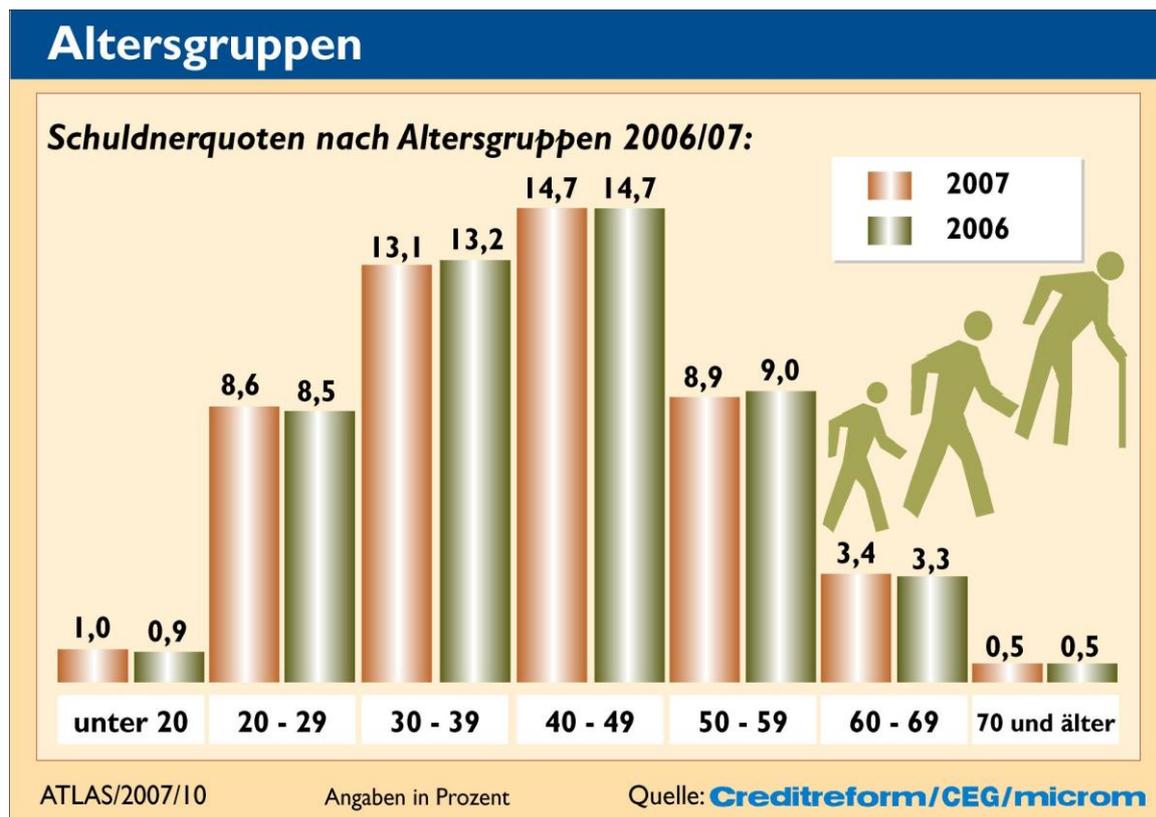
In vielen Familien fungiere der Mann nach wie vor wirtschaftlich als Haushaltsvorstand und komme zunächst für getätigte Schulden auf. Die Entwicklung allerdings zeige, dass die Überschuldung von Frauen zu- und die von Männern abnimmt.

Schuldner werden jünger

Die Altersgruppe der 20 bis 29-Jährigen verzeichnet einen Anstieg der Schuldnerquoten (von 8,5 auf 8,6 Prozent im Jahresverlauf). Auch in der jüngsten Altersklasse der bis 20-Jährigen hat die Verschuldung zugenommen, allerdings auf sehr niedrigem Niveau.

Nach wie vor bleiben die 40 bis 49-Jährigen die Gruppe mit der höchsten Schuldnerquote (14,7 Prozent), gefolgt von den 30 bis 39-Jährigen mit einer Schuldnerquote von 13,1 Prozent (Vorjahr: 13,2 Prozent).

²³ 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung Stand 19.Mai 2008, S.48



5.5 Folgen der Überschuldung

Von Überschuldung Betroffene versuchen oft jahrelang, den finanziellen Zusammenbruch zu verhindern und das **Problem zu verdrängen**. Gläubiger werden zunächst vertröstet und Ratenzahlung angeboten. Auf Mahnungen wird nur ein Teilbetrag überwiesen oder von Bekannten Geld geliehen. Irgendwann wird Post gar nicht mehr geöffnet. Die Betroffenen fühlen sich schuldig und als Versager, weil sie ihre Finanzen nicht mehr in den Griff bekommen. Sie sind frustriert, gehemmt, haben Angst und viel „Halbwissen“ darüber, was ihnen alles passieren kann. Nach außen wird versucht, so lange wie möglich die **Fassade zu wahren**.

Überschuldung macht krank und einsam. Freunde ziehen sich zurück. Psychische Erkrankungen häufen sich. Man spart an Arztbesuchen und an Medikamenten wegen der Eigenanteile.

Überschuldung ist nicht nur für die betroffenen Familien problematisch. Sie wirkt sich auch negativ auf die Arbeitgeber der Überschuldeten, auf die Gläubiger und die öffentlichen Haushalte aus. Ohne Intervention befinden sie sich in einer **Überschuldensspirale**. Der Schuldenberg wird immer größer. Bei Verlust des Girokontos sind sie vom bargeldlosen Zahlungsverkehr ausgeschlossen. Miete und Strom wird nicht mehr abgebucht. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung droht Stromsperre und Kündigung der Wohnung. Sozialleistungen können nicht mehr überwiesen werden. Man muss wegen Barzahlungen „aufs Amt“.

Eines der größten Hindernisse, sich wirksam zu entschulden, ist die **Arbeitslosigkeit**. Dabei ist es aus unterschiedlichen Gründen besonders schwierig, überschuldeten Menschen feste Arbeitsstellen zu vermitteln bzw. den Erhalt einer Arbeitsstelle zu sichern. Zum einen gilt die Überschuldung von arbeitslosen Personen als **Einstellungshindernis**. **Lohnpfändungen** in der Probezeit ziehen häufig eine Kündigung nach sich. Außerdem haben Überschuldete oft **keine Motivation**, eine Arbeit aufzunehmen, weil ihr Lebensstandard durch Arbeit nicht steigt, wenn die Einkünfte sofort wieder gepfändet werden.

THEORIE DER VERSCHULDUNG

Multifaktoriell

URSACHEN

Scham	Fehlende Ressourcen/ Kompetenz	Mangelhafte Kontrollfähigkeit	Kritische Lebensereignisse	Gesellschaftliche Suggestion	Gescheitertes Investitionsverhalten
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht in Anspruch genommene Sozialhilfe 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bildungsdefizite, Analphabetentum (PISA) ▪ Versagen der Eltern (Sozialisationsdefizite) ▪ Versagen der Schule (fehlender hauswirtschaftlicher Unterricht) ▪ Niedrigeinkommen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überschätzung der eigenen Leistungsfähigkeit ▪ Unkontrollierte Konsumwünsche ▪ Spielsucht, Drogen ▪ Ignorieren von Zahlungsaufforderungen (Vermeiden etc.) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitslosigkeit ▪ Krankheit ▪ Scheidung ▪ Unerwartetes Kind 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ „Kredit aufnehmen ist leicht“ ▪ „Damit kann man sich vorzeitig Wünsche erfüllen“ ▪ Demonstrativer Konsum, Status 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kauf eines Autos ▪ Selbstständigkeit ▪ Bürgschaft

FOLGEN

Minderwertigkeitsgefühl
Arbeitslosigkeit
Obdachlosigkeit
Krankheit
Scheidung
Verwahrlosung
Isolation
Stress
Aggression
Kriminalität
fehlende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

© Dieter Korczak 2002

5.6 Wege aus der Schuldenfalle

Die Lebenslage dieser Personen zu verbessern bedeutet, die **Menschen zu befähigen, ihre Finanzen und damit auch ihr Leben wieder in den Griff zu bekommen** bzw. nicht tiefer in die Schuldenspirale zu geraten. Bei der Bewältigung der Überschuldung kommt der Schuldnerberatung eine Schlüsselrolle zu. Allerdings nimmt nur ein Bruchteil der Betroffenen dieses Angebot tatsächlich wahr. Nach Schätzungen der Finanzdienstleister soll der Anteil Ratsuchender unter 1 % liegen.

Die im SGB II vorgesehene Zuleitung **überschuldeter Alg2-Empfänger** durch die Arbeitsagentur spielt praktisch nur eine untergeordnete Rolle. Die finanzielle Situation Hilfesuchender wird bisher im beschäftigungsorientierten Fallmanagement der AA kaum ermittelt. Arbeitslose sind nicht ohne Weiteres bereit, über ihre Schuldenproblematik zu sprechen, weil sie denken, das Problem mit Arbeit selbst in den Griff zu bekommen, oder weil ihnen die Motivation für eine Beschäftigung wegen anstehender Pfändungen fehlt. Schuldnerberatung suchen Hilfebedürftige oft auf Empfehlung anderer Beratungsstellen oder kommunaler Transferleistungsstellen auf.

Seit 1999 steht das Insolvenzverfahren auch Privatpersonen offen.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren wird meist durchgeführt, um anschließend **Restschuldbefreiung** erlangen zu können. Im sechsjährigen Restschuldbefreiungsverfahren (auch Treuhand- bzw. Wohlverhaltensphase genannt), beginnend bereits mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens, muss die verschuldete Person den pfändbaren Teil des Einkommens an einen Treuhänder abtreten. Dieser verteilt die anfallenden Beträge nach Abzug der Kosten des Verfahrens gemäß der Quote des Verteilungsverzeichnisses an die Gläubiger.

Nach erfolgreichem Ablauf des Restschuldbefreiungsverfahrens erteilt das Gericht dem Schuldner auf Antrag die Restschuldbefreiung.

Schuldnerberatung ist nach § 16 Abs. 2 SGB II als **kommunale Aufgabe** für Alg2-Empfänger zu erbringen, soweit sie für die Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich ist. Andere Hilfesuchende erhalten kommunale Beratung nach § 11 SGB XII.

In Ulm gibt es 3 kommunale Schuldnerberaterstellen für einkommensschwache überschuldete Personen.

Die Durchführung des **Verbraucherinsolvenzverfahrens** sowie dessen Vorbereitung finanziert das **Land** im Rahmen der Insolvenzordnung (InsO). Die Beratung im Verbraucherinsolvenzverfahren leisten in Ulm die Diakonie sowie einige niedergelassene Rechtsanwälte

5.6.1 Krisenintervention

In der Schuldnerberatung geht es dann zunächst darum, den Klienten bei einem **akuten Problem** zu helfen. Auslöser für die Inanspruchnahme von Schuldnerberatung ist oft eine Kündigung wegen Mietrückständen, die Androhung einer Stromsperre oder eine Kontenpfändung, so dass keine Nahrungsmittel mehr gekauft werden können.

Klienten interessiert zunächst mehr, wie hoch ihre Pfändungsfreigrenze ist und wie sie mit ihren Gläubigern umgehen sollen, als eine Bestandsaufnahme davon, wie sie in die Schuldsituation gekommen sind. Hier ist es erst einmal wichtig, dem Klienten eine neue Perspektive zu geben und ihn zu stärken. Die Aufnahme des Problems spielt dann im weiteren Verlauf der Beratung eine Rolle, um letztlich eine ganzheitliche Beratung zu gewährleisten.

In vielen Fällen endet die Beratung bereits nach der akuten Krisenintervention, weil Klienten (noch) nicht bereit sind, sich mit dem Problem dauerhaft auseinander zu setzen. Oft braucht es **mehrere Anläufe** und erfolgreiche Kriseninterventionen, bis Ratsuchende den Nutzen einer Zusammenarbeit für ihre künftige Lebenslage erkennen, an der Ordnung ihrer Finanzen mitzuwirken und ggf. ihr Verbraucherverhalten zu ändern. Dabei kommt es entscheidend darauf an, dass Berater in der Lage sind, sich auf die unterschiedlichen **Armutstypen** einzustellen und zielgruppenspezifische, erreichbare Ziele zu formulieren.

5.6.2 Stabilisierung

In den meisten Fällen geht es zunächst um die **Wiederherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit und die Sicherung der Existenzgrundlage** (Klärung der wirtschaftlichen und sozialen Situation, Sicherstellung des Lebensunterhalts und des Wohnraums, Abwehr von Vollstreckungsmaßnahmen). Mittelfristig wird dann auch eine **psychosoziale Stabilisierung**, die Aktivierung des **Selbsthilfepotenzials** und langfristig die möglichst vollständige **Schuldenregulierung** angestrebt.

5.6.3 Prävention

Der **kompetente Umgang mit Geld** und Konsumwünschen sowie ein effektiver **Verbraucherschutz** bei Raten- und Kreditgeschäften sind wichtige Voraussetzungen, um Überschuldung vorzubeugen.

Finanzielle Allgemeinbildung fängt im Kindergarten an und setzt sich in Schule und Jugendarbeit fort. Der Umgang mit Geld sollte möglichst früh vermittelt werden, damit Jugendliche Grundlagen der Haushaltsplanung beherrschen und die Risiken von

Finanzgeschäften besser einschätzen können. Dabei geht es darum, in Kindertagesstätten, Schulen und weiteren Einrichtungen das Wissen um Finanzkompetenz an Kinder und Jugendliche heranzutragen wie auch **Multiplikatoren** für diese Arbeit auszubilden.

Zusätzlich wäre es sehr lohnend, die **Kompetenz von Eltern** in der Vermittlung von sinnvollem Konsumverhalten durch Schulung und entsprechende **Öffentlichkeitsarbeit** zu stärken.

Es sollten **Frühwarnsysteme** entwickelt werden, damit beginnende Überschuldung in jungen Familien rechtzeitig erkannt und daraus folgende Probleme vermieden werden.

Die **Bildung von örtlichen Netzwerken** ist anzustreben, damit im Zusammenwirken bestehender Einrichtungen Probleme erkannt werden und sinnvolle und notwendige Hilfsangebote eingesetzt werden können.

Bürgerschaftliches Engagement soll in der Begleitung und Unterstützung überschuldeter Haushalte einen besonderen Stellenwert erhalten. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass Überschuldete oft weniger Scheu haben, ihre finanzielle Lage einer professionellen Beratungsstelle zu schildern, als einer Person aus ihrem unmittelbaren Umfeld.

Die Aufgabenverteilung und die Geschäftsprozesse der Schuldnerberatung in Ulm wurden in einem Sachstandsbericht Ende 2006 (GD 381/06) beschrieben.

Die Aufgabenschwerpunkte der städtischen Schuldnerberatung liegen in der **Krisenintervention und Stabilisierung** überschuldeter Haushalte. Im Jahr 2007 wurden insgesamt 850 Personen beraten.

Für die **Prävention** erhält die Diakonie einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 20.452 €.

Die schulische Förderung der Finanzkompetenz fällt in die Zuständigkeit des Landes.

Die **außerschulische (Weiter-) Bildung von Jugendlichen und Eltern in Geldangelegenheiten** ist Sache der Kommune und sollte bei künftigen Projekten angemessen berücksichtigt werden. Die Banken als Hauptgläubiger überschuldeter Haushalte sollten sich an der Finanzierung angemessen beteiligen.

Die **Schwerpunkte der Präventionsarbeit** werden von der Diakonie und der Stadt einvernehmlich festgelegt.

Zur Stärkung der Finanzkompetenz führt die Diakonie seit 2007 verstärkt Informationsveranstaltungen in Schulen durch und schult Multiplikatoren im Bildungs- und im Sozialbereich.

Seit April 2008 hat die Diakonie im Rahmen eines ESF-Projekts mit dem Aufbau einer **ehrenamtlichen Struktur** für die Begleitung und Unterstützung überschuldeter Haushalte begonnen.

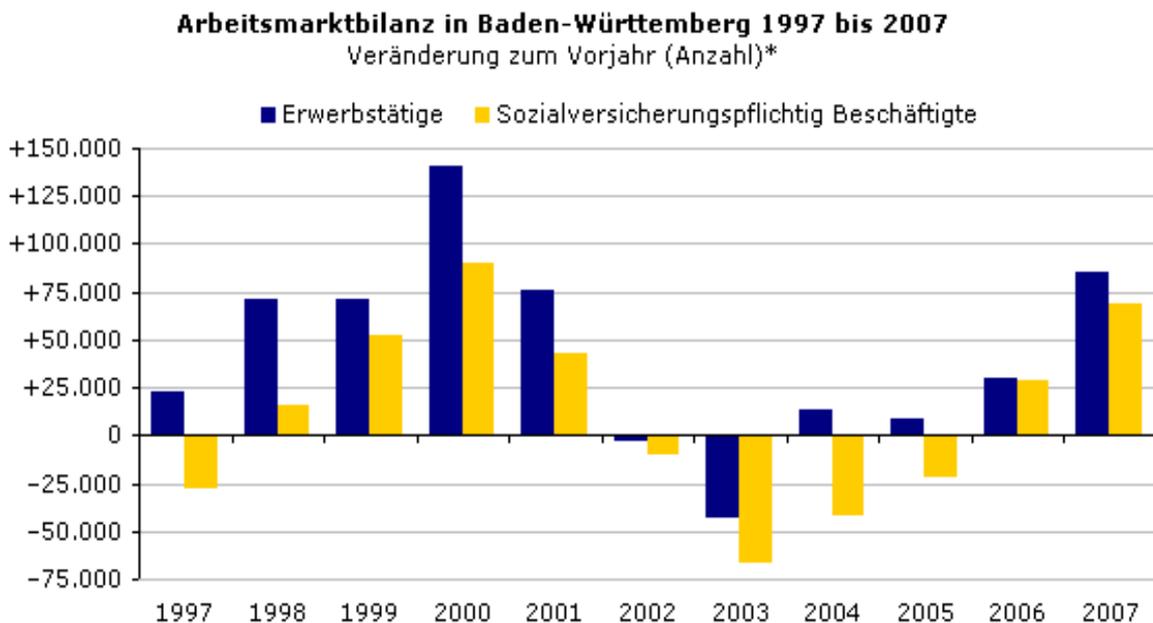
Zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit werden gemeinsame Aktionen z.B. im Rahmen der jährlichen Aktionswoche Schuldnerberatung durchgeführt. Künftig soll ein **örtliches Netzwerk mit anderen Beratungsstellen zur Früherkennung von Überschuldung** und rechtzeitiger Verweisung in das Beratungsangebot aufgebaut werden. Die Strukturen, Zuständigkeiten und Informationswege sind nach Casemanagementregeln (vgl. Kapitel 2) zu entwickeln.

Die Konzeption soll im 2. Halbjahr 2008 fortgeschrieben und mit einem aktuellen Sachstandsbericht zu den Budgetberatungen im Herbst 2008 vorgelegt werden.

6 Arbeitslosigkeit und Erwerbsbeteiligung

Die Integration Erwerbsfähiger in das Arbeitsleben ist der Schlüssel dafür, Teilhabe- und Verwirklichungschancen für alle Haushaltsmitglieder zu eröffnen und damit auch Kinderarmut zu vermeiden. Dabei bedeutet angemessen entlohnte Arbeit nicht nur die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts, sondern auch gesellschaftliche Anerkennung und ein selbstbestimmtes Leben.²⁴

6.1 Entwicklung des Arbeitsmarkts



*Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte: 1997 bis 2006 Jahresdurchschnitte, 2007 Durchschnitt Januar bis Oktober.

Quellen: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder", Berechnungsstand: Januar 2008 und Bundesagentur für Arbeit.

Die Arbeitsmarkt看anz für das Jahr 2007 fällt nach Feststellung des Statistischen Landesamtes so **positiv aus wie seit dem Jahr 2000 nicht mehr**. Ersten vorläufigen Berechnungen des Arbeitskreises »Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder« zufolge stieg die Zahl der Erwerbstätigen in Baden-Württemberg jahresdurchschnittlich um fast 85 000 bzw. 1,6 Prozent und überschritt erstmals die Marke von 5,5 Millionen.²⁵

Den **zahlenmäßig größten Erwerbstätigenzuwachs** hatte mit plus 3 400 Erwerbstätigen der Landkreis Karlsruhe, gefolgt vom Landkreis Ludwigsburg (+2 300 Erwerbstätige), dem **Stadtkreis Ulm (+2 100 Erwerbstätige)** und dem Landkreis Schwäbisch Hall (+2 000 Erwerbstätige). In diesen vier Kreisen entstand alleine fast ein Drittel aller neuen Stellen im Land.²⁶

Nach Auskunft der Arbeitsagentur Ulm ist ein hoher Anteil der neuen Jobs in der Zeitarbeitsbranche entstanden.

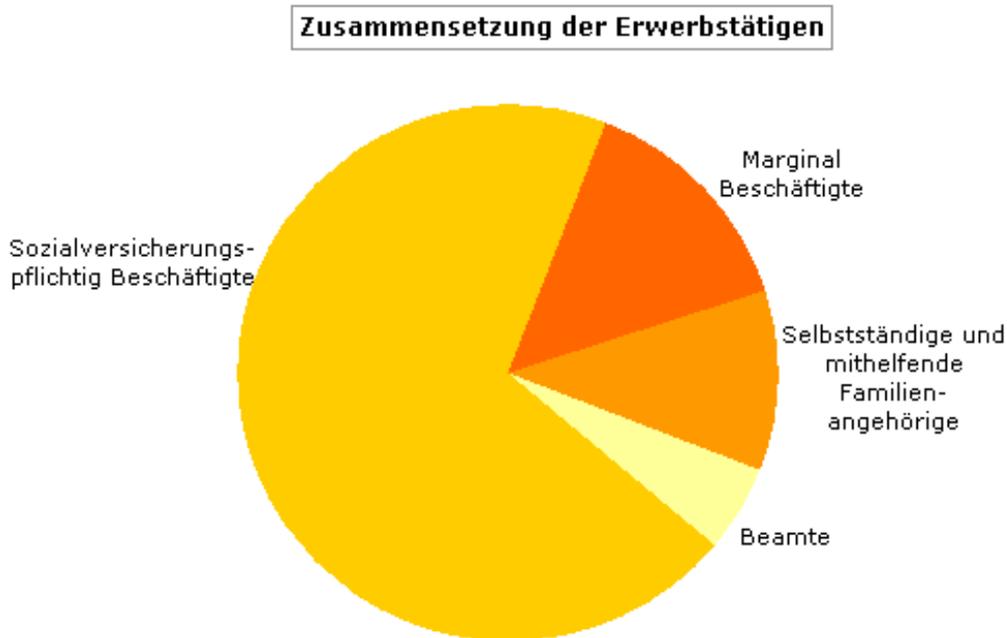
²⁴ Entwurf des 3. Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung Mai 2008, S. 67

²⁵ <http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/Pressemit/2008028.asp>

²⁶ <http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/Pressemit/2008166.asp?ArbeitsmErwerb>

6.2 Erwerbstätigenquote

Zu den Erwerbstätigen zählen die sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer, die ausschließlich marginal Beschäftigten (Minijobs mit einer Verdienstgrenze bis 400 Euro, kurzfristig geringfügig Beschäftigte und Zusatzjobs), Selbstständige einschließlich ihrer mithelfenden Familienangehörigen und Beamte.

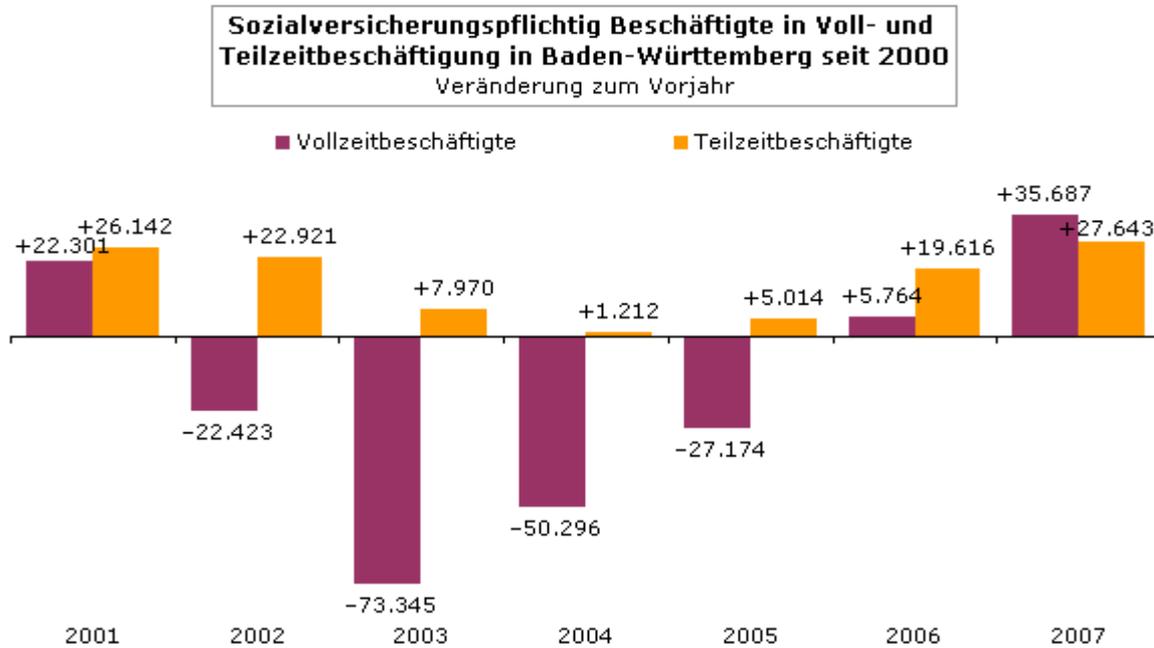


Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder".

© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2008

Die **Gesamterwerbstätigenzahl in Baden-Württemberg** hat seit 1980 deutlich zugenommen. Ursache ist zunächst **die zunehmende Beschäftigung von Frauen**. Der Anteil der sozialversicherungspflichtigen Frauen im Bereich der Arbeitsagentur Ulm (Stadt Ulm und ADK) lag am 30.06.2007 bei 43,84 %.²⁷

²⁷ Statistik der BA: Beschäftigte nach Gemeinden, Kreisen <http://www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/detail/b.html>

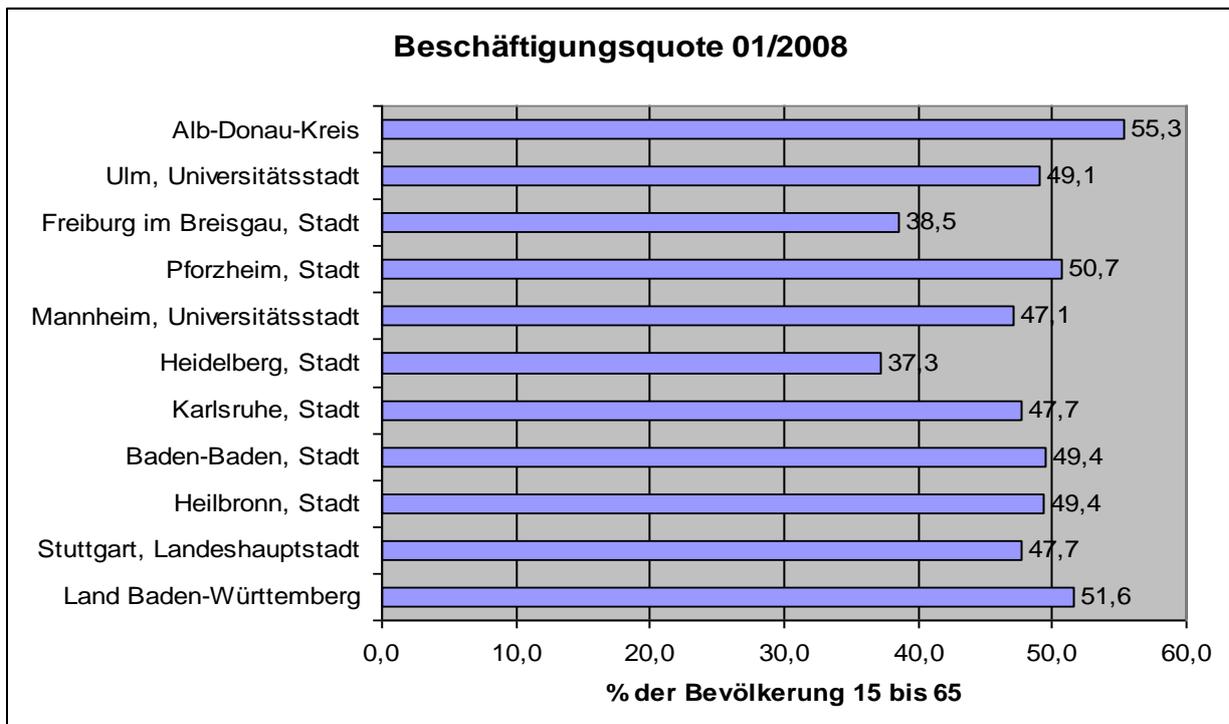


Stichtag: jeweils 30. Juni; Quelle: Bundesagentur für Arbeit.

© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2008

Während im Zeitraum von 1987 bis 2007 fast 230.000 neue sozialversicherungspflichtige Teilzeitarbeitsplätze für Frauen entstanden sind (+ 71 Prozent), wurden gleichzeitig per Saldo fast **25.000 Vollzeitstellen für Frauen abgebaut** (- 2 Prozent).

Im **Vergleich der baden-württembergischen Großstädte** lag die Beschäftigungsquote in Ulm im mittleren Bereich.



Quelle: Benchmarkbericht der BA Januar 2008 ²⁸

²⁸ <http://www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/000200/html/sgb2/bmas/index.shtml>

6.3 Prekäre Beschäftigung

6.3.1 Befristung

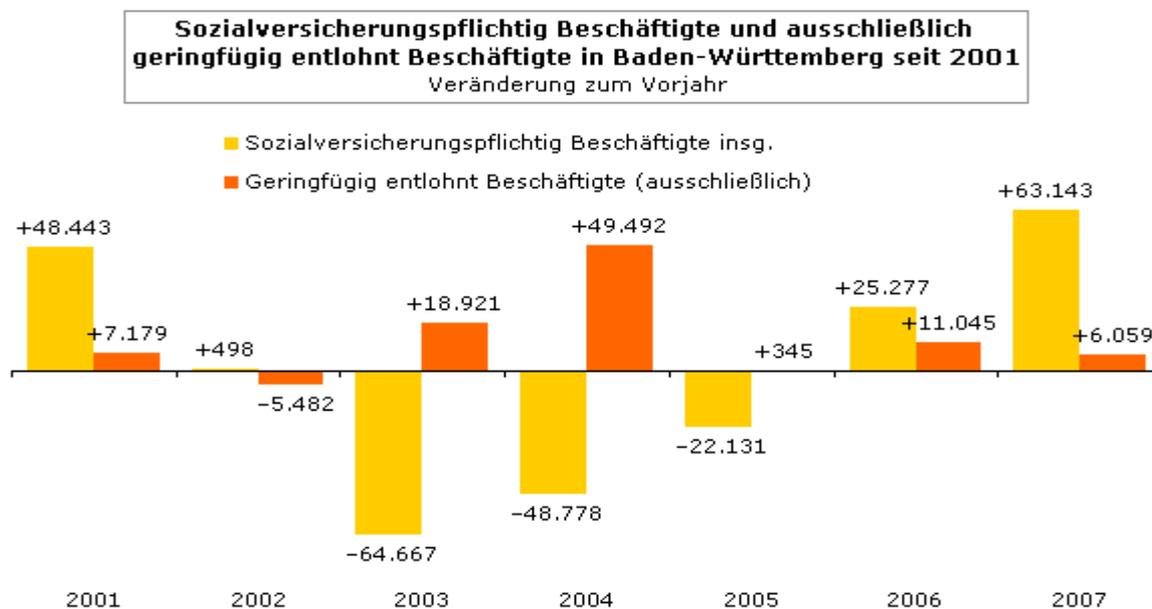
In Baden-Württemberg lebten im Jahr 2006 insgesamt knapp 4,4 Mill. abhängig Erwerbstätige, also Arbeiter, Angestellte und Beamte (ohne Auszubildende¹).

Von diesen Erwerbstätigen verfügten annähernd 425 000 Personen nur über einen befristeten Arbeitsvertrag. Demnach haben knapp **10 % aller abhängig Erwerbstätigen** (ohne Auszubildende) im Land keine feste Anstellung. In den letzten zehn Jahren hat die Zahl der befristeten Beschäftigungsverhältnisse **überproportional zugenommen**: Während die Zahl der abhängig Erwerbstätigen gegenüber 1996 um rund 8 % angestiegen ist, war bei den Erwerbstätigen ohne festen Arbeitsplatz ein Zuwachs um knapp 75 % zu verzeichnen.²⁹ Zeitverträge sind über die Altersgruppen nicht gleichmäßig verteilt, sondern gehäuft bei **jüngeren Berufstätigen** vorzufinden. So stellen befristete Arbeitsverträge mittlerweile für viele jüngere Arbeitskräfte den Einstieg in das Berufsleben dar: Mehr als jeder Vierte abhängig Erwerbstätige unter 30 Jahren hatte 2006 einen befristeten Arbeitsvertrag. Auffällig ist, dass sich **ausländische Erwerbstätige weitaus häufiger in befristeten Arbeitsverhältnissen** befinden als deutsche: So lag im Jahr 2006 der Anteil der ausländischen abhängig Erwerbstätigen, deren Arbeitsvertrag befristet war, bei gut 13 %, bei den Deutschen lediglich bei rund 9 %.

Daten für den Stadtkreis Ulm sind momentan leider nicht verfügbar.

6.3.2 Minijobs

Sehr dynamisch verlief die Entwicklung bei den Minijobs. Während in den Vorjahren die Zahl der Minijobs kontinuierlich anstieg und die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zurückging, zeichnet sich jetzt eine Trendwende ab.



Stichtag: jeweils 30. Juni; Quelle: Bundesagentur für Arbeit.

© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2008

²⁹ <http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/Veroeffentl/803307001.asp>

Am 30.06.2007 waren **12.020 Ulmer geringfügig beschäftigt**. Davon übten 4.690 Personen einen Nebenjob neben einer regulären Beschäftigung aus und 7.330 arbeiteten ausschließlich unterhalb der Sozialversicherungsgrenze ³⁰

6.3.3 Alg2-Aufstocker

Aufstocker sind **erwerbstätige Leistungsempfänger**. Sie stocken entweder ihr **unzureichendes Einkommen** aus Erwerbstätigkeit mit Alg2 auf oder sie ergänzen ihre Sozialleistungen mit einem in der Regel geringfügigen Erwerbseinkommen und entlasten damit die Sozialkassen.

Die Mehrheit der Aufstocker ist **geringfügig beschäftigt**. Sie bleiben nach einer Analyse des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB)³¹ relativ lange im Leistungsbezug.

Vollzeitbeschäftigte gehören meist nur kurz zu den Aufstockern und sind dann voll integriert oder wieder arbeitslos ohne Erwerbseinkommen. Eine kurzfristige Notlage entsteht häufig durch Kurzarbeit oder Wegfall des Minijobs des Partners.

Statistische Verzerrungen und hohe Fluktuationsraten können entstehen, weil hier auch die Personen erfasst werden, deren Beschäftigungsverhältnis in der Monatsmitte endete oder die eine Arbeit aufgenommen haben, aber wegen Lohnzahlung im Folgemonat noch Überbrückungsleistungen in Anspruch nehmen müssen. Ursache kann auch eine kurzfristige Beschäftigung (Saisonarbeit oder Zeitarbeit) oder eine Probezeitkündigung sein.

In Ulm bezogen zum Jahresschluss **1027 der 4.876 erwerbsfähigen Hilfebedürftigen** ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Davon ist lt. Auskunft der AA Ulm ein Anteil von 53,64 % voll in den Arbeitsmarkt integriert. 59,4 % der Aufstocker waren **Frauen**, 44 % aller Aufstocker hatten einen **ausländischen Pass**.³²

Ein Langzeitvergleich ist mit den vorhandenen Daten in Ulm zur Zeit leider nicht möglich. Es lässt sich deshalb nicht feststellen, wie sich der Jobzuwachs in der Zeitarbeitsbranche auf die Ausgestaltung der Arbeitszeit, auf prekäre Beschäftigung und auf die Einkommenssituation Erwerbstätiger auswirkt.

6.4 Arbeitslosigkeit

6.4.1 Städtevergleich

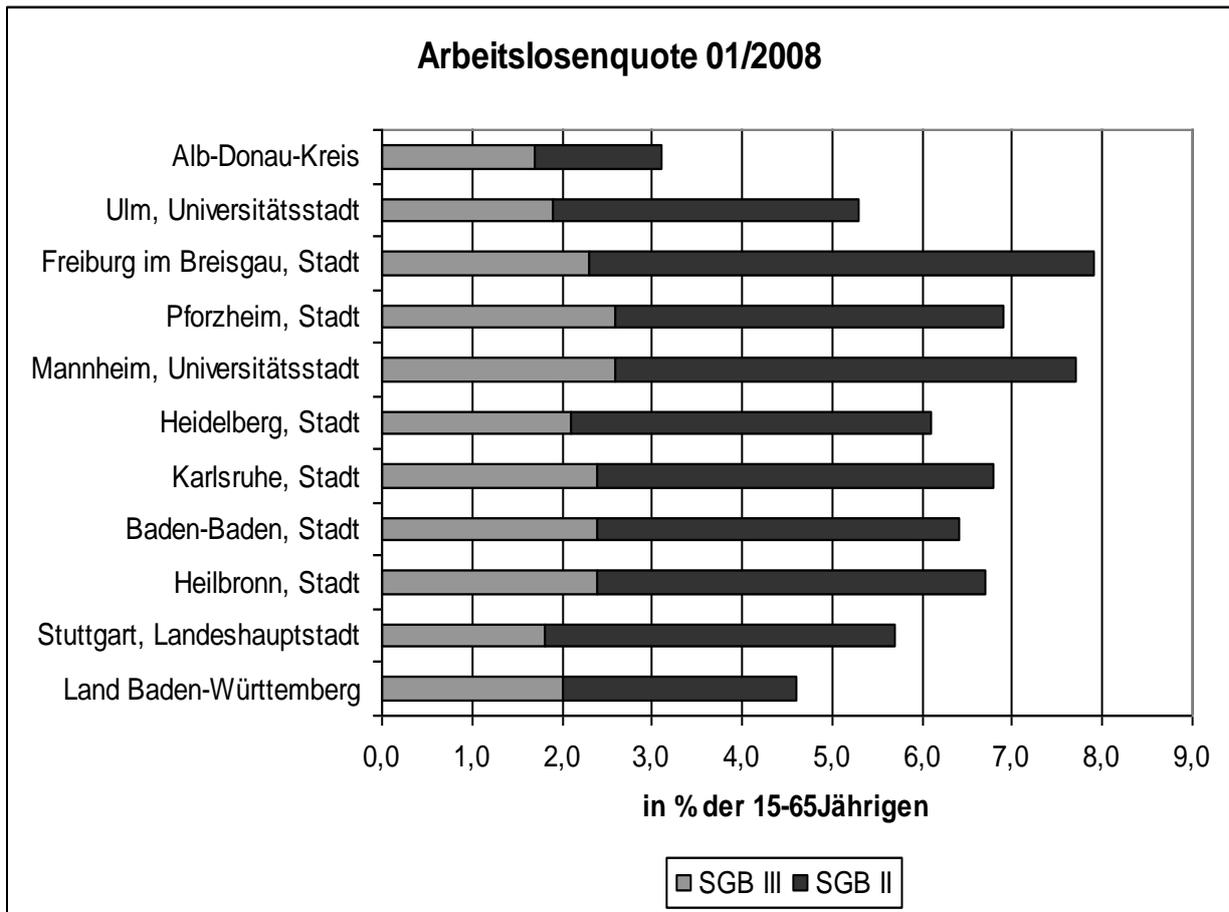
Die Arbeitslosenquote **in den Stadtkreisen ist höher** als die Arbeitslosenquote in den Landkreisen. Dies deutet nach Einschätzung des statistischen Landesamts darauf hin, dass die Anforderungsprofile der Arbeitgeber und die Qualifikation und/ oder die beruflichen Wünsche der dort lebenden Einwohner nicht immer übereinstimmen. So leben in den Stadtkreisen beispielsweise viele Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die meist eine schlechtere berufliche Qualifikation besitzen und daher weitaus stärker von Arbeitslosigkeit betroffen sind.

Im Städtevergleich lag die Arbeitslosigkeit in Ulm zu Jahresbeginn 2008 mit 5,3 % leicht über dem Landesdurchschnitt (4,6%), aber deutlich unter den Werten der anderen Großstädte.

³⁰ BA-Statistik: <http://www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/detail/q.html>

³¹ IAB-Kurzbericht Nr. 22 vom 30.11.2007

³² Kreisreport Ulm der BA zum 31.12.07: <http://www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/detail/q.html>



Quelle: Benchmarkbericht der BA 1/2008³³

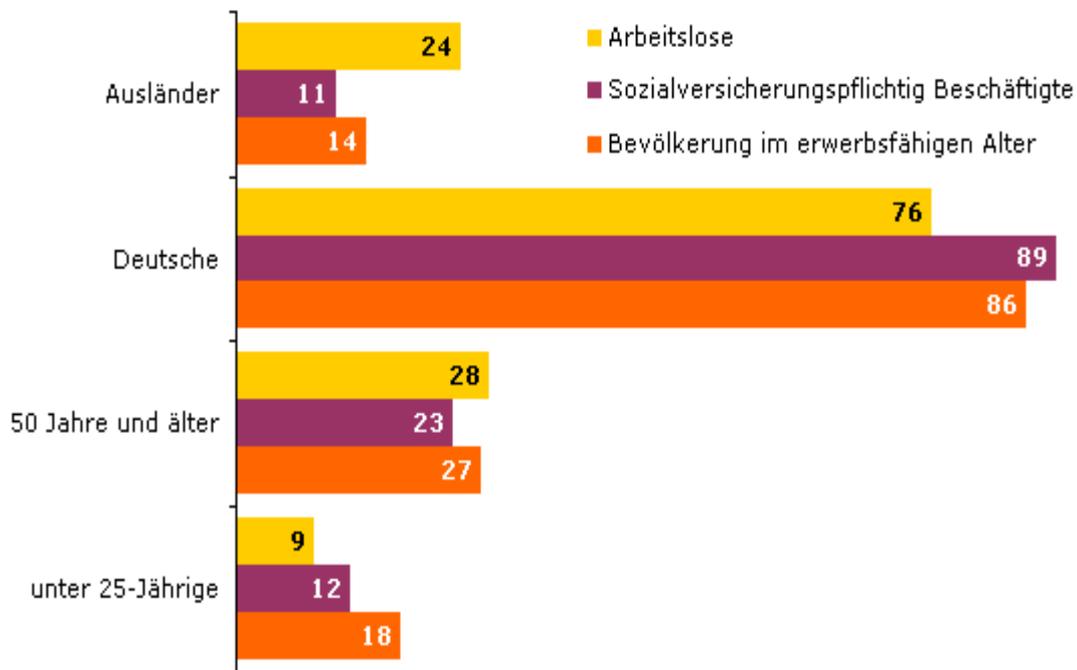
6.4.2 Risikogruppen

Einzelne Personengruppen in der baden-württembergischen Bevölkerung besitzen vergleichsweise **schlechte Beschäftigungschancen bzw. ein hohes Arbeitslosigkeitsrisiko**. Zu diesen Personengruppen gehören beispielsweise **Einwohner mit ausländischem Pass** und mit **höherem Alter**. Die ausländischen Einwohner halten in Baden-Württemberg einen Anteil an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter von 15 bis unter 65 Jahren in Höhe von 14 Prozent; der Beschäftigtenanteil der ausländischen Einwohner betrug im Jahr 2007 jedoch lediglich 11 Prozent. Umgekehrt betrug der Anteil ausländischer Arbeitsloser an den Arbeitslosen insgesamt gut 24 Prozent und lag deutlich höher als der Anteil der ausländischen Einwohner im erwerbsfähigen Alter.

³³ <http://www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/000200/html/sgb2/bmas/index.shtml>

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, Arbeitslose und Bevölkerung in Baden-Württemberg 2007 nach ausgewählten Personengruppen

Anteile an der jeweiligen Gesamtheit in %^{*)}



*) Arbeitslose und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte: jeweils 30. Juni; Bevölkerung im Alter von 15 bis unter 65 Jahren: 1. Januar.

Quellen: Bundesagentur für Arbeit und Bevölkerungsfortschreibung.

© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2008

Die **jungen Migranten** in Baden-Württemberg haben nach den Feststellungen des statistischen Landesamts³⁴ im Durchschnitt oft **schlechtere Schulabschlüsse** und eine **schlechtere Ausbildung** oder Qualifizierung als ihre deutschen Altersgenossen. So hatten im Jahr 2005 36 % der 30- bis unter 35-jährigen Migranten keinen beruflichen Ausbildungsabschluss. Bei den gleichaltrigen Baden-Württembergern ohne Migrationshintergrund traf dies auf lediglich knapp 8 % zu.

Schlechtere Bildung wirkt sich unmittelbar auf die **Erwerbsbeteiligung und Arbeitsmarktchancen** aus. So waren 2005 von den Erwerbspersonen ohne Migrationshintergrund rund 5 % ohne Arbeit, bei den Migranten lag die Erwerbslosenquote mit knapp 13 % hingegen mehr als doppelt so hoch.

Da heute jeder dritte Jugendliche unter 18 Jahren in Baden-Württemberg über einen Migrationshintergrund verfügt, stellen die jungen Menschen mit Migrationshintergrund ein **wichtiges Fachkräftepotenzial** dar, auf das die baden-württembergische Wirtschaft angewiesen sein wird. Die Wirtschaft wird jedoch nur dann ein quantitativ und qualitativ ausreichendes Angebot an Fachkräften vorfinden, wenn es gelingt, die Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zukünftig **besser in das Bildungssystem zu integrieren**.

³⁴ <http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/Veroeffentl/803307001.asp>

6.5 Langzeitarbeitslose

Die gute wirtschaftliche Entwicklung findet ihren Niederschlag in der im Ländervergleich geringsten Arbeitslosenquote aber auch in einer sich verfestigenden **Sockelarbeitslosigkeit** bei Langzeitarbeitslosen mit den verschiedensten Vermittlungshemmnissen.

6.5.1 Individueller, komplexer Förderbedarf

Bei der überwiegenden Mehrzahl der langzeitarbeitslosen Menschen in Baden-Württemberg sind bessere und nachhaltige Integrationserfolge dann zu erwarten, wenn es gelingt, eine maßgeschneiderte Integrationsstrategie umzusetzen, die am individuellen Förderbedarf und den Beschränkungen in den Lebensbedingungen der Betroffenen ansetzt.

Die Mehrzahl der noch nicht Integrierten braucht nicht nur auskömmliche Arbeit oder Qualifizierung, sondern auch **zusätzliche flankierende kommunale Beratungsleistungen** (Kinderbetreuung, Schuldnerberatung oder Beratung in schwierigen Lebensverhältnissen wie z.B: bei Sucht, Krankheit oder Gewalt), bevor sie in Arbeit vermittelt werden können.

In **Ulm** lag der Anteil der Menschen mit erheblichen sozialen Vermittlungshemmnissen nach Einstufung der AA Ulm im Dezember 2007 bei **62 % der arbeitslosen Alg2-Empfänger**. Eine detaillierte Darstellung des Unterstützungsbedarfs ist bisher nicht möglich, da im Berichtswesen der AA der Bedarf und das Ergebnis kommunaler Beratungsleistungen nicht ausgewiesen wird.

6.5.2 Fehlende Gesamtstrategie bei der Umsetzung des SGB II

Leider ist es bisher auf Bundesebene nicht gelungen, die kommunalen Aufgaben und die Beschäftigungsintegration so aufeinander abzustimmen, dass die Hilfesysteme nahtlos ineinander greifen. Es ist zu befürchten, dass sich auch nach den jüngsten Überlegungen des Bundes zur künftigen Aufgabenerledigung im SGB II keine Verbesserung ergibt.

Wollen die Kommunen ihren Beitrag zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und damit zur Überwindung von Armutslagen durch gezielte flankierende Beratungsleistungen erbringen, müssen sie selbst den individuellen Bedarf mit den Arbeitslosen klären und die Daten erfassen.

Über die weitere Entwicklung wird berichtet, wenn die Bundesregierung die künftige Aufgabenerledigung im SGB II gesetzlich neu geregelt hat. Das Bundesverfassungsgericht hat dafür eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2010 eingeräumt.

Zunächst ist es Aufgabe des Bundes, **gesetzliche Rahmenbedingungen für eine auskömmliche Erwerbstätigkeit** (Steuern und Sozialversicherung, Mindestlohndebatte, Leiharbeit) zu schaffen.

Weiterhin ist der Bund dafür verantwortlich, die **Integration von Arbeitslosen** und Geringqualifizierten **in den ersten Arbeitsmarkt** zu fördern oder in öffentlich geförderte Arbeitsplätze zu vermitteln.

Zur Verbesserung der **Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern** wird bis 2009 von der Bundesregierung ein nationaler Integrationsplan (NIP) aufgelegt. In einem Gesamtprogramm sollen die Handlungsfelder sprachliche Bildung, berufliche Integration, gesellschaftliche Integration und Bildung zwischen allen Akteuren (Bund, Land, Kommunen) weiterentwickelt werden. **Die Vorschläge sind zu gegebener Zeit in Ulm aufzugreifen.**

Die Verbesserung der Arbeitsmarktchancen durch **bessere Bildung** ist ebenfalls eine Gemeinschaftsaufgabe aller politischer Ebenen. Besonderes Augenmerk ist auf die Nahtstellen und Übergänge zwischen den einzelnen Bildungsbereichen (Kindergarten, Grundschule, weiterführende Schulen und Hochschulen, Fähigkeit zu lebenslangem Lernen) zu richten. Die Themen wurden bereits im **Ulmer Bildungsbericht** aufgegriffen und werden fortgeschrieben.

Eine **familienfreundliche Arbeitswelt** und gute, **verlässliche Kinderbetreuung** erhöhen die berufliche Chancengerechtigkeit für berufstätige Mütter und Väter. Das kommunale Engagement für die frühe Bildung und Betreuung von Kindern unterstützt zum Einen die Vereinbarkeit von Kindererziehung und Beruf und kann ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Stellung der Frauen im Erwerbsleben darstellen.

Zum anderen zahlt sich diese Investition besonders durch Verbesserung der Chancen von Kindern aus bildungsfernen und ressourcenarmen Familien aus.

Die Stadt berücksichtigt diese Faktoren ebenfalls bereits im Bildungsbericht und investiert in den **Ausbau der Betreuung von Kindern.**

Für die **Vernetzung der Beschäftigungsförderung** der Arbeitsagentur **mit den kommunalen Beratungsangeboten** ist eine Konzeption vorzulegen, wenn die künftige Rollenverteilung auf Bundesebene geklärt ist.

Kommunale Prävention

Die frühe Bildung und Betreuung von Kindern hat in zweifacher Hinsicht eine große Bedeutung: für die Eltern bei der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung sowie für die Kinder, insbesondere dann, wenn sie aus bildungsfernen und ressourcenarmen Familien kommen. Neben der Förderung betrieblicher Kinderbetreuung haben sich Bund, Länder und Kommunen darauf verständigt, über das für 2010 angestrebte Maß (20% Versorgungsgrad) hinaus bis zum Jahr 2013 für bundesdurchschnittlich 35% der Kinder unter drei Jahren Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und in Kinder

7 Versorgung mit Wohnraum

Die Wohnraumversorgung der Ulmer Bevölkerung wurde in der Wohnraumdebatte aufgegriffen und in der Klausurtagung des Gemeinderats am 03./04. Februar 2005 behandelt. Über die Fortentwicklung wird laufend, letztmals am 01.04.08 im Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt berichtet.

7.1 Allgemeine Wohnungsversorgung

Im Jahr 2007 gab es in Ulm 56.925 Wohnungen. Der Anteil der Ein- und Zweiraumwohnungen ist relativ niedrig, obwohl der Anteil der Singlehaushalte in Ulm zwischenzeitlich bei 43 % aller Haushalte liegt.³⁵

Zeitraum	Wohn- gebäude	Wohnungen	davon mit ... Räumen					
		insgesamt	1	2	3	4	5	6 u.m.
1999	18177	54380	2137	3275	11379	18267	10435	8887
2000	18496	55023	2132	3296	11513	18416	10589	9077
2001	18687	55273	2133	3303	11537	18448	10659	9193
2002	18819	55573	2141	3323	11578	18508	10734	9289
2003	18922	55765	2136	3331	11606	18544	10780	9368
2004	19086	56286	2155	3440	11719	18662	10828	9482
2005	19208	56564	2162	3463	11758	18736	10879	9566
2006	19307	56707	2145	3493	11737	18770	10906	9656
2007	19422	56925	2156	3513	11790	18788	10949	9729

© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart, 2008 | ^

Die durchschnittliche Wohnungsgröße lag 2006 lt. statistischem Landesamt in Baden-Württemberg bei 91,5 m² sowie bei 4,6 Räumen pro Wohnung. Pro Einwohner waren statistisch 2,1 Räume bzw. 41,9 m² vorhanden. Entsprechende Wohnungsdaten für Ulm liegen leider nicht vor. Die Eigentumsquote lag bei ca. 50 %.

7.2 Mietpreise

Nach dem Wohngeld- und Mietenbericht der Bundesregierung³⁶ zahlten die Mieterhaushalte 2006 im Durchschnitt eine Bruttokaltmiete von 6,25 Euro je m² und Monat. Für eine 70 m² große Mietwohnung musste ein privater Haushalt somit monatlich 438 Euro oder rund ein Viertel seines Einkommens aufwenden. Darin noch nicht enthalten sind die Kosten für Heizung und Warmwasser. Im Berichtszeitraum haben sich diese in Folge der stark gestiegenen Energiepreise um mehr als 30 Prozent von durchschnittlich 0,81 Euro auf 1,07 Euro je m² und Monat erhöht.

Die Kaltmieten in Ulm bewegen sich nach dem aktuellen Ulmer Mietspiegel³⁷ zwischen 3,07 € für Einfachstwohnraum ohne Bad und ohne Sammelheizung (Baujahr vor 1948) in schlechten Wohnlagen bis zu 7,94 € für Neubauwohnungen mit guter Ausstattung in guten Wohnlagen.

³⁵ Ulmer Statistik, Stand 31.12.2007

³⁶ http://www.bmvbs.de/Stadtentwicklung_-Wohnen/Wohnraumfoerderung/Wohngeld-,1567.19326/Wohngeld-und-Mietenbericht-200.htm

³⁷ http://www.ulm.de/leben_in_ulm/bauen_wohnen/mietspiegel.3562.3076,3665,4271,3724,4008,3562.htm

Tendenziell am günstigsten sind unrenovierte große Altbauwohnungen (über 90 m²). Die höchsten Mieten werden für kleinere Wohnungen neueren Baujahrs verlangt. Ein Single mit wenig Platzbedarf muss also deutlich mehr für den Quadratmeter bezahlen als eine größere Familie.

7.3 Sozialer Wohnungsbau³⁸

Der soziale Mietwohnungsbau ist weitgehend zum Erliegen gekommen. Durch das Auslaufen der Belegungsbindungen sinkt auch in Ulm der Sozialwohnungsbestand weiter. Während davon auszugehen ist, dass die Sozialwohnungsbestände von UWS und den Wohnungsgenossenschaften auch nach Auslaufen der Belegungsbindung zu sozialverträglichen Konditionen vermietet werden, betrifft die Problematik drohender Mietsteigerungen vor allem private Wohnungsbestände.

In Ulm gibt es derzeit rund 4.000 Sozialwohnungen, die im wesentlichen der UWS (ca. 1.600 WE), der LEG (ca. 450 WE) und der Ulmer Heimstätte (ca. 335 WE) gehören. Der Sozialwohnungsbestand geht durch das Auslaufen der Mietpreis- und Belegungsbindung in den nächsten Jahren weiter zurück.

7.4 Nachfrage nach Sozialmietwohnungen

Die überwiegende Zahl der Bewerber um eine Sozialmietwohnung lässt sich bei der städtischen Wohnungsbaugesellschaft UWS registrieren. Deshalb lassen sich aus diesen Daten Rückschlüsse auf das Wohnungsmarktsegment Sozialwohnung ziehen.

Die Durchschnittsmiete bei der UWS bezogen auf deren gesamten Wohnungsbestand liegt zur Zeit bei 4,30 €/m² kalt.

Etwa 5 % der 1238 Wohnungsbewerber des Jahres 2007 waren dringende Fälle.

Als besondere Nachfragegruppen sind Personen und Haushalte mit Migrationshintergrund, junge Familien, Alleinerziehende und Senioren zu nennen. Insbesondere bei jungen Familien ist eine steigende Nachfrage nach Sozialwohnungen festzustellen.

Entwicklung der Wohnungsbewerber Stand 31.12.2007

	J a h r					
	2000	2002	2004	2005	2006	2007
Wohnungsbewerber	1483	1807	1679	1620	1323	1238
_ junge Familien*	56	93	157	128	111	112
_ Alleinerziehende	142	197	151	164	133	121
_ Senioren	217	192	207	203	160	133
_ Migrationshintergrund	618	730	731	691	590	562

* seit 2004 Änderung der statistischen Erfassung; es werden alle Familien mit Kindern erfasst

³⁸ Stadtentwicklung im demografischen Wandel, Klausurtagung des Gemeinderats Ulm am 03./04.02.2005

7.5 Wohnumfeld

Der 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung kommt zu folgendem Ergebnis: "Einkommensschwache Haushalte sind in ihrem Wohnumfeld stärkeren Belastungen durch Straßenverkehr, Lärm und verkehrsbedingte Luftschadstoffe ausgesetzt. In vielen deutschen Städten sind **Quartiere mit einer Konzentration von städtebaulichen, wirtschaftlichen und sozialen Problemen** entstanden. Eine zentrale wohnungs- und sozialpolitische Herausforderung ist es daher, die sozialräumliche Segregation in den Städten aufzuhalten. Eine angemessen ausgestattete und bezahlbare Wohnung und ein Wohnumfeld, das die Gesundheit der Bewohner und die Entwicklungschancen, insbesondere für Kinder garantiert, sind elementare Voraussetzungen für gesellschaftliche Teilhabe".³⁹

Wie in allen Städten gibt es auch in Ulm erhebliche sozialkulturelle Unterschiede zwischen den Stadtteilen und den Vororten. Es gibt **reichere und ärmere Viertel**. Wie und wo man wohnt sagt immer auch etwas über den sozialen Status aus.

Das Wohnumfeld und das **Image eines Quartiers** wirkt sich auf die Miet- und Immobilienpreise aus. Die **Preise** wiederum sind das Kriterium dafür, wer sich das Wohnen in welchem Quartier leisten kann.

Im Zuge der **Stadtentwicklung** ist sehr sorgfältig auf Anzeichen für soziale Segregation (außergewöhnlich hohe Transferleistungsquote, Zuspitzung von sozialen Konflikten) oder ethnische Segregation (Quartiere mit überproportional hohem Bevölkerungsanteil mit gleichem Migrationshintergrund, sprachliche Enklaven) zu achten und rechtzeitig gegen zu steuern.

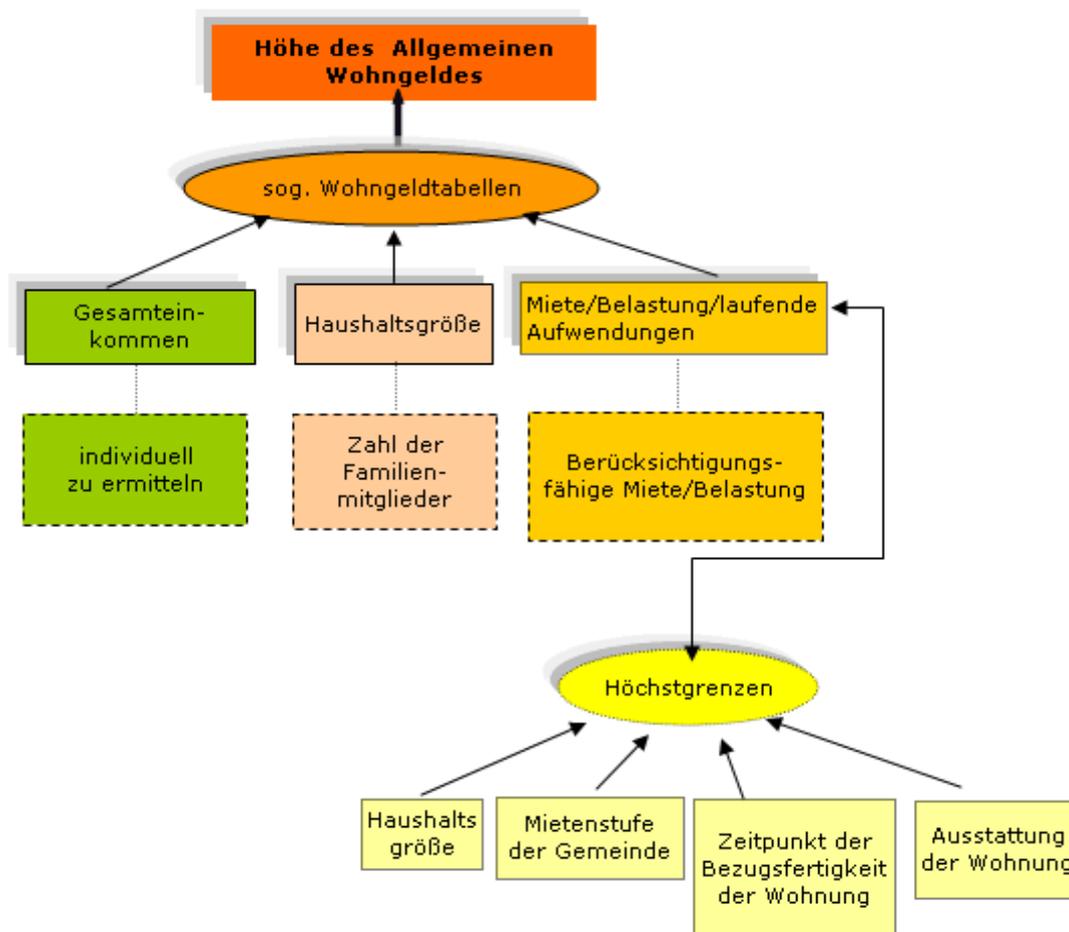
Durch die Wechselbeziehungen zwischen den Bereichen Bauen und Soziales hat sich der Abstimmungsbedarf zwischen den Fachbereichen 2 und 3 erhöht. Die Kriterien der künftigen Zusammenarbeit wurde in einer Kooperationsvereinbarung vom 15.01.2008 (GD168/08) festgelegt.

Bisher wurden nur die Daten der Empfänger von Existenzsicherungsleistungen sozialräumlich ausgewertet, um Steuerungsdaten für die Bekämpfung von Armutslagen zu gewinnen. Sollte die Wohngeldnovelle erneut zu erheblichen Wanderungsbewegungen zwischen SGB II und Wohngeld führen, müssten künftig auch **Wohngelddaten sozialräumlich** und personenbezogen ausgewertet und aufbereitet werden.

7.6 Wohngeld

Zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens wird nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) auf Antrag Allgemeines Wohngeld als Zuschuss zu den Aufwendungen für den Wohnraum gewährt. Wohngeld wird in Form von Mietzuschuss (für Mieter) oder in Form von Lastenzuschuss (für Wohnungseigentum) gewährt. Die Höhe des Wohngeldanspruchs hängt insbesondere ab von der Haushaltsgröße, dem Gesamteinkommen und der Höhe der zu berücksichtigenden Miete bzw. Belastung (Höchstbeträge) in Abhängigkeit von der Mietstufe des Wohnortes.

³⁹ http://www.sozialpolitik-aktuell.de/docs/Dritter_Armuts-_%26_Reichtumsbericht.pdf



Seit Januar 2005 sind Empfänger/innen von Grundsicherungsleistungen nach SGB II und SGB XII vom Wohngeld ausgeschlossen, weil deren Unterkunftskosten bei der jeweiligen Sozialleistung berücksichtigt werden. Da **Wohngeld** aber **vorrangig vor Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII** zu gewähren ist, kommt es zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand, weil für die Prüfung der nachrangigen Leistungen fiktive Wohngeldberechnungen erforderlich werden.

Durch die Wohngeldzahlung soll die Mietzahlungsfähigkeit der wohngeldberechtigten Haushalte gewährleistet werden. Die begünstigten Haushalte werden nicht nur auf ein enges, besonders günstiges Marktsegment begrenzt, sondern sollen auch **Zugang zu Wohnungen mit durchschnittlichen Mieten** haben. In den Wohnquartieren sollen stabile Bewohnerstrukturen erhalten und geschaffen und einer Spaltung des Wohnungsmarkts entgegen gewirkt werden. Dazu muss das Wohngeld regelmäßig an die Einkommens- und Mietentwicklung angepasst werden.

Das Wohngeld **war zuletzt im Jahr 2001 novelliert** worden. Seither sind die Kaltmieten bundesweit um ca. 8 bis 10 Prozent gestiegen; die Heizkosten haben sich um bis zu 50 % verteuert.

Heizkosten wurden bisher bei der Berechnung des Wohngeld überhaupt nicht berücksichtigt. Die **Miethöchstbeträge** lagen zudem unter den laufend aktualisierten Mietobergrenzen für Alg2 und Leistungen nach dem SGB XII, obwohl Kosten der Unterkunft nach diesen Gesetzen nur für Wohnungen im unteren Preissegment am Wohnort des Hilfebedürftigen und den Möglichkeiten des örtlichen Wohnungsmarktes zu übernehmen sind. Faktisch bedeutete dies, dass man sich mit Alg2 oder Grundsicherung eine teurere Wohnung leisten konnte als mit Wohngeld. Außerdem wurden in diesen Leistungssystemen Heizkosten und Betriebskosten in tatsächlicher Höhe berücksichtigt.

Personen	Wohngeld			SGB II
	Baujahr v. 1965	1966-1991	ab1992	
1	225	245	300	269
2	300	330	365	359
3	360	390	435	429
4	420	455	505	515
5	480	520	580	572

Dies führte dazu, dass **bundesweit viele frühere Wohngeldbezieher** mit Inkrafttreten der HartzIV-Reform **das für sie günstigere Alg2 beantragten**.

Heutige Wohngeldempfänger sind im Wesentlichen Geringverdiener und ältere Menschen.

Entwicklung Tabellenwohngeld in Ulm

	2004	2005	2006	2007
Haushalte	2252	1088	950	915

7.7 Wohnen mit Hartz IV

Die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft richtet sich nach den individuellen Verhältnissen des Einzelfalles (Lebensumstände), insbesondere nach der Zahl der Familienangehörigen, nach ihrem Alter und ihrem Gesundheitszustand. Neben den individuellen Verhältnissen des Arbeitssuchenden und seiner Angehörigen sind darüber hinaus die Zahl der vorhandenen Räume, das **örtliche Mietniveau** und die **Möglichkeiten des örtlichen Wohnungsmarktes** zu berücksichtigen. Der **angemessene Preis** je qm bestimmt sich nach demjenigen vergleichbarer Wohnungen **im unteren Bereich** am Wohnort und lässt sich insbesondere örtlichen Mietspiegeln entnehmen.

Als Grundlage der Berechnung der Mietobergrenzen in Ulm dient der "**Mietspiegel 2004** für Ulm und Neu-Ulm". Als Quadratmeterpreis wurde entsprechend der Preisangaben des Mietspiegels der Mittelwert für gute Ausstattung in der Bauperiode 1965 – 1972 für normale Wohnlage und normalen Wohnkomfort angesetzt. Auf eine Festsetzung von Mietobergrenzen für einfache und mittlere Ausstattung wurde verzichtet, da in Ulm Wohnungen einfacher und mittlerer Ausstattung kaum noch vorhanden sind. Die derzeitigen Mietobergrenzen sind im 3. Kapitel dieses Berichts dargestellt.

Der Mietspiegel Ulm wird zur Zeit vom Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt überarbeitet und soll noch in diesem Jahr den politischen Gremien vorgelegt werden. Die Mietobergrenzen in der Existenzsicherung sind dann zu überprüfen und müssen ggf. angepasst werden.

7.8 Wohngeldnovelle

Als Reaktion auf die massiv gestiegenen Heizkosten soll das **Wohngeld zum 1. Januar 2009** von derzeit durchschnittlich 90 auf 142 Euro monatlich **erhöht werden**. Der Gesetzentwurf wurde auf Intervention der Länder zwischenzeitlich dem Vermittlungsausschuss vorgelegt.

Ein Kernstück der Änderungen ist die **Einbeziehung der Heizkosten** ins Wohngeld, das sich bisher an der Bruttokaltmiete orientierte. Künftig sollen die Heizkosten pauschal in Höhe von 50 Cent pro Quadratmeter Wohnfläche als Teil der Miete berücksichtigt werden. Außerdem steigen die Wohngeld-Tabellenwerte der Miethöchstbeträge. Des Weiteren sollen jetzt auch Bürgerinnen und Bürger Wohngeld erhalten, die bisher von der Bundesagentur für Arbeit Unterkunftskosten beziehen.

Ob dieses Ziel erreicht wird und inwieweit bisher verdeckte Arme von der Änderung profitieren, lässt sich momentan noch nicht einschätzen.

Die Wohngeldsystematik gleicht sich teilweise an die Systematik der Kosten der Unterkunft im SGB II an. Gewährt werden jedoch Pauschalen während im SGB II der individuelle Bedarf berücksichtigt wird.

Das Verwaltungsverfahren wird durch die Wohngeldnovelle noch aufwendiger. Sowohl in Bestandsfällen als auch bei Neuanträgen auf Alg2 muss geprüft werden, ob vorrangig Wohngeld zu gewähren ist. Für den Bürger bedeutet dies weiteren kaum vermittelbaren Bürokratieaufwand und für die Verwaltung **zusätzlichen Abstimmungsbedarf**.

Die Stadt ist zuständig für die Bewilligung von Wohngeld, die Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen sowie für die Entscheidung über die Kosten der Unterkunft in der Existenzsicherung. Wohngeld ist zur Zeit dem Bereich Stadtplanung, Umwelt, Baurecht (SUB) im Fachbereich 3 zugeordnet.

Kosten der Unterkunft als Teil von Transferleistungen zur Existenzsicherung werden im Fachbereich 2 von der Abteilung Existenzsicherung (ESi) gewährt.

Hilfesuchende erwarten von der Verwaltung eine kompetente und umfassende Auskunft darüber, mit welcher finanziellen Unterstützung sie rechnen können und welche Anträge sie dafür stellen müssen.

Da sich mit der Wohngeldnovelle zusätzlicher Abstimmungsbedarf zwischen den beiden Leistungsstellen ergeben wird, ist im Interesse einer bürgernahen Verwaltung die **organisatorische Zuordnung der Wohngeldstelle** zu SUB zu **überprüfen**.

Zur Verbesserung der Datenlage müssen **gemeinsame Kennzahlen und Indikatoren** für die Unterstützung durch Transferleistungen im Wohngeld, Alg2 und SGB XII entwickelt werden, die in die Sozialraumberichterstattung und in die Wohnraumdebatte einfließen müssen.

8 Menschen in extremer Armut

8.1 Personenkreis

Mit dem sozialen Hilfesystem der Bundesrepublik soll unter anderem sichergestellt werden, dass niemand seine Existenz dauerhaft unter dem hier angenommenen minimalen Lebensstandard fristen muss.

Trotzdem gibt es Menschen, die am Rande der Gesellschaft stehen, deren Handlungsspielräume durch besondere Umstände gravierend eingeschränkt sind und deren **Sicherung der Grundbedürfnisse** (Nahrung, Wohnraum, Gesundheit, Sicherheit) gefährdet ist.

Charakteristisch für extreme Armut sind **Multiproblemlagen** wie Langzeitarbeitslosigkeit, Wohnungslosigkeit, Drogen- und Suchtmittelgebrauch, Straffälligkeit und gesundheitliche Probleme.

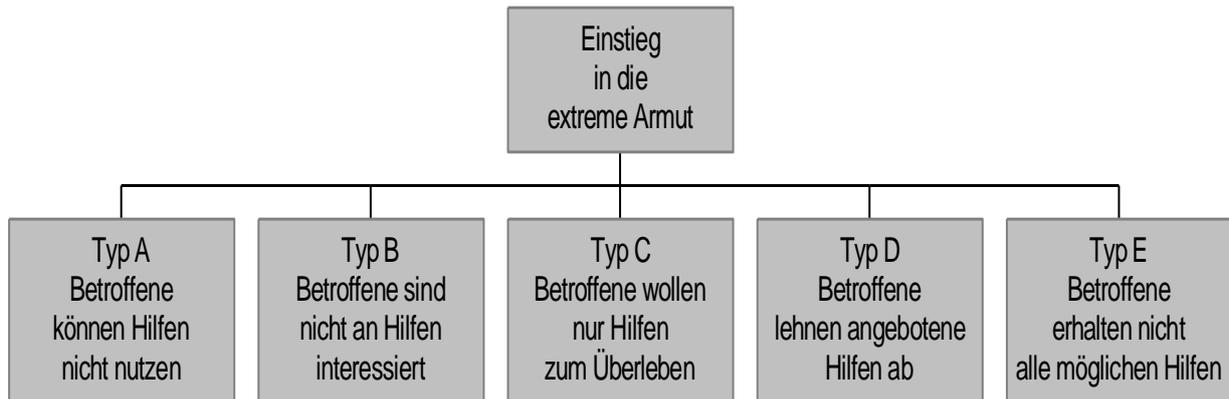
Die **Zielgruppe** ist vielschichtig und daher differenziert zu betrachten. Erschwerend kommt hinzu, dass selbst in der Fachdiskussion, Fachliteratur und Richtlinien verschiedene Begrifflichkeiten mit unterschiedlichen Bedeutungen benutzt werden. Alte Begriffe wie Nichtsesshafter, Stadstreicher oder Landfahrer sind nach wie vor im Gebrauch. Um Missverständnisse zu vermeiden, werden einige Begriffe aus der Wohnungslosenhilfe erläutert:

Wohnungsloser	wird als Oberbegriff für alle Menschen ohne Wohnung verwendet – völlig unabhängig von der Ursache oder dem Verschulden für die vorliegende Wohnungslosigkeit. Die Unterscheidung in freiwillig und unfreiwillig wohnungslos ist nur polizeirechtlich von Bedeutung. In dieser Konzeption werden „städtische“ und „umherziehende“ Wohnungslose unterschieden, um die regionale Herkunft darzustellen.
Obdachloser	ist ein alter Begriff für Wohnungslose.
Wohnsitzloser	ist ein alter Begriff für Mensch ohne Wohnung, der seinen tatsächlichen Aufenthalt regelmäßig wechselt und nicht die Absicht hat, sich dauerhaft an einem Ort niederzulassen. In der Regel liegt keine polizeiliche Anmeldung vor.
Wohnungsnotfall	liegt dann vor, wenn bei drohender oder vorliegender Wohnungslosigkeit tatsächlich keine andere Möglichkeit zum Unterkommen besteht. Der Betroffene ist aber nur im Bezug auf die Versorgung mit Wohnraum auf Unterstützung angewiesen. Typisches Beispiel ist ein ausreichend verdienender Mensch, der in Ulm nach einer Trennung auf die schnelle keinen Wohnraum findet, keine vorübergehende Bleibe hat und für den auch eine nur vorübergehende Einquartierung in einer Pension zu teuer ist.
Hilfefall nach § 67 ff SGB XII	liegt dann vor, wenn zur drohenden oder vorliegenden Wohnungslosigkeit noch besondere soziale Schwierigkeiten kommen, die der Betroffene aus eigener Hilfe nicht überwinden kann. Voraussetzung ist die Bereitschaft, Hilfe auch anzunehmen. Neben der Versorgung mit Wohnraum kommt hier noch der Hilfebedarf an pädagogischer Unterstützung durch Fachkräfte hinzu.
Grundversorgungsfall	sind Menschen ohne Wohnung, die sich in diesem Zustand eingerichtet haben und keinen Wunsch nach Veränderung haben. Bei ihnen ist über die Bereitstellung eines einfachen Schlafplatzes, einer Gelegenheit zum Duschen, Wäschewaschen und Essen die existenzielle Grundversorgung abzusichern.

8.2 Lebenslagen

Auslöser sind häufig kritische Lebenssituationen, die zu einer „Kooperationsblockade“ zwischen den Menschen in Notlagen und dem Hilfesystem führen.⁴⁰ Wenn Hilfebedürftige sich z.B. aufgrund psychischer Probleme oder Alkoholkonsum nicht mehr um ihre Ansprüche kümmern können oder wollen, erfährt das System oft gar nichts von der Notlage.

Die Forschung unterscheidet heute folgende **Typen in extremer Armut**:



Typ A betrifft z.B. Alkohol- oder Suchtkranke, die bei Zusammenbruch ihrer Lebenssituation (Verlust von Arbeit und Wohnung, Auszug des Partners) aufgrund des Suchtmittelkonsums nicht mehr in der Lage sind, Ämter zu Öffnungszeiten aufzusuchen, Anträge auszufüllen oder Termine zu vereinbaren. Das soziale Hilfesystem kann von dem Abstieg gar nichts bemerken.

Typ B bezieht sich z.B. auf Personen, die nach einer Lebenskrise (z.B. Tod naher Angehöriger) ihren Lebenssinn verloren haben und beginnen, sich selbst zu vernachlässigen. Das soziale Hilfesystem weiß nichts von dem Abstieg und Betroffene wollen sich nicht an das Hilfesystem wenden, um ein Leben auf der Straße zu verhindern.

Typ C bezieht sich z.B. auf Suchtkranke, die Basisangebote wie Notschlafstellen, Mittagstische oder Teestuben nutzen, aber noch nicht bereit sind, sich auf weiterführende Beratungsangebote einzulassen und ihr Verhalten anzupassen.

Bei Typ D kommt es nicht zu einer geeigneten Kooperation zwischen Hilfesystem und Betroffenen. In der Regel ist das System dann nicht bereit die gewünschte Hilfe (bedingungslos) zu gewähren und der Hilfesuchende nicht bereit, die angebotene Hilfe bzw. die Bedingungen des Systems (z.B. regelmäßige Meldung bei Arbeitslosigkeit, Ablehnung eigentlich zumutbaren Wohnraums) zu akzeptieren.

Charakteristisch für **Typ E** ist, dass deren Lebenssituation dem System in Grundzügen bekannt ist, die Betroffenen erwarten, dass man sich unaufgefordert um ihre Belange kümmert, aber dennoch nicht die volle Hilfe gewährt wird, die für Anspruchsberechtigte vorgesehen ist. Dies kann daran liegen, dass Hilfesuchende sich nicht systemkonform verhalten (können) und deshalb Sanktionen verhängt werden (z.B. Hausverbote) oder Fehleinschätzungen der professionellen Helfer über die Notlage und die mögliche Eigeninitiative Hilfesuchender vorliegen.

⁴⁰ Forschungsbericht „Menschen in extremer Armut“, ISL Sozialforschung 2003

8.3 Perspektiven sozialer Hilfen

Grundsätzlich gibt es zwei Formen der Hilfe: **Hilfen zum Überleben und Hilfen zur Wiedereingliederung**.

Je nach Lebenslage und Armutstyp muss sich manchmal die Hilfe auf die Bereitstellung einer Basisversorgung (Möglichkeit zum Übernachten, Waschen, Essen) beschränken, weil weitere Schritte von den Bedürftigen (noch) nicht bewältigt werden können. Der Zugang muss **freiwillig** und **unabhängig von Bedingungen** ausgestaltet werden, weil sonst selbst die Basisversorgung nicht mehr in Anspruch genommen wird. Andererseits muss Beratung als Hilfe zur Eingliederung dort angeboten werden, wo sie die Bedürftigen erreicht, also als freiwilliges Angebot zur Basisversorgung oder z.B. durch Streetwork.

8.4 Rechtliche Grundlagen

Die Hilfe für Wohnungslose zur **Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten** nach § 67 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) umfasst insbesondere auch Maßnahmen zur Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung (Wohnungslosenhilfe oder Gefährdetenilfe). Es handelt sich um **fachliche Hilfen**, z. B. Beratung und Unterstützung, Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung oder eines Arbeitsplatzes usw. Diese Leistungen sind **zeitlich begrenzt**. Die Stadt- und Landkreise nehmen diese Aufgaben in eigener kommunaler Aufgaben- und Finanzzuständigkeit wahr.

Die **Beseitigung unfreiwilliger Obdachlosigkeit** ist in erster Linie eine Aufgabe der **Ortspolizeibehörde** und erfordert den Einsatz von polizeilichen Maßnahmen, wie z.B. die Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft oder die Beschlagnahme einer Wohnung. Sie dienen dem Schutz von Leben und Gesundheit des Obdachlosen und damit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (§§ 1 und 3 Polizeigesetz von Baden-Württemberg).

Die „**freiwillige Obdachlosigkeit**“ der Menschen mit besonderen sozialen Problemen tangiert weder die öffentliche Sicherheit noch die öffentliche Ordnung. Niemand ist verpflichtet ein „Dach über dem Kopf“ zu besitzen, wobei abgesehen von wenigen Ausnahmen Obdachlosigkeit als Ausdruck extremer Not zu sehen ist.

Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, einem „unfreiwilligen Obdachlosen“ eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen, in der er sich ganztägig aufhalten kann. Es genügt eine „Notunterkunft“, nicht eine „Normalwohnung“. Diese Verpflichtung der Ortspolizeibehörde besteht bei einer freiwilligen Obdachlosigkeit nicht.

Zur **Sicherung des Lebensunterhaltes** kommen für Wohnungslose nach den Reformen in den Sozialen Sicherungssystemen auch weitere Unterstützungsmöglichkeiten, insbesondere von der Agentur für Arbeit, in Betracht. Laut Erhebungen der Liga der Freien Wohlfahrtspflege 2007 erhalten rund 55,2 % aller Wohnungslosen Arbeitslosengeld II. 14,7 % der Wohnungslosen sind in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung beschäftigt.

Die Stadt ist zuständig für die Gewährung von **Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten** nach § 67 SGB XII und zur **polizeilichen Unterbringung** unfreiwillig Obdachloser.

Hierzu wurde ein abgestuftes Hilfskonzept zur Beratung und Unterstützung bei Wohnungsproblemen und drohendem Wohnraumverlust, zur Sicherung der existenziellen Grundversorgung der Wohnungslosen und für die intensive Unterstützung von Wohnungslosen bei der Wiedereingliederung entwickelt.

Finanzielle Leistungen zur **Sicherung des Lebensunterhalts** erbringt für grundsätzlich Erwerbsfähige die Arbeitsagentur. Für nicht Erwerbsfähige ist die Stadt zuständig.

Die Stadt erledigt jedoch seit 01.01.05 in der **Zahlstelle für Wohnungslose** auch die Auszahlung der Regelleistungen im Auftrag der Arbeitsagentur.

Die **Integration in Arbeit** ist Aufgabe der Arbeitsagentur.

8.5 Wohnungslosenhilfe in Ulm

8.5.1 Ausgangslage

Das in der Gesamtkonzeption vom 01.04.2007 beschriebene Hilfesystem der Wohnungslosenhilfe in der Region Ulm hat sich in den zurückliegenden Jahren bewährt. Mit dem umfassenden, aufeinander abgestimmten und miteinander vernetzten Angebot an Hilfemaßnahmen und der Kooperation der beteiligten Träger wurde eine ausgezeichnete Plattform zur Lösung auch schwieriger Einzelfälle geschaffen.

Die Entwicklung der Wohnungslosenhilfe in der Region Ulm ist in den letzten Jahren durch einen Strukturwandel des Klientels geprägt:

- starke Zunahme der in Wohnungsnot geratenen Menschen, bei denen neben dem reinen Verlust des Wohnraumes besondere soziale Schwierigkeiten festzustellen sind und bei denen ohne gezielte Unterstützung ein weiteres Abrutschen in die Obdachlosigkeit droht
- stetiger Rückgang der überregional Umherziehenden, die nur vorübergehend an einzelnen Orten verweilen und dann weiter ziehen
- Zunahme der regional verhafteten Menschen, die auf Grund besonderer sozialer Schwierigkeiten nicht nur vorübergehend wohnungslos sind
- ein noch schwankender Bedarf an gezielter Unterstützung von älteren und kranken Wohnungslosen
- eine steigende Nachfrage an speziellen, vor allem räumlich getrennten Angeboten für wohnungslose Frauen.

8.5.2 Zielsetzung

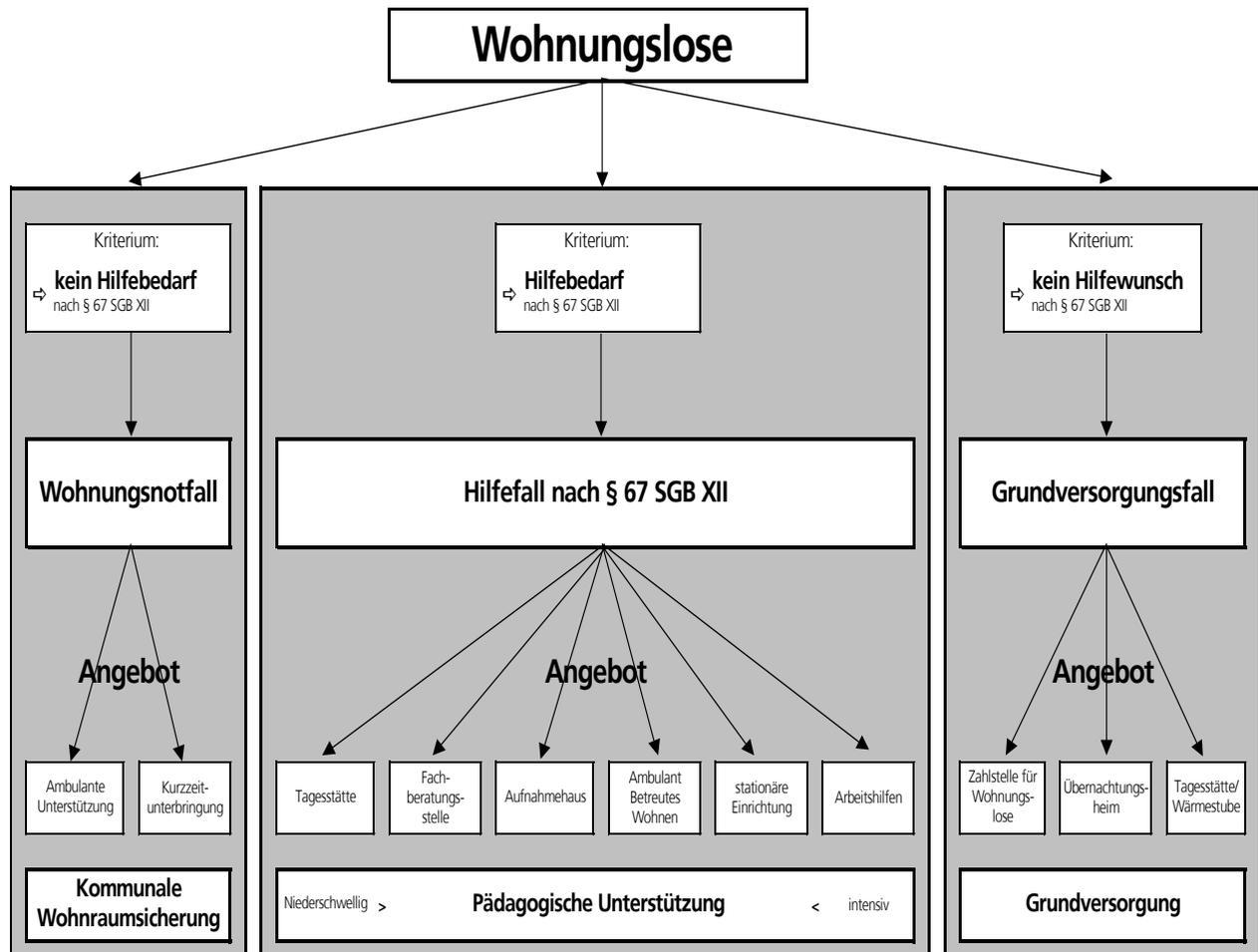
Die Zielsetzung der Wohnungslosenhilfe in der Region Ulm ist ein umfassendes, aufeinander abgestimmtes und miteinander vernetztes Angebot an Hilfemaßnahmen zu bieten, das

- durch frühzeitiges Eingreifen der kommunalen Wohnraumsicherung ein Abrutschen der von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen verhindert,
- die existenzielle Grundversorgung von Wohnungslosen ohne Eingliederungsbestrebungen sichert
- und integrationswilligen Wohnungslosen ein abgestuftes System an Hilfen für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft bietet.

8.5.3 Das Ulmer Hilfesystem

Alle Angebote sind grundsätzlich nicht auf Dauer angelegt, sondern als zeitlich begrenzte Hilfe zur Selbsthilfe konzipiert. Der Wechsel von einem in ein anderes Angebot ist unter Berücksichtigung der persönlichen Bedarfslage des betroffenen Menschen jederzeit möglich.

Entsprechend der Zielsetzung gliedert sich das Hilfeangebot inhaltlich in drei zentrale Bausteine.



8.5.4 Das ergänzende Ulmer Angebot

Ergänzend und unterstützend zu den oben genannten Angeboten haben sich in Ulm über das bürgerschaftliche Engagement weitere Angebote etabliert, die auch den Wohnungslosen zu gute kommen. Diese Angebote werden aus Spenden oder Eigenmitteln der Träger finanziert. Beispielhaft sind zu nennen:

- Wärmestuben und Tagesstätten bei Deutsches Rotes Kreuz, Caritas und kirchlichen Einrichtungen
- Ulmer Tafel des Deutschen Roten Kreuzes
- Ulmer Tafelladen des Deutschen Roten Kreuzes
- Kleiderkammern des Deutschen Roten Kreuzes, der Caritas und der Heilsarmee
- Kostenfreies Kleiderwaschen des Deutschen Roten Kreuzes und der Caritas
- Kostenfreier Arztbesuch des Deutschen Roten Kreuzes
- Kostenfreier Friseurbesuch der Caritas

Inanspruchnahme der ergänzenden Angebote für Wohnungslose:

Angebote	2003	2004	2005	2006	2007
Wärmestube	80 Besucher pro Tag	80 Besucher pro Tag	80 Besucher pro Tag	80 Besucher pro Tag	100 Besucher pro Tag
Tafelladen	5.900 Teilnehmer im Jahr	5.000 Teilnehmer im Jahr	5.000 Teilnehmer im Jahr	5.000 Teilnehmer im Jahr	5.000 Teilnehmer im Jahr
Ulmer Tafel	69 Besucher pro Tag	68 Besucher pro Tag	72 Besucher pro Tag	80 Besucher pro Tag	80 Besucher pro Tag
Vesperkirche	9.885 Besucher im Jahr	11.028 Besucher im Jahr	10.165 Besucher im Jahr	11.185 Besucher im Jahr	10.590 Besucher im Jahr

Die Konzeption wird zur Zeit gemeinsam mit den beteiligten Trägern der Freien Wohlfahrtspflege auf Ergänzungsbedarf überprüft und soll ggf. mit Fortschreibung der Budgetverträge angepasst werden.

9 Soziale Vergünstigungen und bürgerschaftliches Engagement

9.1 Soziale Vergünstigungen

Durch soziale Vergünstigungen und Sozialtarife kann in vielen Bereichen das Haushaltsbudget Einkommensarmer entlastet und Teilhabe an öffentlichen Dienstleistungen und am Leben der Gemeinschaft ermöglicht werden.

Zur Bekämpfung von Kinderarmut werden zur Zeit mehrere Anträge im Bundestag behandelt, die sich u.a. mit der Bereitstellung von Schulmaterialien, Schulverpflegung, der Inanspruchnahme kommunaler Sport- und Kulturangebote, der Schülerbeförderung (bundesfinanzierte Kinderfreizeitkarte) und der Kinderbetreuung (bundesfinanzierte Kinderbetreuungskarte) befassen.⁴¹

In Ulm wurden diese Themen schon im Kinderreport aufgegriffen. Bereits jetzt haben Familien in Ulm die Möglichkeit, Vergünstigungen gegen Vorlage eines Familienpasses in Anspruch zu nehmen. Die Zugangsbedingungen sowie die Vergünstigungen sind zu gegebener Zeit mit evtl. Bundesleistungen abzustimmen. Außerdem können Bedürftige auf Antrag die Befreiung von Rundfunkgebühren erhalten. Die Stadt nimmt für bestimmte Personenkreise die Anträge entgegen und leitet sie an die GEZ weiter.

9.1.1 Ulmer Familienpass

Der Familienpass wurde zum 01.07.1979 in Ulm eingeführt. Er soll kinderreichen und einkommensschwachen Familien durch freie oder ermäßigte Eintritte und Gebühren die Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Leben erleichtern.

Der Familienpass wird gewährt:

- Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigenden Kindern, die mit ihren Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben
- Familien mit nur einem Elternteil, die mit mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind in häuslicher Gemeinschaft leben
- Familien mit einem kindergeldberechtigenden, schwerbehinderten Kind mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50
- Familien, die mit mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind in häuslicher Gemeinschaft leben und laufend Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten (Abschnitt 3 des SGB XII)

Um eine missbräuchliche Benutzung des Familienpasses auszuschließen, gelten für die Definition „Familie“ und „häusliche Gemeinschaft“ die Hinweise des Sozialministeriums für die Ausstellung des Landesfamilienpasses.

⁴¹ Drucksachen Nr. 16/8761 und 16/9028 des Deutschen Bundestags vom April 2008

Die Einkommensgrenzen werden derzeit noch über das Bruttoeinkommen ohne Berücksichtigung des Kindergeldes ermittelt. Ein direkter Vergleich mit den über das Nettoeinkommen ermittelten Armutsgefährdungsgrenzen ist nur schwer möglich. Um eine höhere Transparenz zu erreichen, sollte im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Richtlinien auf das Nettoeinkommen umgestellt werden.

Der Familienpass berechtigt zur Inanspruchnahme von Vergünstigungen bei der Nutzung kommunaler Einrichtungen oder Angebote der Städte Ulm und Neu-Ulm. Vergünstigungen gibt es derzeit für den Donau-Iller-Verkehrsverbund (DING), das Donau- und Westbad, die Eislaufanlage, den Tiergarten, das Theater Ulm, das Theater in der Westentasche, die Stadtbibliothek, das Ulmer Museum und die Kunsthalle Weishaupt, das Naturkundliche Bildungszentrum, die städtischen Jugendhäuser, die Musikschule Ulm, die Ulmer Volkshochschule und die Kulturwerkstatt Kontiki.

Familienpass	2004	2005	2006	2007
Zahl der Anträge	605	559	424	402
Finanzieller Aufwand	33.557 €	21.949 €	24.604 €	15.486 €

9.1.2 Landesfamilienpass

Die Stadt Ulm führt im Auftrag des Landes Baden-Württemberg die Prüfung der Voraussetzungen und die Ausgabe des Landesfamilienpasses Baden-Württemberg durch.

9.1.3 Rundfunkgebührenbefreiung

Durch den 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde die Rundfunkgebührenpflicht mit Wirkung zum 01.04.2005 neu geregelt. Die Entscheidung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht obliegt nun den Landesrundfunkanstalten, welche die Abwicklung dieser Aufgabe an die Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (GEZ) übertragen haben. Die Kommunen unterstützen die GEZ durch die Entgegennahme und Weiterleitung von Befreiungsanträgen.

Von der Rundfunkgebühr wird auf Antrag befreit, wer eines der folgenden Befreiungskriterien erfüllt:

- Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kap 3 SGB XII oder Bundesversorgungsgesetz (BVG)
- Empfänger von Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsunfähigkeit nach Kap 4 SGB XII
- Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach SGB II
- Empfänger von Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz
- Empfänger von Ausbildungsförderung nach Bundesausbildungsförderungsgesetz, die nicht bei den Eltern leben
- Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des §27 e BVG
- Blinde, hörgeschädigte oder behinderte Menschen mit RF - Merkzeichen
- Empfänger von Hilfe zur Pflege nach Kap. 7 SGB XII oder BVG
- Empfänger von Leistungen nach § 267 Lastenausgleichsgesetz (LAG)

Darüber hinaus können nur besondere Härtefälle nach Prüfung des Einzelfalles durch die GEZ befreit werden.

Als Nachweis der Befreiungsvoraussetzung ist der aktuelle Leistungsbescheid oder eine Drittbescheinigung der ausstellenden Behörde vorzulegen. Für Leistungen nach dem SGB II ist die Agentur für Arbeit, für Leistungen nach dem SGB XII und dem AsylbLG die Stadt Ulm zuständig.

9.2 Bürgerschaftliches Engagement

9.2.1 Ermäßigungen

Armutslagen können auch durch vielfältige Formen bürgerschaftlichen Engagements gemildert werden. Alle Vereine, Interessengruppen oder Parteien können durch Beitragsermäßigungen oder –erlässe Bedürftigen den Zugang zu ihren Angeboten ermöglichen.

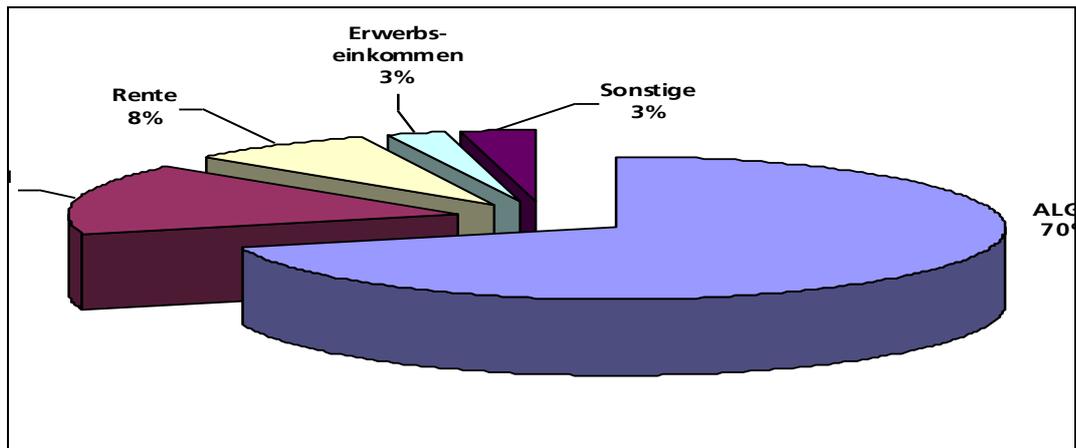
Die Kommunen können durch die Prüfung der Bedürftigkeit dazu beitragen, dass die Hilfe dort ankommt, wo sie gebraucht wird.

9.2.2 Ulmer Lobbycard

In Ulm wurde zum 01.10.1997 als Nachweis der Bedürftigkeit die Lobbycard eingeführt. Sie baut auf der bürgerlichen Solidarität nach dem Motto „Bürger helfen Bürger – Starke helfen Schwachen!“ auf. Die LobbyCard verschafft einkommensschwachen Einzelpersonen und Familien finanzielle Vergünstigungen bei Einkäufen, bei Inanspruchnahme kommunaler Leistungen und bei der Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Leben. Die Angebote werden durch die Kooperation der Stadt Ulm mit zahlreichen Partnern in vielen, unterschiedlichen Bereichen wie z.B. Lebensmittelgeschäften, Einzelhandel, Theater, Gewerbetreibenden, etc. ermöglicht. Die Partner stellen ermäßigte bzw. kostenlose Angebote ohne finanzielle Ausgleichszahlungen zur Verfügung.

LobbyCard	2004	2005	2006	2007
Neuanträge	177	166	239	204
Folgeanträge	520	470	517	522
Gesamtanträge	697	636	756	726

Schaubild LobbyCard-Nutzer 2007 nach Haupteinkommensart:



9.2.3 Ehrenamt

Zudem können Bedürftige bei der Bewältigung ihrer Alltagsprobleme durch engagierte Ehrenamtliche oder Selbsthilfegruppen unterstützt werden.

Die Stadt fördert ehrenamtliche Strukturen u.a. durch Bereitstellung von Infrastruktur im Sozialraum. Die vorhandenen ehrenamtlichen Aktivitäten zur Überwindung von Armutslagen und weiter mögliche Handlungsfelder werden sachthemenbezogen aufgearbeitet.

10 Zahlenteil

10.1 Haushaltsentwicklung Sozialhilfe

Zuschussbedarf		2005	2006	2007	2008
Unterabschnitt		Rechnungsergebnis	Rechnungsergebnis	Rechnungsergebnis	Aus HHPlan 2008
UA 4100	SGB XII	8.671.763 €	9.456.582 €	10.562.881 €	10.160.800 €
UA 4150	LWV- Transferleistungen	13.207.870 €	13.225.355 €	13.894.527 €	14.545.000 €
UA 4820	SGB II	9.495.220 €	10.340.993 €	8.442.763 €	10.040.000 €

10.2 Personen mit Transferleistungsbezug

	Haushalte	Personen
Alg2	3461	6889
Hilfe zum Lebensunterhalt	245	xxx
Grundsicherung im Alter (Gsi)	xxx	987
AsylbLG	82	132
Wohngeld	915	xxx

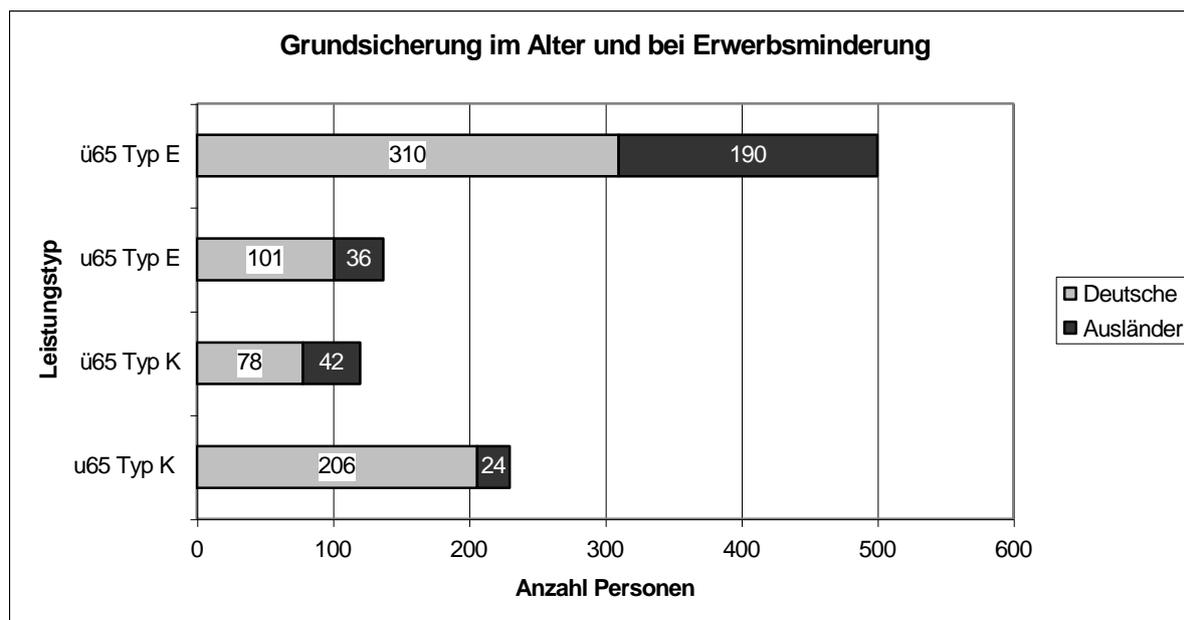
Wegen unterschiedlicher Erfassungssystematik können leider nicht überall Personen- und Haushaltszahlen ausgewiesen werden.

10.3 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung⁴²

Zum Stichtag 31.12. 2007 bezogen 987 Personen Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung. 637 Personen nahmen nur Leistungen zur Existenzsicherung (Typ E) in Anspruch, weitere 350 Personen erhielten neben den Existenzsicherungsleistungen außerdem Hilfe zur Pflege oder Eingliederungshilfe als Kombinationsleistungen (Typ K).

31 Ausländer stammten aus EU-Ländern, 261 aus sonstigen Staaten, überwiegend der Türkei oder ehemaligen GUS-Ländern.

⁴² Eigene Auswertungen zum 31.12.07, Stand 11.03.08



Der Anteil der Personen des Typs E ist seit 31.12.05 geringfügig angestiegen (2005: 610 Personen, 2007: 637 Personen).

10.4 Arbeitslosengeld 2 nach SGB II

10.4.1 Entwicklung der Fallzahlen seit 2001

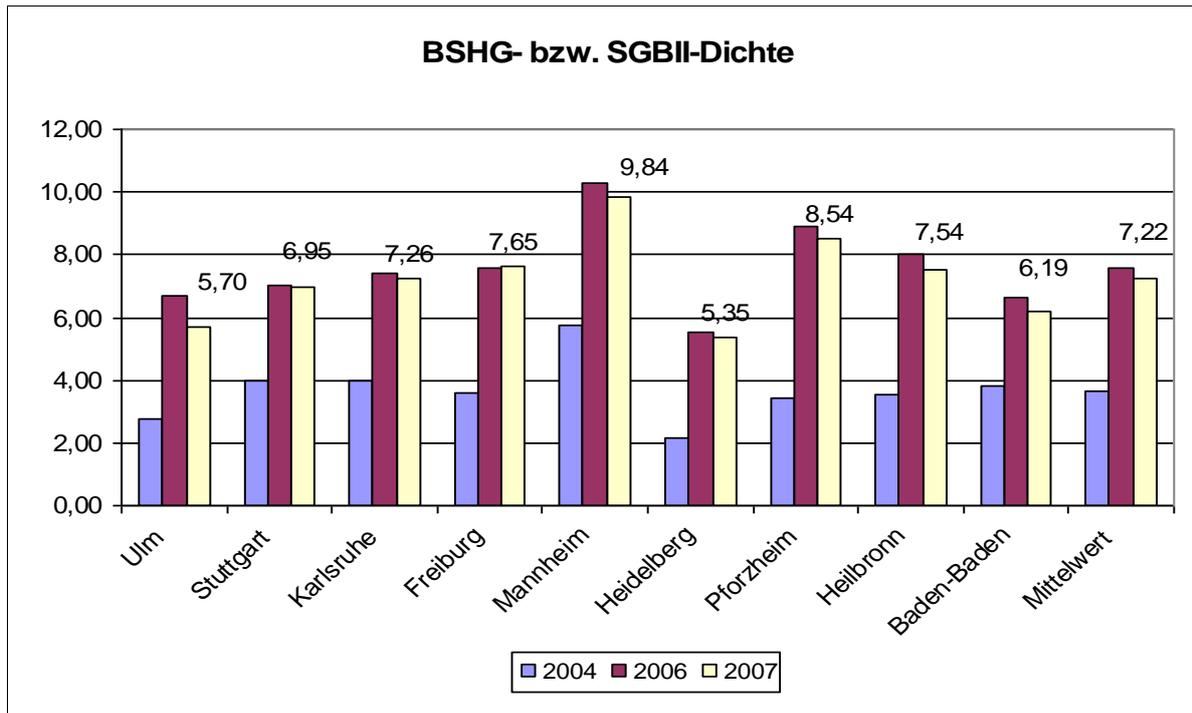
Mit Zusammenlegung der Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld 2 (Alg2) ist die Anzahl der Transferleistungsempfänger im Jahr 2005 deutlich angestiegen. Die verbesserte Konjunkturlage hatte erfreulicherweise zur Folge, dass die Zahl der Personen mit Bezug von Alg2 zurück ging.

	Haushalte	Personen	davon Deutsche	Ausländer
2001	1589	2983	1952	1031
2002	1701	3272	2062	1210
2003	1599	3331	2127	1204
2004	1662	3390	2146	1244
28.02.2006	4369	8325	5038	3287
31.12.2006	4016	8116	5033	3083
31.12.2007	3461	6889	4365	2524

Zum Jahresende 2007 bezogen 5,7 % der Ulmer Bevölkerung Alg2

10.4.2 SGB II-Dichte

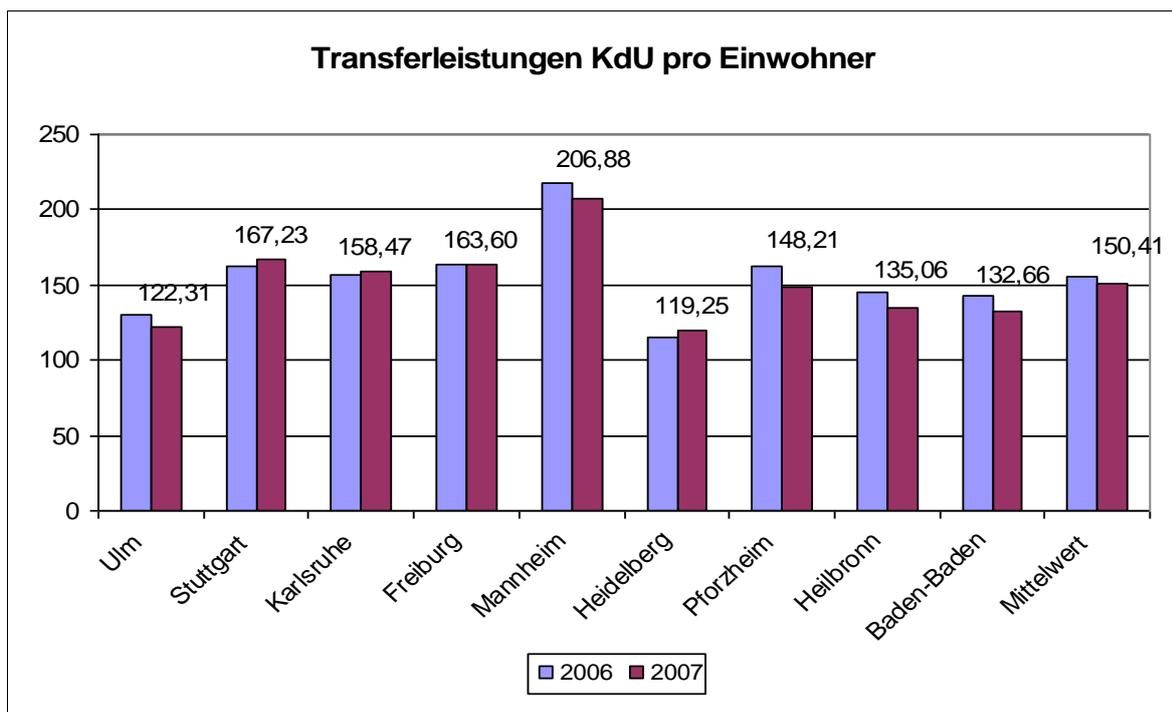
Bis zur Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe lag die Sozialhilfedichte bei den Stadtkreisen bei durchschnittlich 3,67 % der Bevölkerung. 2007 lag die SGB II-Dichte in den Stadtkreisen Baden-Württembergs durchschnittlich bei 7,22 % der Bevölkerung. Die niedrigste SGB II-Dichte weisen immer noch wie in den Vorjahren die Städte Heidelberg und Ulm aus.



10.4.3 Kommunale SGBII-Ausgaben pro Einwohner

Die Ausgaben pro Einwohner für Bezieher von Alg 2 spiegeln die unterschiedliche Ausgangslage in den Städten wieder.

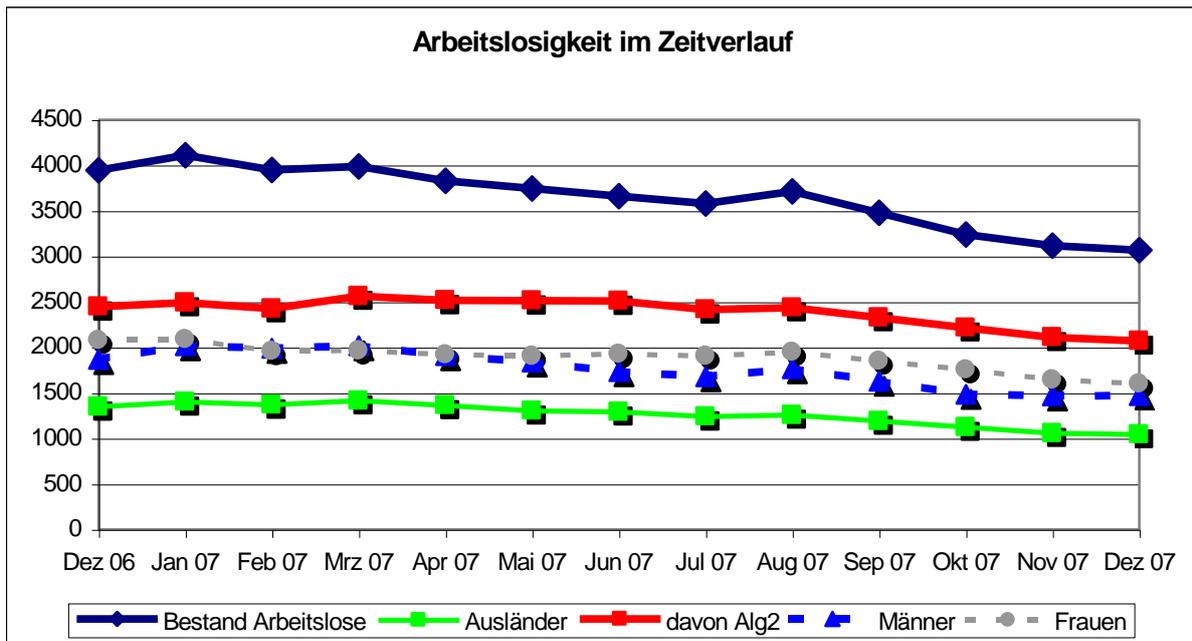
In allen Städten ist der Aufwand pro Einwohner im Vergleich zum Vorjahr wegen rückläufiger Arbeitslosenzahlen gesunken.



10.4.4 Entwicklung der Arbeitslosenzahlen

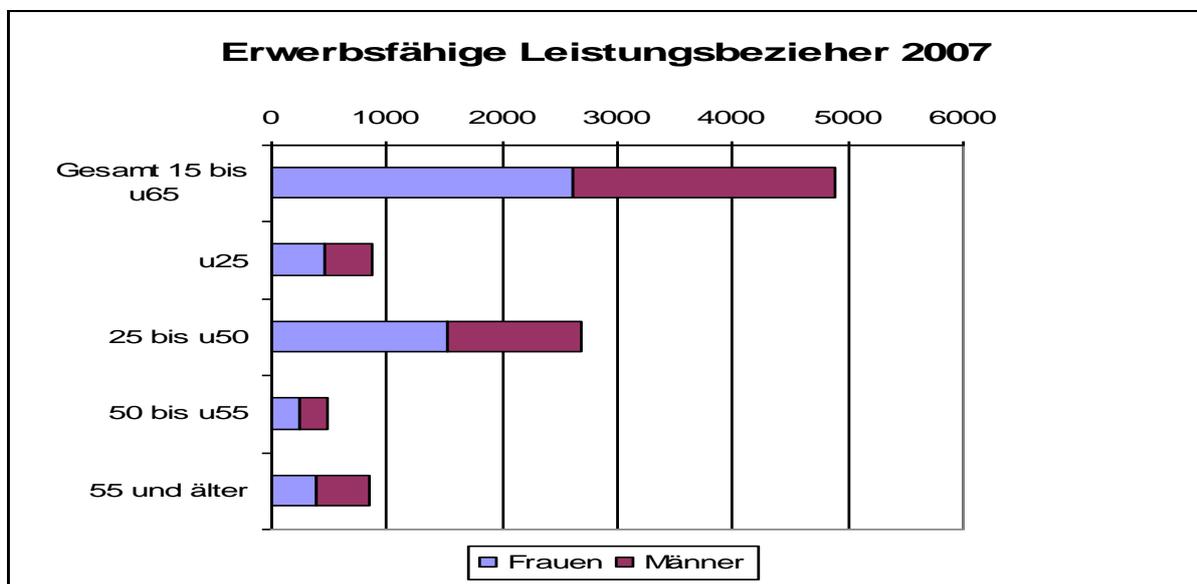
Im Dezember 2007 waren im Stadtgebiet Ulm 3069 Personen arbeitslos gemeldet. Davon bezog ein Drittel (1027 Personen) Arbeitslosengeld 1.

Von den 6889 (Vorjahr: 8.116) Personen im Alg2-Leistungsbezug waren im Dezember 2007 nur 4876 (Vorjahr:5.823) erwerbsfähig. Davon wiederum waren nur noch 1.870 (Vorjahr: 2.267) Personen arbeitslos. Der Anteil arbeitsloser Frauen lag zum **Stichtag 31.12.07** bei 51,06 % aller arbeitslosen Alg2-Bezieher.

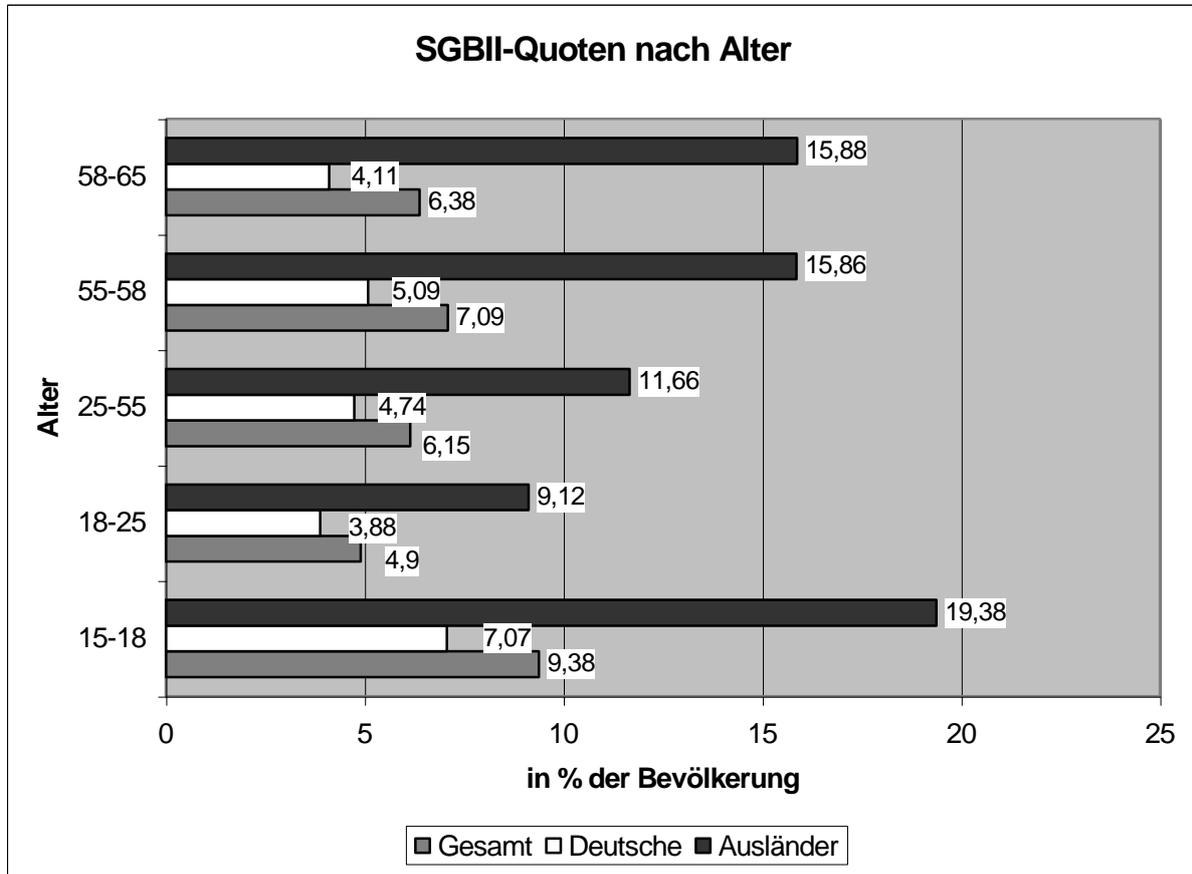


10.4.5 Altersstruktur der Sozialhilfebezieher/innen im erwerbsfähigen Alter (15 bis 64 Jahre)

Die meisten erwerbsfähigen Leistungsbezieher sind in der Altersgruppe der 25 bis u50jährigen. Der Frauenanteil liegt bei 52,08 % (Vorjahr:50,46 %).



Prozentual sind, bezogen auf die jeweiligen Altersgruppen, deutlich mehr ausländische erwerbsfähige Personen auf Alg2 angewiesen als Deutsche. Während der Anteil aller erwerbsfähiger Hilfesuchender zwischen 15-65 Jahren zum Jahresende 2007 bei 5,9 % (Vorjahr 6,2 %) der Bevölkerung in der entsprechenden Altersgruppe lag, bezogen 11,5 % (Vorjahr 12,0 %) aller erwerbsfähigen Ausländer in dieser Altersgruppe Alg2.



Quelle: endgültige Daten AA 12/2007; DUVA 12/2007

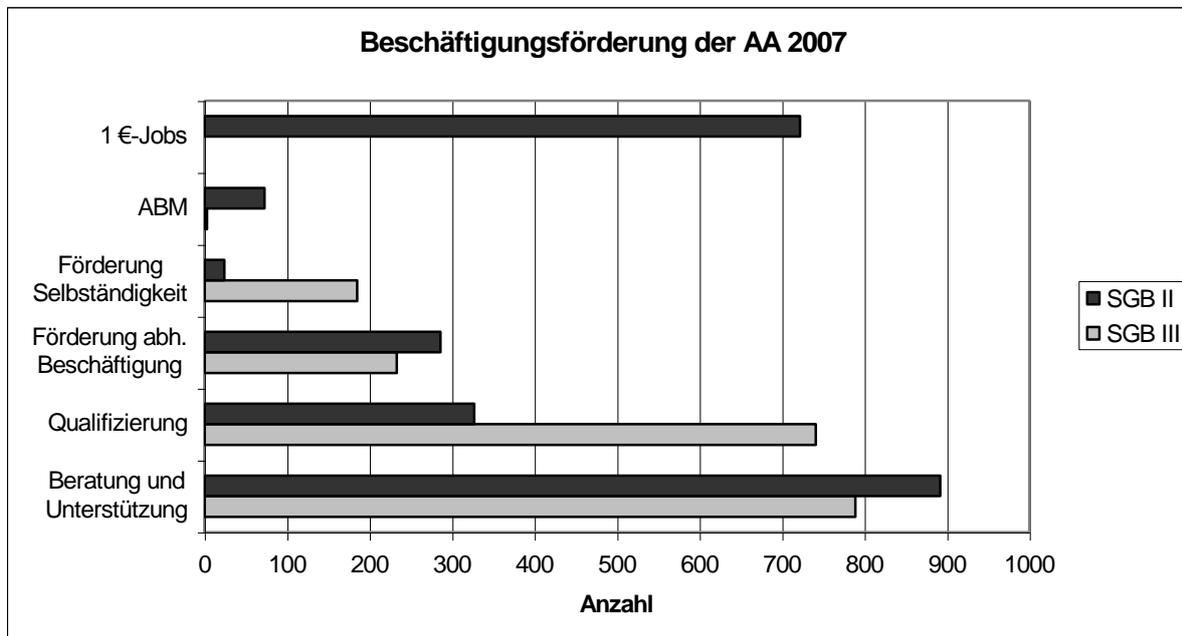
Prozentual haben Ausländer im Jahr 2007 etwas stärker von der Verbesserung der konjunkturellen Lage profitiert als der Durchschnitt der Bevölkerung. Insgesamt ging der Anteil der erwerbsfähigen Hilfesuchenden im Vergleich zum Dezember 2006 um 16,3 % zurück, der Anteil der erwerbsfähigen ausländischen Hilfesuchenden reduzierte sich um 18,1 % der Vorjahreszahlen.

Der stärkste Rückgang war in der Altersgruppe der 15-25jährigen zu verzeichnen. Die Zahl der Alg2-Empfänger hat sich um 239 (21,6%) auf 869 Personen reduziert.

Am wenigsten profitiert hat die Gruppe der 50-65-Jährigen. Hier ist die Zahl von 1320 Alg2-Empfänger (Vorjahr 1377) relativ konstant geblieben.

10.4.6 Eingliederungsmaßnahmen der AA

Einen wesentlichen Anteil der Eingliederungsmaßnahmen für Alg2-Empfänger (SGB II) hat die Vermittlung in 1€-Jobs.



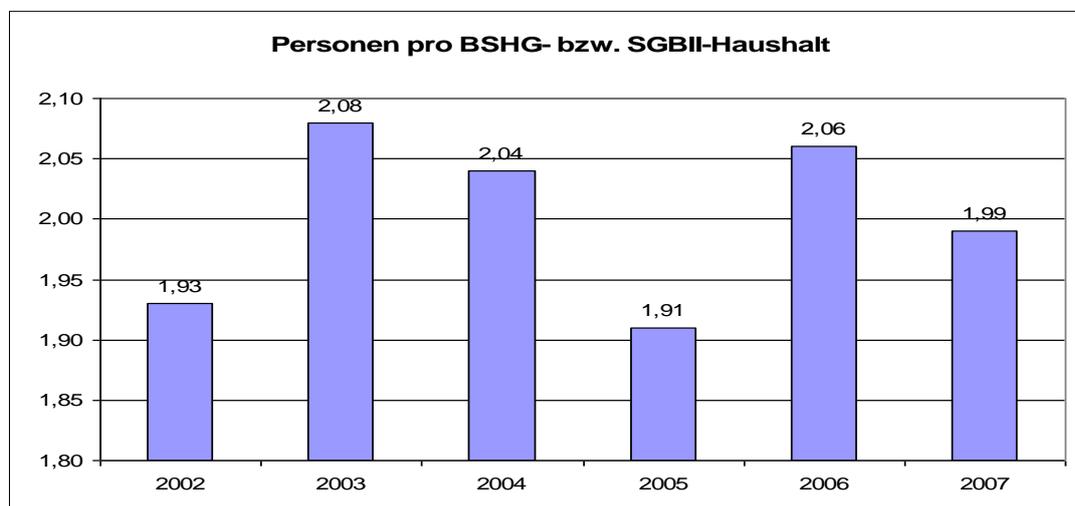
Quelle: endgültige Daten Kreisreport Ulm 12/2007

10.4.7 Erwerbseinkommen

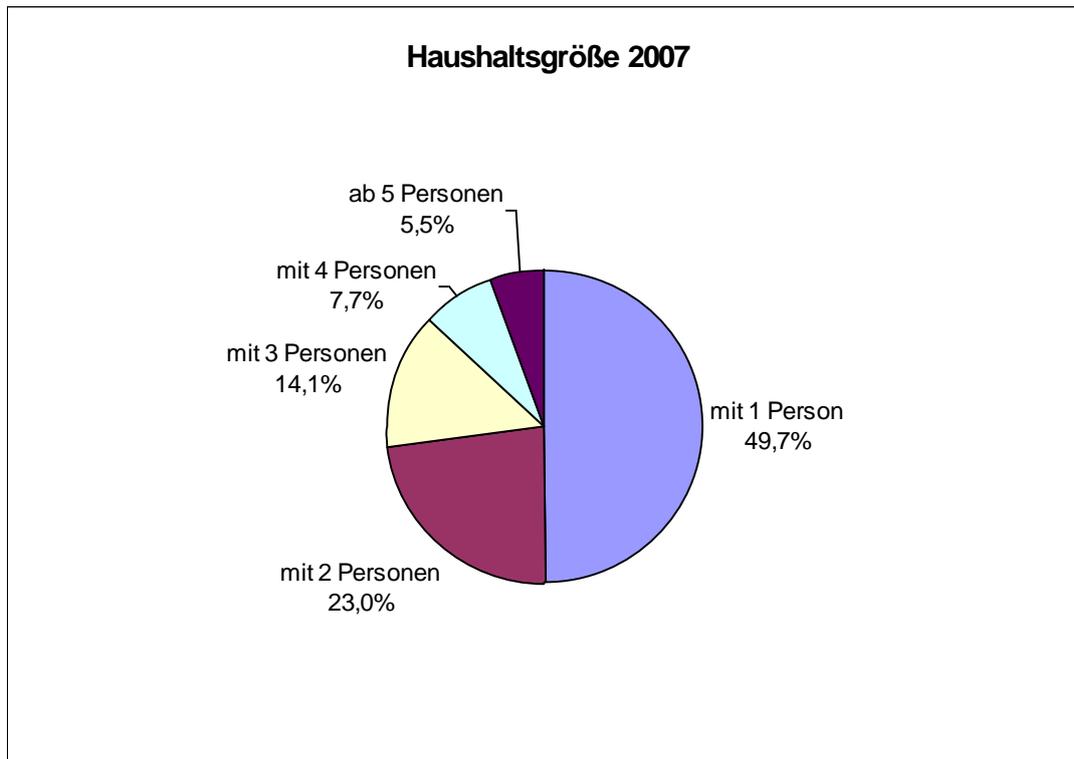
1027 Alg2-Bezieher (davon 452 Ausländer) erzielten im Dezember 2007 Erwerbseinkommen. Der Anteil der Frauen mit unzureichendem Erwerbseinkommen (610) ist etwas höher als der Anteil der Männer.

10.4.8 Haushaltsstruktur der SGBII-Haushalte in Ulm

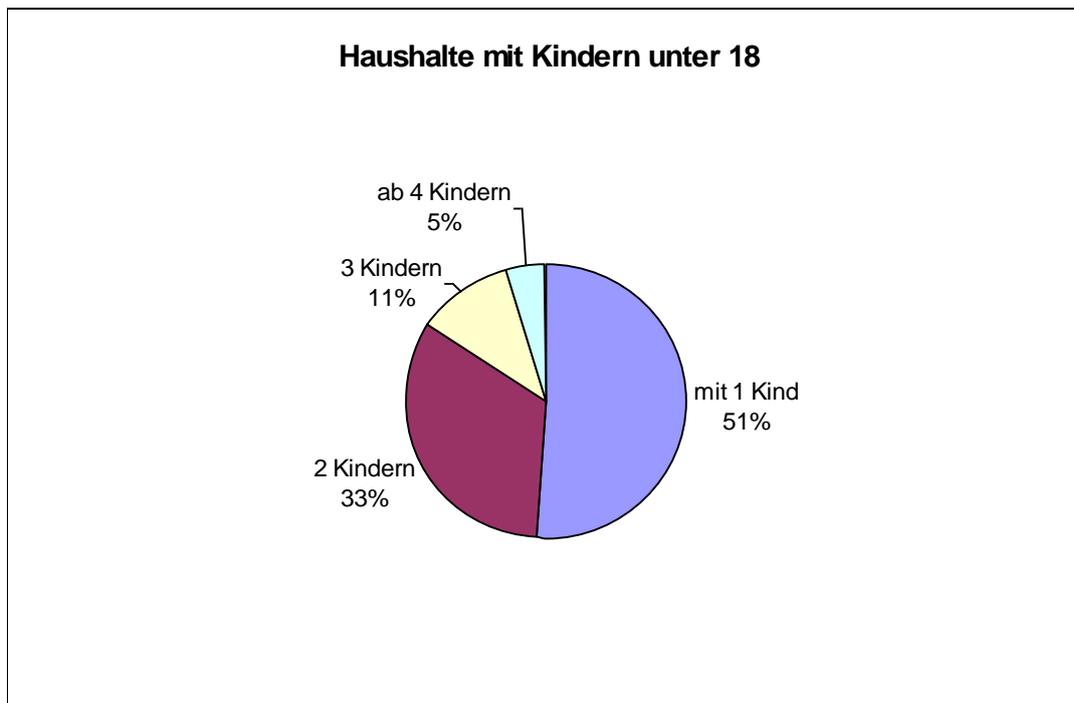
In einer Bedarfsgemeinschaft leben durchschnittlich 1,99 Personen.



Der Anteil der Singlehaushalte hat sich geringfügig von 50 % auf 49,7 % der Empfängerhaushalte reduziert.

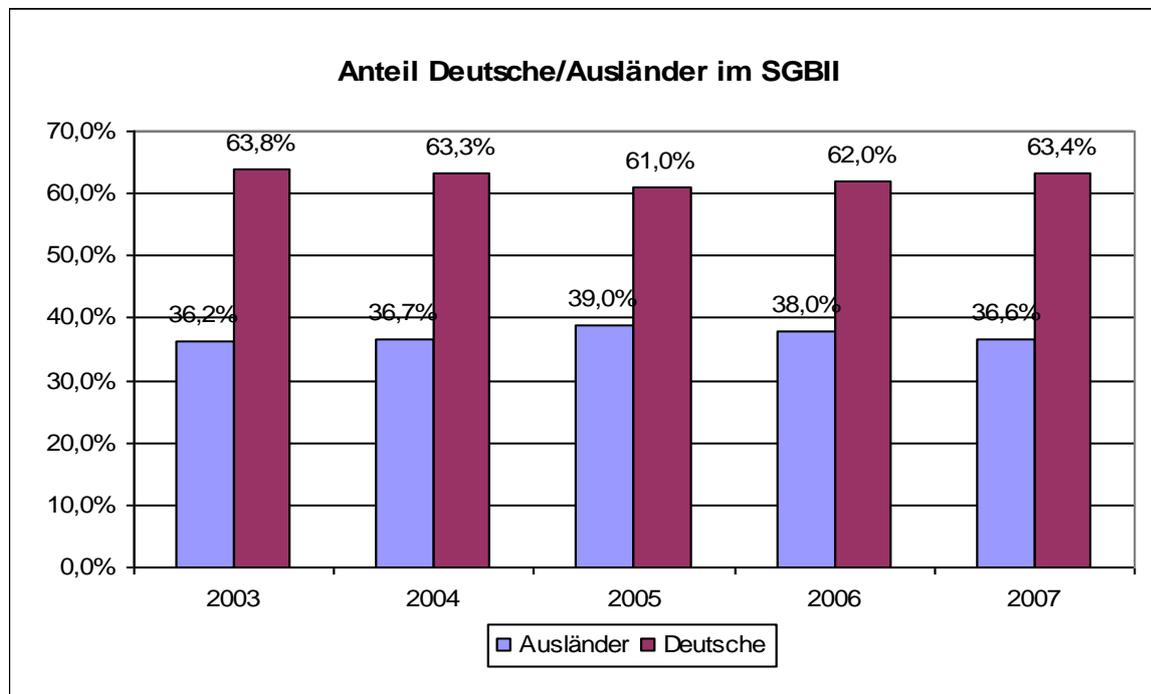


Zum 31.12. 2007 waren 1336 Bedarfsgemeinschaften mit Kindern unter 18 Jahren auf Alg2 angewiesen. Bei 731 (Vorjahr 749) Haushalten handelte es sich um Ein-Eltern-Familien. 185 (Vorjahr 182) Alleinerziehende hatten ein oder mehrere Kinder unter 3 Jahren zu betreuen.



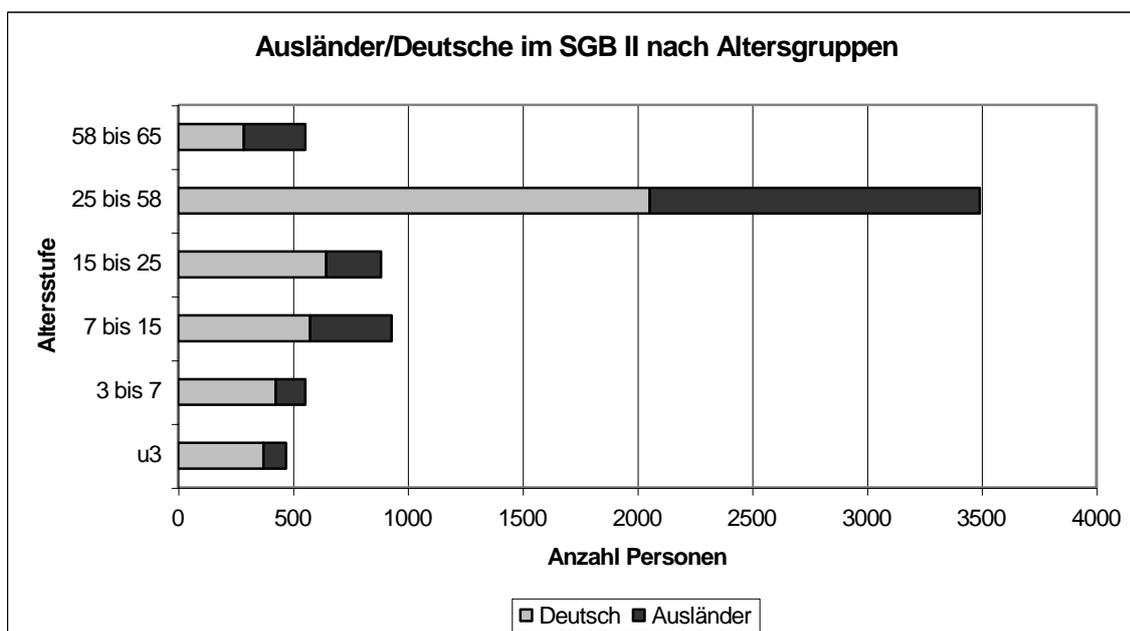
10.4.9 Ausländerquote im SGB II

Der Anteil ausländischer Sozialhilfebezieher (2524 Personen) lag zum 31.12.2007 bei 36,6% aller Alg2-Bezieher.



Während der Anteil der ausländischen Kinder unter 7 Jahren im SGBII-Bezug noch bei rd. 22 % aller Alg2-Bezieher in dieser Altersgruppe liegt, steigt der Ausländeranteil mit zunehmendem Alter auf bis zu 48 % in der Altersgruppe der 58 bis 65-Jährigen an.

Auch in der Altersgruppe der 25- bis 58-Jährigen ist der Ausländeranteil mit 41 % aller SGBII-Bezieher überproportional hoch. Migranten haben offensichtlich weniger von der anziehenden Konjunktur profitiert wie Deutsche.



10.4.10 Altersstruktur aller Alg2-Bezieher in Zeitreihen

Während in der Altersgruppe der 7 bis u65-Jährigen ein deutlicher Rückgang der Bedürftigen zu verzeichnen war, ist der Anteil der u7-Jährigen im Leistungsbezug relativ konstant.

